



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 18. September 2018 beschlossenen

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Hinweis: Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 20.09.2018)

Vorblatt

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat nach Maßgabe des Beschlusses der Landesregierung vom 7. August 2018 in der Zeit vom 8. August bis zum 31. August 2018 eine schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt. Im Vorfeld der schriftlichen Anhörung fanden Konsultationen mit folgenden Verbänden/ Institutionen statt:

- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt,
- Landkreistag Sachsen-Anhalt,
- LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.,
- Landeselternvertretung der Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt.

Gelegenheit zur Äußerung wurde folgenden Verbänden/ Institutionen im Rahmen der schriftlichen Anhörung gegeben:

- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt,
- Landkreistag Sachsen-Anhalt,
- LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.,
- Der Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen,
- Landeselternvertretung der Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt,
- Landesverband für Kindertagespflege.

Geäußert haben sich davon:

- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt, Landkreistag Sachsen-Anhalt,
- LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.,
- Landeselternvertretung der Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt.

Die Verbände und Einrichtungen nehmen zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Der Städte- und Gemeindebund und der Landkreistag Sachsen-Anhalt haben eine gemeinsame Stellungnahme am 4. September 2018 übermittelt, der einleitend grundsätzliche Anmerkungen vorangestellt sind.

Die Kommunalen Spitzenverbände (KOSPV) weisen darauf hin, dass es nicht zweckmäßig erscheine, die landesrechtlichen vor den bundesrechtlichen Neuregelungen zu treffen, weil das Landesrecht dem Bundesrecht folge. Dies gelte insbesondere für das Verhältnis der jeweiligen Finanzierungsregelungen. Widersprüche zwischen Bundes- und Landrecht könnten nachteilige finanzielle Folgen für die Haushalte von Land und Kommunen auslösen.

Der aktuelle Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (Stand: 6. Juli 2018) enthält keine Regelungen, die eine Änderung der Finanzierungsregelungen sowie anderer Regelungsinhalte notwendig erscheinen lässt. Insbesondere bleibt der Landesrechtsvorbehalt des § 26 SGB VIII unberührt. Daher werden die Bedenken der KOSPV nicht geteilt.

Des Weiteren hat der Landesgesetzgeber auf Basis der KiFöG-Evaluation unmittelbare Handlungsbedarfe, insbesondere bei der Verbesserung der Mindestpersonalschlüssel erkannt und in Angriff genommen.

Die Kommunalen Spitzenverbände sehen Kinderbetreuung wegen der Ortsnähe und der gemeindlichen Restfinanzierungsverantwortung ausdrücklich als Aufgabe der Gemeindeebene. Gemeindlich verantwortete Kinderbetreuung habe in Sachsen-Anhalt eine lange und gute Tradition.

Der bundesgesetzliche Rechtsanspruch auf Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 24 SGB VIII), also gem. § 1 Abs. 1 KJHG-LSA gegen die Landkreise und kreisfreien Städte. Dem folgend, wurde die Aufgabe der Rechtsanspruchssicherung mit dem KiFöG 2013 wieder den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe übertragen. Die Evaluation des KiFöG hat die Verortung der Aufgabe beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) als sinnvoll bestätigt. Es wird daher keine Veranlassung zur Änderung gesehen.

Nach dem Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung sind zudem die fachlichen Entwicklungen von den Trägern der Kindertageseinrichtungen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und dem Land abzustimmen. Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass die Fachbehörde Jugendamt zukünftig eine zentrale Aufgabe wahrnehmen muss.

Durch die Kommunalen Spitzenverbände werden außerdem „grundsätzliche und weitreichende Bedenken“ gegenüber den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen (LQE) vorgetragen. Es werden das Verhandlungsverfahren und der Verwaltungsaufwand und die Gefahr der Überfinanzierung von Einrichtungsträgern kritisiert. Aus ihrer Sicht widerspreche dies dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung. Die LQE-Verträge sollten zugunsten öffentlich-rechtlicher Satzungen zur Bezuschussung der Träger von Kindertagesstätten ersetzt werden.

Die Evaluation des KiFöG hat gezeigt, dass die Vereinbarungen gem. § 78b ff. SGB VIII die systemgerechte Art der Finanzierung von Kindertagesbetreuung sind. Die Einführung der LQE-Vereinbarungen hat Transparenz bei Kosten und Leistungen ermöglicht. Auf Grundlage dieser Verfahren können Vergleiche zwischen den unterschiedlichen Leistungen ermittelt und aufbereitet werden. Es ist zudem absehbar, dass auch die vom Bundesgesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung angestrebten qualitativen Verbesserungen über die LQE-Verhandlungen besser abgebildet, gesteuert und nachgehalten werden können. Eine Umstellung auf die alten Verfahren oder die Anwendung von Zuwendungsrecht scheint daher nicht angezeigt.

Im Übrigen sind die Vereinbarungen nach §§ 78b bis 78e SGB VIII gem. § 78b Abs. 2 SGB VIII nur mit denjenigen Trägern von Kindertageseinrichtungen abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.

Die Kommunalen Spitzenverbände weisen auf die erweiterten personellen Standards hin, die aus ihrer Sicht eine große Herausforderung darstellten. Es wird auf den

Mangel an Fachkräften und den wachsenden Wettbewerb um Fachkräfte verwiesen. Die Ausbildungsdauer von entsprechenden Fachkräften sei zu berücksichtigen.

Der durch den Gesetzentwurf verbesserte Mindestpersonalschlüssel ist eine fachliche Notwendigkeit und ein wichtiges Signal für die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen. Eine schrittweise Verbesserung muss eingeführt werden, um im bundesweiten Wettbewerb um Fachkräfte bestehen zu können. Die Anhebung des Mindestpersonalschlüssels wird zum 1. August 2019 in Kraft treten, sodass die Träger sich auf die Erhöhung einstellen können. Dem Vorschlag der Träger von Kindertageseinrichtungen wird somit gefolgt.

Aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände wird darum gebeten, eine 6-Monatsfrist zur Anpassung der örtlichen Satzungen zu gewähren. Dem wird u. a. durch ein späteres Inkrafttreten des § 19 zum 1. August 2019 Rechnung getragen.

Auf folgende Punkte wird von den Kommunalen Spitzenverbänden im Detail eingegangen:

Die Kommunalen Spitzenverbände geben zu § 1 zu bedenken, dass Kinderbetreuung keine Vereinbarung von Familie und Beruf gewährleisten könne und regen an, folgende Formulierung einzubringen: „Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“

Dem Vorschlag wurde gefolgt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Anspruchs auf einen erweiterten ganztägigen Betreuungsplatz (§ 3) sehen die Kommunalen Spitzenverbände in der fehlenden Nachweispflicht für den konkreten Bedarf ein Problem.

Dem wird widersprochen. Zwar sollen grundsätzlich keine Nachweise gefordert werden, jedoch ist die Abforderung von Nachweisen selbstverständlich zulässig, wenn schwerwiegende und konkrete Zweifel am Bedarf an einem erweiterten ganztägigen Platz bestehen. Können diese Nachweise dann nicht erbracht werden, so besteht kein Rechtsanspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz. Im Übrigen ist aufgrund der Eigenbeteiligung der Eltern davon auszugehen, dass diese nur exakt den zusätzlichen Betreuungsumfang in Anspruch nehmen, den sie auch benötigen. Das wird auch durch die Ergebnisse der Evaluation bestätigt.

Weiter verweisen die Kommunalen Spitzenverbände auf den zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der nach Art 87 Abs. 3 Verf. LSA Konnexitätsgrundsätze berühre und finanziell erstattet werden müsse.

Der Konnexitätsanspruch greift hier nicht durch. Es handelt sich bei dem Nachweisverfahren um einen Ausfluss des Verfahrens zur Gestaltung des Rechtsanspruches auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Dafür sind die Kommunen zuständig und bereits über die allgemeinen Ausgleichregelungen finanziert. Bis 2013 war der Umfang des Rechtsanspruches für berufstätige und nicht-berufstätige Familien unterschiedlich, d. h. es waren Nachweisverfahren erforderlich.

In Bezug auf § 5 Abs. 5 Aufgaben der Tageseinrichtungen sehen die Kommunalen Spitzenverbände in der stündlichen Staffelung ab vier Stunden und ab der dritten Be-

treuungsstunde für Schulkinder außerhalb der Schulferien nach Maßgabe der individuellen Bedürfnisse der Eltern einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der das Personal in den Einrichtungen belastet. Jedwede Planungssicherheit werde den Einrichtungen genommen. Die Interessen der Einrichtungsträger und der Betreuungskräfte sollten angemessen berücksichtigt werden.

Der Verwaltungsmehraufwand sei vom Land zu ermitteln und auszugleichen.

Es trifft zu, dass die diesbezügliche Ausweitung der Rechte der Eltern eine Belastung für die Träger von Tageseinrichtungen bezüglich der Dienstplangestaltung darstellen kann. Dessen ungeachtet sind die Angebote der Kindertagesbetreuung streng an den tatsächlichen Bedarfen auszurichten. Zahlreiche Beispiele der Praxis zeigen zudem, dass eine passgenaue Ausrichtung der Betreuungsumfänge am Bedarf der Eltern möglich ist. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand wird nicht gesehen.

Zur Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung (§ 10) verweisen die Kommunalen Spitzenverbände darauf, dass die Gemeinden die Planung ihrer Kindertageseinrichtungen als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen. Nach ihrer Ansicht entwickelten die Landkreise aufgrund der Planungsverpflichtung aus dem SGB VIII unter Berücksichtigung der gemeindlichen Planungen und Bedarfseinschätzungen einen Kindertagesstättenplan. Die Gemeinden planten in eigener Verantwortung. Somit würde für die Gemeinden eine bislang freiwillige gemeindliche Aufgabe zur Pflichtaufgabe, was aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände finanzielle Mehraufwendungen nach sich zöge, die den Konnexitätsgrundsatz auslösten.

Die Auslösung des Konnexitätsgrundsatzes kann nicht nachvollzogen werden. Gemeinden und Verbandsgemeinden haben regelmäßig vorgetragen (so auch vor dem Bundesverfassungsgericht), dass sie ihre Planungen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abstimmen müssten. Dem Hinweis wird jedoch gefolgt und die Pflicht zur gemeindlichen Planung wird gestrichen.

Die durch § 10 Abs. 4 geänderte Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung verstärkte für die Kommunalen Spitzenverbände einen möglichen Zielkonflikt zwischen einer ortsnahen Betreuung und dem Wunsch und Wahlrecht der Eltern.

Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Umsetzung des Rechtsanspruchs. Der von den Kommunalen Spitzenverbänden konstruierte Widerspruch wird unter besonderer Berücksichtigung des § 3 Abs. 5 (neu Abs. 6) von der Landesregierung nicht gesehen.

Die KOSPV regen an, die Regelung des § 11a Abs. 1 dahingehend zu modifizieren, dass die Gemeinden und Verbandsgemeinden die Verhandlungspartner der Freien Träger beim Abschluss der LQE-Vereinbarungen sind.

Gem. § 11a Abs. 1 KiFöG (Entwurf) verhandeln die Gemeinden und Verbandsgemeinden in enger Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie sind also Verhandlungspartner. Die Gemeinde oder Verbandsgemeinde als alleiniger Verhandlungspartner der Freien Träger wäre dagegen nicht konform mit den Regelungen nach §§ 78b ff SGB VIII, da unmittelbare Interessenkollisionen gegeben sind. Zudem widerspräche eine solche Regelung den Empfehlungen der Evaluation.

Die Kommunalen Spitzenverbände schlagen vor, die Schiedsstellenentscheidungen zu veröffentlichen. Das Ansinnen ist zu begrüßen, bedarf aber keiner Änderung im KiFöG. Vielmehr ist dies untergesetzlich zu regeln, etwa in der Geschäftsordnung der Schiedsstelle.

Zu § 11a Abs. 4 meinen die Kommunalen Spitzenverbände, die Darlegungspflicht der Einrichtungsträger müsse gleichermaßen auch gegenüber den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden gelten, soweit diese an der Einrichtungsfinanzierung beteiligt sind.

Die Träger der Tageseinrichtung sind gem. § 11a Abs. 4 KiFöG gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt darzulegen. Diese landesrechtliche Darlegungs- und Nachweispflicht geht zwar über die grundsätzlichen Regelungen der §§ 78b bis 78e SGB VIII hinaus, stellt jedoch keine Jahresabrechnung („Spitzabrechnung“) oder einen Verwendungsnachweis dar, wie sie im Bereich der Zuwendungsfinanzierung üblich ist. Eine darüber hinausgehende Darlegungs- und Nachweispflicht auch gegenüber den Gemeinden und Verbandsgemeinden ist aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht angezeigt.

Zu § 12 Abs. 1 und 2 (Finanziellen Beteiligung des Landes) weisen die KOSPV darauf hin, dass das Land 51 % der entsprechenden Fachpersonalkosten, also auch nur 51 % der Kosten, die aus dem verbesserten Personalschlüssel resultieren, trage. Der neue Standard müsse aber vollständig vom Land finanziert und dem Konnexitätsgrundsatz nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung Rechnung getragen werden.

Unstrittig ist, dass die Verbesserung des Personalschlüssels vom Land zu finanzieren ist. Dies ist jedoch erfolgt, da der Landesanteil an den Personalkosten auf 51 v. H. angehoben wird. Bei einer reinen Umstellung des Finanzierungssystems hätte der Landesanteil 49 v. H. betragen müssen. Die Verbesserung der Mindestpersonalschlüssel, für die der Landesanteil bei 100 v. H. liegt, ist in der Erhöhung des Landesanteils um 2 Prozentpunkte auf 51 v. H. enthalten. Der Landesanteil liegt insgesamt geringfügig höher als eine denkbare Einzelberechnung, die zu zwei Pauschalen führen würde: eine Pauschale mit 49 v. H. auf Basis der bestehenden Personalschlüssel und eine weitere Pauschale mit 100 v. H. auf Basis der Differenz zum verbesserten Personalschlüssel. Folglich wird der Konnexitätsgrundsatz erfüllt, der Landesanteil über die Vorgaben nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung angehoben und damit die Gemeindeebene entlastet.

Die Bemessung der Landeszuweisung nach Abs. 1 Satz 2 erfolgt nach den geltenden Tarifverträgen TVöD des Vorjahres. Es wird bemängelt, dass die Arbeitgeberanteile der Lohnkosten nicht richtig ermittelt wurden. Bei Berücksichtigung der Arbeitgeberanteile beliefen sich die Jahrespersonalkosten auf durchschnittlich 58.000,00 € statt 56.249,00 €. Daraus resultiere eine andere Höhe der Landeszuweisungen gegenüber den Gemeinden. Statt 48,5 Mio. € sehen die KOSPV einen Mehrbedarf von 61 Mio. €. Dies wiederum wirke sich auf erhöhte Pauschalen bei Krippe, Kita und Hort aus. Darüber hinaus werde Leitungspersonal nicht berücksichtigt. Leitungen würden in der Entgeltgruppe S 13 bis S 18 je nach Einrichtungsgröße bezahlt und

hier nicht berücksichtigt. Nach Ansicht der KOSPV verblieben lediglich Mehreinnahmen auf der Gemeindeebene in Höhe von ca. 10 Mio. €
Hierzu wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die Berechnung der Jahrespersonalkosten für das KiFöG seit dem Jahr 2013 nach demselben Schema erfolgt (s. Anlage 3) und durch das vorliegende Gesetz nicht geändert wird. Es wird kein Anlass gesehen, von der bisherigen Praxis abzuweichen.

Die veränderten Auszahlungstermine könnten bei den Gemeinden zu Liquiditätsproblemen führen. Die Beibehaltung der bestehenden Verfahrensmodi wird empfohlen.

Da der regelmäßige Mittelzufluss mit jährlich vier gleich hohen Beträgen weiterhin gesichert ist, wird der Empfehlung nicht gefolgt. Liquiditätsprobleme könnten allenfalls in Einzelfällen einmalig im Jahr der Umstellung für den Zeitraum eines Monats entstehen.

In Bezug auf § 12a bedürfe es zudem einer gesetzlichen Klarstellung bezogen auf den Zeitpunkt der Weiterleitung der Zuweisungen des Landes durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Gemeinden forderten zudem, die Regelung dahingehend zu ändern, dass das Land seine Zuweisungen direkt an die Gemeinden auszahle, die wiederum an die freien Einrichtungsträger weiterleiten.

Die Zeitpunkte der Weiterleitung der Landeszuweisungen sind bereits - wie bisher - im Gesetz geregelt. Hier sei auf § 12a Abs. 4 KiFöG (Entwurf) verwiesen bzw. § 12a Abs. 1 KiFöG i. d. aktuellen Fassung. Eine weitere Klarstellung ist nicht erforderlich. Eine direkte Zahlung der Landeszuweisungen an die Gemeinden würde unnötige Parallelstrukturen erforderlich machen, da die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in jedem Fall weiterhin ihre Zahlungen gemäß § 12a zu leisten haben. Die Forderung ist daher abzulehnen.

Die KOSPV führen zudem aus, dass die Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr durch eine Quote von 53 v. H. der Landeszuweisung bestimmt werde. Wie der Startwert für die Landkreise ermittelt wurde, sei dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen. Einzelne Landkreise wiesen darauf hin, dass die jetzt betragsmäßig bestimmte Kreisbeteiligung im Ergebnis zu einer Mehrbelastung der Kreisebene führe. Es wird auf die Konnexitätsverpflichtung des Landes verwiesen.

Zur Ermittlung des Startwertes sei auf Anlage 2 verwiesen. Im Jahr 2019 ändert sich lediglich die Darstellung. So wird statt der Angabe eines Prozentwertes von einer anderen Pauschale der bereits berechnete Betrag angegeben - also z. B. statt 53 v. H. von 243,65 EUR, der berechnete Betrag in Höhe von 129,13 EUR für ein Kind unter drei Jahren. Eine Mehr- oder Minderbelastung wird nicht gesehen und ist auch nicht nachvollziehbar.

Zu § 12b - Finanzielle Beteiligung der Gemeinden und Verbandsgemeinden

Die KOSPV vertreten die Auffassung, dass nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.11.2017 die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dann nicht mehr in die Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern stünden, wenn die Aufgabe nicht bei den Städten und Gemeinden durch die Leistungsverpflichtung verortet werde. Folge man dieser Auffassung oder stelle ein Gericht

diese Rechtsauffassung seinerseits fest, müsste ein ganz neues Finanzierungssystem entwickelt werden.

Die Landesregierung kann diese Rechtsauffassung nicht teilen, da das sogenannte Vier-Säulen-Prinzip der Finanzierung - Beteiligung des Landes der Landkreise/kreisfreien Städte, der Gemeinden und der Eltern - durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht beanstandet wurde.

Zu § 13 Abs. 1 - Kostenbeiträge

Die Verpflichtung, die Kostenbeiträge nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln, habe zur Folge, dass die Kostenbeitragssatzungen geändert werden müssten. Mit der Möglichkeit einer stündlichen Staffelung sei eine verlässliche Personalplanung für die Einrichtungsträger nicht mehr möglich. Überdies entstehe ein erheblicher Verwaltungsaufwand für die Einrichtungsträger, der durch das Land finanziell ausgeglichen werden müsse.

Auf die Antwort zu § 5 Abs. 5 wird verwiesen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass bereits eine Vielzahl von Gemeinden über eine diesbezüglich kompatible Satzung verfügt, die sich in der Praxis bewährt hat.

Zu § 13 Abs. 5

Warum die Einnahmeausfälle durch den Landkreis zu ermitteln und zu melden seien, erschließe sich nicht. Der Landkreis verfüge nicht über die hierfür notwendigen Daten, sondern sei auf die Zahlen der Gemeinden angewiesen. Die Gemeinden sollten über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe melden und die entsprechende Erstattung an die Gemeinden ausgezahlt werden.

Es fehle ein konkreter Termin, zu dem das Land die Erstattung an die Gemeinden auszahle.

Weiter hielten es die KOSPV für geboten, dass Abschlagszahlungen in Bezug auf die Mehrkindermäßigungen erfolgen, weil es keinen Grund für eine jährliche Vorfinanzierung durch die Gemeinden gebe. Eine entsprechende Regelung sei in Absatz 5 zu treffen.

Bei der Änderung zu § 13 Abs. 5 handelt es sich um eine wortgetreue Wiederherstellung der Fassung des § 13 Abs. 5 KiFöG i. d. F. bis zum 31. Dezember 2016. Die Rücknahme der Änderung erfolgte aufgrund zahlreicher an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration herangetragener Wünsche von kommunaler Seite nach Rückkehr zu einer Spitzabrechnung anstelle der pauschalierten Erstattung. Ebenfalls auf Wunsch von kommunaler Seite wurde der in der ursprünglichen Fassung gesetzte Meldetermin um einen Monat auf den 31. März des Folgejahres verschoben. Ein weitergehender Änderungsbedarf wird nicht gesehen.

Im Hinblick auf die gewünschten Abschlagszahlungen wird darauf hingewiesen, dass in jedem Haushaltsjahr Erstattungszahlungen für das Vorjahr geleistet werden, so dass die kritisierte jährliche Vorfinanzierung durch die Gemeinden nur den vergleichsweise geringen Differenzbetrag von einem Jahr zum anderen betrifft. Die Ein-

führung von Abschlagszahlungen zum jetzigen Zeitpunkt hätte praktisch eine doppelte Zahlung in einem Haushaltsjahr zur Folge. Zudem würde sich der Verwaltungsaufwand signifikant erhöhen (Ermittlung der Höhe der Abschlagzahlung, Bescheidung über die Abschläge, Endabrechnung mit Nachzahlungen oder Rückforderungen). Diesem Vorschlag wird daher nicht gefolgt.

Zu § 13 Abs. 6 - Kostenbeiträge

Eine Vielzahl der Gemeinden habe die Essensversorgung in Form einer Konzession vergeben, wonach die Eltern mit dem Essenspreis auch die Kosten für die Portionierung der Speisen, den Abwasch usw. tragen. Die neue Regelung, wonach die mittelbaren Verpflegungskosten in die Entgelte einfließen, verursache einen erheblichen Mehranteil an der finanziellen Beteiligung der Gemeinden.

Die Variationsbreite der Gestaltung der (Finanzierung der) Essensversorgung ist in der Praxis groß. Es lassen sich verschiedene Anwendungsmodelle finden. Unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 1 und 2 KiFöG löst die Änderung des Abs. 6 keine Konnexität aus.

Zu § 15 - Auskunftspflicht, Datenerhebung und -verarbeitung

Die Regelungen führten zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, der finanziell durch das Land zu erstatten sei.

Die Verpflichtung, die erforderlichen Daten zu übermitteln, soll die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Lage versetzen, ihre Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen. Dazu zählen insbesondere der Sicherstellungsauftrag, die Gesamt- und Planungsverantwortung sowie die fachaufsichtlichen Verfahren gem. § 20 KiFöG i. V. m. § 45 SGB VIII.

Zu den Änderungen zur Elternvertretung und zum Kuratorium fordern die Kommunalen Spitzenverbände: es müsse in die Entscheidung des Trägers der Einrichtung gestellt werden, ob er die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes nach Erkrankung fordere, da der Träger in der Verantwortung stünde, datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen und das Infektionsschutzgesetz zu beachten.

Dem Vorschlag der KOSPV wurde insoweit gefolgt. Dennoch sollen die Kuratorien beteiligt werden. In der Praxis tauchen immer wieder Probleme hinsichtlich des Umgangs mit den sog. Gesundheitschreibungen auf. Da das Kuratorium ein Organ der Tageseinrichtung ist, in welchem Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft und des Trägers repräsentiert sind, erscheint es sinnvoll, das Kuratorium an der Entscheidung zu beteiligen, ob nach einer Erkrankung eines Kindes eine ärztliche Gesundheitschreibung in der Einrichtung vorgelegt werden muss.

Die Kommunalen Spitzenverbände geben zu bedenken, dass es aufgrund des derzeitigen Erzieherinnenmangels, der absehbar nicht behoben werden könne, vermutlich nur schwer möglich sein werde, den vorgesehenen Mindestpersonalschlüssel umzusetzen.

Mit Inkrafttreten des erhöhten Mindestpersonalschlüssels zum 1. August 2019 haben die Träger der Einrichtungen ausreichend Zeit, ihren Personalstamm anzupassen. Hierfür könnten sie bspw. auch auf das vorhandene Personal zurückgreifen, welches laut Evaluationsergebnis regelhaft nicht Vollzeit arbeitet.

Die KOSPV fordern mit Bezug auf § 22 Abs. 2 für ihre Haushaltsplanung die konkrete Angabe eines Betrages pro Fachkraft, mit dem das Land die Fortbildung fördern werde.

Die Fortbildung der Fachkräfte ist Aufgabe der Träger von Tageseinrichtungen, welche im Rahmen der LQE-Vereinbarungen Berücksichtigung finden muss.

Eine direkte Form der Beteiligung des Landes im Sinne eines Betrages pro Fachkraft ist nicht beabsichtigt. Das Land unterstützt diese Notwendigkeit indirekt durch die Landesprojekte und direkt durch die Fortbildungsangebote des Landesjugendamtes. Die Kosten dafür bewegen sich in einem den Trägern bekannten Rahmen, so dass die Kalkulationen für Fortbildungen gut möglich sind.

In Bezug auf § 23 und das zusätzliche Personal für Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen sei es zu begrüßen, dass für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen zusätzlich 100 pädagogische Fachkräfte vom Land finanziert würden. Es sei aber eine Konkretisierung der Termini „individuelle Benachteiligung und Chancengleichheit“ sowie die Benennung eines Verteilungsschlüssels erforderlich.

Das Land greift mit den jugendhilferechtlichen Termini „individuelle Benachteiligung und Chancengleichheit“ die grundlegenden Zielstellungen des Kinder- und Jugendhilferechts auf. Dabei soll, gerahmt von noch vorzulegenden groben Kriterien, die Feindefinition der besonderen Bedarfe von Tageseinrichtungen durch die jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Hinsichtlich der Kriterien wie auch des Verteilungsschlüssels wird auf § 24 Abs. 3 Ziff. 4 KiFöG verwiesen.

Die Verordnungsermächtigung in § 24 Abs. 3 lasse Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung nicht erkennen. Nach Art. 80 Abs. 1 GG müssten diese Parameter aber im Gesetz bestimmt werden.

Da die Verordnungsermächtigungen detaillierte, untergesetzliche Regelungsmechanismen ermöglichten und deshalb von wesentlicher Kostenrelevanz für die Betroffenen seien, beinhalteten sie ein erhebliches Kostenrisiko. Überdies sei die durch die Verordnung gegebene Steuerungs- und Kontrolldichte nicht zu rechtfertigen, weil sie kommunale Gestaltungsspielräume einschränke.

Die Argumentation der Kommunalen Spitzenverbände ist nicht substantiiert. Die Verordnungsermächtigung lasse Inhalt, Zweck und Ausmaß erkennen und genüge den Anforderungen an § 80 GG.

Die Ermächtigung, „Inhalte der Vereinbarungen nach § 11a“ im Ordnungswege regeln zu dürfen, ist klar nach Inhalt, Zweck und Ausmaß beschrieben. Gleiches gilt für die Regelungen zum Wahlverfahren und zu den Wahlterminen. Auch dies ist hinreichend konkret und begrenzt geregelt.

Gleiches gilt für die Ermächtigung zur Regelung des Verfahrens der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mittel, insbesondere die Verteilungsschlüssel und den Nachweis der Verwendung der Mittel. Auch dies ist nach Inhalt, Zweck und Ausmaß geregelt.

Zum Inkrafttreten wird argumentiert, es sei für die Gemeinden unmöglich, derart kurzfristig den Personaleinsatz für den veränderten Personalschlüssel und die Anpassung von Satzungen zu realisieren. Hier bedürfe es einer Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten. Deshalb müssten Übergangslösungen für einzelne Regelungen getroffen werden oder bestimmte Regelungen erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Dem Ansinnen wird gefolgt und das spätere, zum 1. August 2019 vorgesehene Inkrafttreten einzelner Regelungen wird ausgeweitet. Damit wird dem Anliegen der Kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V. (LIGA) hat in ihrer Stellungnahme vom 31.08.2018 anerkannt, dass „trotz sehr unterschiedlicher Interessenslagen und Schwerpunktlegungen der verschiedenen Partner eine gemeinsame qualitative Fortentwicklung vorangebracht“ werde. Sie begrüßt sehr die Beibehaltung des Systems der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen und erkennt die transparente Darstellung der Kosten an. Ebenfalls sieht sie, dass der Gesetzesentwurf für viele Beteiligte des Kita- und Hortsystems im Allgemeinen Verbesserungen enthalte, wie die Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Eltern sowie eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, wie auch die finanzielle Entlastung der Eltern.

Gleichwohl weist sie darauf hin, dass der Gesetzesentwurf hinter ihren Erwartungen, ein Qualitätsgesetz für Kindertageseinrichtungen zu sein, zurückbleibe. Der Mindestpersonalschlüssel sei noch zu niedrig und die vollständige Anerkennung der Ausfallzeiten und der mittelbaren pädagogischen Arbeit werde nicht erreicht. Die Anerkennung der Ausfallzeiten müsse sukzessive auf die realen Zeiten angepasst werden. Befürchtet wird zudem, dass die Qualitätsverbesserung durch die Reduzierung des Ganztagsanspruches auf acht Stunden geradezu erodiert werden könnte.

Dazu ist anzumerken, dass weitere Verbesserungen auch in diesen Bereichen geplant sind. Dazu soll das Gesetz des Bundes zur Verbesserung der Qualität in Kindertageseinrichtungen genutzt werden.

Weiterhin hinterfragt die LIGA, ob das Ziel des Gesetzes der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht verfehlt werde, wenn der Ganztagsanspruch für alle (und damit die verlässliche Öffnungszeit) reduziert werde und darüber hinaus keine Rahmenbedingungen für verlängerte Öffnungszeiten über acht Stunden hinaus geregelt werden. Es werde sehr schwierig sein, das derzeit sehr gute Öffnungszeitenniveau zu halten. Den veränderten Ganztagesanspruch sieht die LIGA im Übrigen auch als im Widerspruch zum Ergebnis der Evaluation stehend, die eine Betreuungszeit von 8,4 Stunden in der Krippe und 8,6 Stunden im Kindergarten festgestellt habe.

Dazu ist anzumerken, dass dies Durchschnittswerte sind, die nicht die konkreten Bedarfe abbilden, zumal es nicht in allen Einrichtungen bisher möglich war, stundenge-naue Vereinbarungen zu treffen. Der Zusammenhang zwischen Umfang des Betreu-

ungsanspruches eines einzelnen Kindes und den Öffnungszeiten einer Einrichtung ist nicht direkt proportional, zumal davon auszugehen ist, dass es auch weiterhin einen Großteil von Eltern geben wird, deren Kind(er) einen Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Betreuungsplatz haben.

Die weiterhin damit von der LIGA verbundene Besorgnis für die Umsetzung des Bildungsprogrammes wird insoweit nicht geteilt, als die zeitliche Einordnung im Tagesablauf ohnehin so geschehen soll und muss, dass alle Kinder daran partizipieren, auch solche Kinder, die nur halbtags betreut werden, da es ja keine ganztägige Betreuungspflicht gibt. Das ist aber keine neue Thematik.

Die Liga sieht bei der veränderten Ganztagesbetreuung Unklarheiten in Bezug auf die Finanzierung. Sie geht davon aus, dass dies im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen (LQE) vereinbart werden könne, befürchtet aber eine Finanzierungslücke, da die Verhandlungen auf der aktuellen Grundlage der Betreuungsverträge geführt würden.

Die Problematik kann nicht nachvollzogen werden. Unabhängig von den differenzierten Entgelten, die regelhaft für jede Betreuungsform (Krippe, KiGa, Hort) und jeden tatsächlich möglichen (angebotenen) Betreuungsumfang zu vereinbaren sind, kann vom Träger der Tageseinrichtung nur die Summe in Rechnung gestellt werden, die dem aktuellen Betreuungsvertrag entspricht. Ändert sich der Rechtsanspruch eines Kindes, so ist auch der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

Schwierigkeiten befürchtet die LIGA bei den Öffnungszeiten, die sich künftig an den Bedarfen der Eltern ausrichten sollen, sowie der Möglichkeit der Eltern, die Betreuungsverträge stundengenau zu staffeln. Nicht ersichtlich sei, mit welchen Mitteln die Träger von Kitas und Horten die Öffnungszeiten künftig gestalten sollen. Mit dem derzeitigen Fachkraft-Kind-Schlüssel gelänge das nicht, insbesondere eine Randzeitenbetreuung weniger Kinder mit Fachkräften abzudecken. Dem kann nicht gefolgt werden, weil der Mindestpersonalschlüssel angehoben und damit die Fachkraft-Kind-Relation verbessert wird. Da der Mindestpersonalschlüssel nicht zu jeder beliebigen Betreuungszeit, sondern nur über das Jahr einzuhalten ist, gibt es auch keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Umfang des Rechtsanspruches und den Öffnungszeiten einer Einrichtung. Auch jetzt schon legen Träger ihre Öffnungszeiten unter Berücksichtigung konzeptioneller Erfordernisse fest und stimmen diese mit den Eltern ab. Darüber hinaus sind sogenannten Randzeiten im Tagesablauf von Kindertageseinrichtungen alltägliche Praxis. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass ein Großteil der Kinder von berufstätigen Familien einen Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz haben wird.

Der Bedarf, wie von der LIGA angeregt, einen zusätzlichen Personalfaktor für jede geöffnete Stunde über die achte Betreuungsstunde hinaus einzuführen, besteht mithin nicht notwendigerweise.

Die LIGA verweist weiterhin auf ein Anstellungsproblem bei Fachkräften in Folge der vorgesehenen Hortbetreuung von drei Stunden je Tag. Das hieße umgerechnet auf Arbeitszeiten, dass es Arbeitsverträge über 15 Wochenstunden geben müsste, was zu prekären Beschäftigungsverhältnissen und damit zunehmend zu unattraktiven Arbeitsplätzen führe. Hinterfragt wird gleichzeitig, wie so die Ferienbetreuung mit einem Anspruch von 40 resp. 50 Wochenstunden abdeckbar sein solle.

Das ist jedoch kein neues Problem, da auch jetzt schon in den Horten in den Nichtferienzeiten keine Ganztagsbetreuung stattfindet. Zudem sind die drei Stunden eine Mindestbetreuungszeit. Rückschlüsse auf die durchschnittlichen Betreuungsbedarfe können noch nicht gezogen werden.

Es gibt keinen Grund, wie von der LIGA gefordert, von einer Staffelung der Betreuungsstunden im Hort gänzlich abzusehen.

Dass die Novelle keine dringend erforderlichen Mindeststandards für eine gute Kindertagesbetreuung festsetze, könne dazu führen, dass Kitas und Horte nach wie vor je nach Kassenlage eines Kreises bzw. einer Gemeinde ganz unterschiedlich ausgestattet sein könnten.

§ 11a Abs. 1 KiFöG verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach den §§ 78b bis 78e SGB VIII zu schließen. Die Entgeltvereinbarungen als Teil der Vereinbarungen nach §§ 78b bis 78e SGB VIII, deren konkreter Inhalt in § 78c SGB VIII geregelt ist, bauen auf den Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen auf und beinhalten regelhaft differenzierte, leistungsgerechte Entgelte für die verschiedenen Leistungsangebote sowie die betriebsnotwendigen Investitionen. Für die Berechnung der Entgelte sind folglich Inhalt, Umfang und Qualität der jeweiligen Leistungen maßgeblich. Eine Ausstattung „nach Kassenlage“ wäre mithin rechtswidrig.

Die LIGA empfiehlt, die Verhandlungs- und Letztfinanzierungsverantwortung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter der Maßgabe der „Finanzierung aus einer Hand“ zu bündeln. Sie verweist darauf, dass mit der „Finanzierung aus einer Hand“ zudem der Doppelrolle der Gemeinden als Einrichtungs- und Kostenträger entgegengewirkt werden könne.

Die Gemeinden sind als Partner in der Umsetzung einer frühkindlichen Bildungslandschaft bedeutsam und sollen so eine aktivere Rolle in der Beteiligung der Aushandlungsprozesse erhalten.

Die LIGA sieht insbesondere Probleme in den langen Verfahren bei der Schiedsstelle, wenn bspw. ein Einvernehmen nicht erteilt werde. Dies lässt sich mit Verfahrensänderungen und einem Personalaufwuchs in der Schiedsstelle lösen. Eine Rechtfertigung für eine Regelung zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens, wie es die LIGA fordert, wird deshalb nicht gesehen.

Sofern seitens einiger kommunaler Träger von Einrichtungen der Abschluss von LQE-Vereinbarungen vorsätzlich blockiert wird, wie von der LIGA vorgetragen, müsste dies Gegenstand einer kommunalaufsichtsrechtlichen Betrachtung werden. Einer gesetzlichen Änderung bedarf es dazu aber nicht. Darüber hinaus sei auf § 78g Abs. 2 SGB VIII verwiesen.

Zur in § 11a Abs. 4 geregelten Nachweispflicht der Träger bedürfe es einer Klarstellung des Gesetzgebers, dass eine Nachweispflicht einzig im Zusammenhang mit Neuverhandlungen gegeben sei. Dazu wird eine gesetzliche Regelung nicht für not-

wendig gehalten, da es eine Frage der Ausführung des Gesetzes ist, die ggf. im Erlasswege zu klären ist.

Weiterhin bedauert die LIGA den Wegfall der Möglichkeit, Rahmenverträge abschließen zu können und bittet um Beibehaltung.

Da es seit 2013 nicht zum Abschluss von Rahmenverträgen gekommen ist, war die Streichung vorgesehen worden.

Die LIGA kritisiert, dass sich die finanzielle Beteiligung des Landes nicht auf die freigestellten Leitungen und Fachberatungen erstreckte und so qualitative Standards in der Kindertagesbetreuung zu setzen, die mit einer damit einhergehenden prozentualen Minderung der Finanzierungsbeitragung keine weiteren finanziellen Aufwendungen mit sich gebracht hätte.

Die finanzielle Beteiligung des Landes an den Kosten des pädagogischen Fachpersonals war dringend geboten und mithin Bestandteil des Eckpunktepapiers. Eine Verwendung der Mittel für andere Zwecke (wie bspw. Leitungsfreistellung) war aktuell nicht angezeigt. Fachberatung ist Teil der Fachaufsicht nach § 20 KiFöG und § 45 SGB VIII und mithin Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Rahmen des in Aussicht stehenden Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (Stand: 6. Juli 2018) können jedoch ggf. die seitens der LIGA artikulierten Bedarfe gedeckt werden.

An der Veränderung der Auszahlungsmonate der pauschalen Landesfinanzierung kritisiert die LIGA, dass gerade kleine Träger hier unverhältnismäßig lang in Vorlauf gehen müssten. Eine Verschiebung um einen Tag oder ein Vorziehen auf den Vormonat wären für die Praxis viel angemessener. Zumal es verwundere, warum eine Überweisung nicht vor dem Jahreswechsel problemlos vollzogen werden kann.

Da der regelmäßige Mittelzufluss mit jährlich vier gleich hohen Beträgen weiterhin gesichert ist, wird der Empfehlung nicht gefolgt. Liquiditätsprobleme könnten allenfalls in Einzelfällen einmalig im Jahr der Umstellung für den Zeitraum eines Monats entstehen.

Die verbesserte Geschwisterermäßigung sieht die LIGA als einen weiteren Schritt in der Entlastung der Eltern auf dem Weg zur kostenfreien Bildung im frühkindlichen Bereich. Bedauerlich sei, dass nicht alle kindergeldberechtigten Kinder des Haushaltes in die Geschwisterermäßigung mit einbezogen würden. Dies wäre ein wertvoller Schritt, die finanziellen Herausforderungen von Zwei- und Mehr-Kind-Familien im Land anzuerkennen. Bedauerlicherweise profitierten Familien und Alleinerziehende mit einem Kind nicht von diesen Entlastungen.

Zudem lege die Entwicklung der letzten Jahre eine Deckelung der Elternbeiträge nahe. Gemeinden hätten damit begonnen, die Elternbeiträge seitdem deutlich ansteigen zu lassen.

Bildung im frühkindlichen Bereich müsse kostenfrei werden. Dies könne nur stufenweise erfolgen. Als ersten Schritt fordere die LIGA eine Beschränkung des Elternbeitrages auf max. 2/3 des Kindergeldes des ersten Kindes. In die Geschwisterregelung seien darüber hinaus alle kindergeldberechtigten Kinder des Haushalts einzubezie-

hen. Damit zahlten alle Eltern in Sachsen-Anhalt einen vergleichbaren Kostenbeitrag, der unabhängig von der fiskalischen Lage ihrer Wohnortgemeinde errechnet werde.

Die Intention der LIGA kann nachvollzogen werden. Hochwertige und kostenfreie frühkindliche Bildung und Betreuung muss das Ziel der Landesregierung bleiben. Erste wichtige Schritte sind hierzu mit dem vorliegenden Gesetzentwurf unternommen. Weitere werden folgen müssen.

Grundsätzlich begrüßt die LIGA die Regelungen zur Auskunftspflicht, Datenerhebung und -verarbeitung. Allerdings fordert sie, dass landesweit gültig festgelegt werde, welche Daten die Träger an die Gemeinden weiterzugeben haben.

Die Datenübermittlung müsse sich in personellen Ressourcen der Träger widerspiegeln, da es sich hier um eine Erweiterung der Pflichten seitens der Träger handele, was sich zwingend in den LQE-Verhandlungen widerspiegeln müsse.

Im Binnenverhältnis zwischen den Trägern der Einrichtungen und den Gemeinden existieren Datentransfers und Meldewege, um Planungen und Nachweisführungen zu ermöglichen. Dieser Aufwand ist bereits existent.

Die LIGA begrüßt die gesetzliche Klarstellung, dass vor Aufnahme ein Nachweis über die ärztliche Beratung über einen vollständigen und altersgemäßen Impfstatus zu geben sei.

Sie befürwortet die Klarstellung der durch die Eltern zu tragenden Verpflegungskosten, will aber weitere Konkretisierungen, um „potentielle Schlupflöcher“ von Beginn an zu schließen.

Die Regelung ist konkret genug gefasst, einen Änderungsbedarf gibt es nicht.

Auch wenn die LIGA die Neugestaltung der Mitspracherechte der Eltern begrüße, sehe sie doch Probleme. Die Aufgabe der Elternvertretung müsse im Gesetzestext mit Inhalt gefüllt werden. Es fehlte gänzlich an Benennungen, welche Rechte ihr zukämen und welche Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sie innehaben. Es brauche auch Klarheit, wie Einrichtungen mit Gruppen diese bei der Besetzung des Kuratoriums der Einrichtung angemessen berücksichtigen können. Auf eine paritätische Besetzung zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften bzw. Trägervertretung sei zu achten.

Es erscheint nicht sinnvoll, dies gesetzlich festzuschreiben, gerade weil hier partnerschaftliche Lösungen vor Ort entwickelt und die Vielfalt der Gestaltungen nicht eingeschränkt werden soll.

Die erweiterte Kompetenz des Kuratoriums auf die Festlegung einer ärztlichen Gesundheitschreibung nach Krankheit sieht die LIGA kritisch, weil sie sich nur auf nicht meldepflichtige Krankheiten beziehen könne. Die derzeitigen Regelungen werden als hinreichend empfunden.

Der Empfehlung wird gefolgt.

Darüber hinaus empfiehlt die LIGA, die zustimmungsbedürftigen Sachverhalte der Konzeptionsänderung und der Schließ- und Öffnungszeitenfestlegung als beratungsbedürftige Punkte festzusetzen. Der Träger müsse bei all seinen Entscheidungen zu Konzeption als auch zur Öffnungszeit stets sowohl das Kindeswohl der ihm anvertrauten Kinder im Blick behalten als auch nach wirtschaftlichen Aspekten arbeiten. Die Regularien in der Kinderbetreuung seien mitunter und zu Recht so diffizil, dass ehrenamtlich engagierte Eltern nicht das gesamte Ausmaß ihrer Entscheidungen bzw. (Nicht-)Zustimmung überblicken könnten.

Der Gesetzentwurf enthält im vorgetragenen Punkt keine Änderung. Über die Fachaufsicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 20 KiFöG ist zudem gewährleistet, dass das Kindeswohl berücksichtigt wird.

Kritik übt die LIGA daran, dass der derzeitige Mindestpersonalschlüssel keine Vor- und Nachbereitungs- sowie Ausfallzeiten der pädagogischen Fachkräfte beinhalte. Da sich Krankheitsfälle nicht vermeiden ließen und die pädagogischen Fachkräfte einen Anspruch auf Urlaub, Fort- und Weiterbildung hätten und Zeit für ihre mittelbare pädagogische Arbeit (Elterngespräche, Dokumentation usw.) benötigten, werde der ohnehin schon schlechte Personalschlüssel zudem noch verschlechtert. Die KiFöG-Evaluation zeigte, dass pädagogische Fachkräfte mit durchschnittlich 21 Krankheitstagen überdurchschnittlich häufig erkrankten.

Die LIGA beziffert den Mehrbedarf für Ausfallzeiten und mittelbare pädagogische Arbeitszeit auf 25 %. Damit folge sie den herrschenden wissenschaftlichen Empfehlungen. Die in dieser Novelle umgesetzten 3,83 % sei ein erster Schritt in die richtige Richtung, der aber zu kurz greife.

Zudem kritisiert sie, dass die zehn Tage sich nur auf den Mindestpersonalschlüssel Vollzeitäquivalente beziehen. Die meisten Anstellungen seien Teilzeitanstellungen, lediglich 21 % der pädagogischen Fachkräfte seien in Vollzeit tätig. Damit verringerten sich zehn Ausfalltage pro Fachkraft. Die LIGA schlägt deshalb vor, die Ausfallzeiten von 10 Tagen auf die Anzahl der Fachkräfte bezogen auszuweisen. Dazu müssten auch Vor- und Nachbereitungszeiten, Urlaubstage und Fortbildungen kompensiert werden. Aus Sicht der LIGA sei dem qualitativen Ausbau gegenüber der Beitragsreduktion Vorrang zu geben.

Die politische Intention, zunächst so zu verfahren, wie mit dem vorliegenden Gesetzentwurf abgebildet, besteht und insoweit wurde der Gesetzentwurf auch an dieser Stelle nicht geändert. Es wird ergänzend auf das Eckpunktepapier verwiesen. Eine schrittweise Anpassung des Mindestpersonalschlüssels muss verträglich erfolgen, um fachliche Standards und die Verbesserung der Qualitätsparameter mit den Realitäten des Arbeitsmarktes zu verknüpfen. Es ist wenig hilfreich, fachliche Standards losgelöst von umsetzbaren Gegebenheiten zu postulieren. Die Anregungen der LIGA sind in der bundesweiten Fachdebatte bekannt und bedürfen konzeptioneller Abstimmungen auf diversen Ebenen.

Die Aufhebung des verpflichtenden Verhältnisses von wenigstens zwei Fachkräften werde kritisch betrachtet. Die Anforderungen an die frühkindliche Bildung sowie die enge Begleitung der Eltern in den ersten Kinderjahren seien in den vergangenen Jahren - auch politisch gewollt - enorm gewachsen. Es brauche gut ausgebildete pädagogische Fachkräfte, die sich den jungen Menschen mit einer großen Fachlichkeit

annehmen können. Anstatt dieses Verhältnis mit einer Soll-Bestimmung aufzuweichen, müssten neue Ausbildungswege und Zugänge zu Kindertagesbetreuung umgesetzt werden.

Angesichts des Fachkräftemangels einerseits und des vergleichsweise guten Ausbildungsstandes der Hilfskräfte wird keine Notwendigkeit gesehen, die Flexibilisierung nicht in das Gesetz aufzunehmen. Zwar bewegt sich die Regelung nunmehr im Entscheidungsermessen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, jedoch ist der Verpflichtungsgrad hoch, sodass keine Gefahr des Missbrauchs der Regelung besteht. Ausnahmetatbestände müssen begründet werden, zumal Sachsen-Anhalt derzeit eine sehr gute Fachkraftquote aufweist. Sofern Fachkräfte in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, gibt es grundsätzlich de jure keine Möglichkeit, an ihrer statt Hilfskräfte einzustellen.

Langfristig gesehen kann der LIGA jedoch zugestimmt werden. Sobald dereinst eine Sättigung des „Fachkräftemarktes“ eingetreten sein wird, kann abermals über eine Änderung des betreffenden Paragraphen nachgedacht werden.

Die LIGA fordert, eine Leitgröße für die Leitungsfreistellung gesetzlich festzulegen, etwa von 1:100 für den Kita-Bereich bzw. von 1:120 für den Hortbereich und für die Fachberatung im Verhältnis 1:1200.

Eine solche Vorgabe ist landesseitig nicht erforderlich, da die Voraussetzungen der einzelnen Einrichtungen in den Regionen bedacht werden müssen. Vielmehr ist es Aufgabe der lokalen Verhandlungspartner, im Rahmen der LQE-Verhandlungen auf eine angemessene Leitungsspanne hinzuwirken. Sofern diesbezüglich kein Konsens erzeugt werden kann, ist ein Anrufen der Schiedsstelle möglich. In den Landkreisen und kreisfreien Städten existieren hierzu bereits praktikable Lösungen.

Zum zusätzlichen Personal in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen positioniert sich die LIGA kritisch. Das im Gesetz vorgeschlagene Prozedere der Hervorhebung von Kitas bzw. Horten mit besonderen Bedarfen werde dem jedoch nicht genügend entgegenwirken können. Es führe zu einer Stigmatisierung von Einrichtungen. Die Unterstützung sollte deshalb vom Kind und nicht von den Einrichtungen aus gedacht werden. Im Übrigen mache eine konsequente Anwendung der Entgeltfinanzierung nach §§ 78b bis 78g SGB VIII eine solche Sonderförderung obsolet. Der Mindestpersonalschlüssel, der das Mindestpersonal in den Einrichtungen bestimme, solle in Verhandlungen nach § 11a KiFöG auch dahingehend verhandelt werden, dass die Sozialstruktur der zu betreuenden Kinder in der Einrichtung Berücksichtigung finde.

Die o. g. Maßnahme soll bewusst nicht am Einzelfall i. S. eines individuellen Rechtsanspruches ansetzen, wie dies bei den Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe der Fall ist. Vielmehr geht es darum, Einrichtungen mit gehäuften Einzelbedarfen auf struktureller Ebene zu unterstützen. Hierfür erscheint zunächst eine landesseitige Unterstützung sinnvoll, wie Erfahrungen aus der Praxis zeigen. Eine Stigmatisierung ist nicht zu befürchten.

Eine Umsetzung der mit dem Gesetz zu vollziehenden Änderungen mit sofortiger Wirkung sei mit dem System der prospektiven Verhandlungen nach § 78b bis g SGB VIII nicht vereinbar. Schon jetzt fänden die ersten Verhandlungen für das kom-

mende Jahr 2019 statt. Nötig sei ein längerer Übergang in die neuen gesetzlichen Vorschriften. Grundlegende Vertragsänderungen sind empfehlenswert mit dem neuen Kindergartenjahr einzuführen, nicht aber zu Beginn eines Kalenderjahres.

Dem Ansinnen der LIGA wird entsprochen. Weite Teile der Änderungen treten erst zum 1. August 2019 in Kraft.

Außerdem sieht die LIGA keine erkennbaren Verbesserungen für die zahlreichen freien Träger von Kitas und Horten, sondern eher eine Verschärfung. Sie nennt dazu die Streichung von Mitbestimmungen der freien Träger und, dass ihnen neue, nicht erforderliche Pflichten auferlegt würden. Dazu nennt sie beispielhaft die sich an den Bedarfen der Eltern orientierenden Öffnungszeiten (§ 5 Abs. 4), die stündlichen Staffelung der Betreuungszeiten und die zusätzlichen Erhebung und Verarbeitung von Daten (§ 15 Abs. 1). Sie gehe aber davon aus, dass nicht die in den letzten Jahren ausgetragenen Uneinigigkeiten zwischen Gemeinden und freien Trägern mit einer Besserstellung der Gemeinden begegnet werden solle. Dazu verweist sie darauf, dass die Grundlage der Zusammenarbeit von Trägern öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege das Subsidiaritätsprinzip sei, nach dem insbesondere den freien Trägern eine Sonderstellung zukomme.

Eine Verschlechterung der Situation der freien Träger kann nicht nachvollzogen werden. Selbstredend hat sich jede soziale Dienstleistung, die ein Verwaltungshelfer erbringt, an den normativen Vorgaben und zumeist am konkreten Bedarf zu orientieren. Mithin ist auch das gesamte Leistungsportfolio der (freien) Träger im Kontext der Kindertagesbetreuung so zu gestalten, dass es die vorhandenen Bedarfe deckt. Der Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Die daraus ggf. abzuleitende Vorrangigkeit freier Träger bezieht sich lediglich auf das Anbieten einer Leistung, nicht jedoch auf die Bedingungen, unter denen eine Leistung zu erbringen ist. Hier gilt für öffentliche wie freie Träger der Gleichbehandlungsgrundsatz. Eine Besserstellung der gemeindlichen Träger kann nicht erkannt werden.

Die Landeselternvertretung der Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt (LEV) hat die Möglichkeit zur Anhörung zum o.g. Gesetzentwurf wahrgenommen und begrüßt die weitere Verbesserung der Kinderförderung in Sachsen-Anhalt, etwa, dass Eltern entlastet und Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden sowie pädagogische Fachkräfte unterstützt werden sollen.

Sie kritisiert aber, dass bei der Geschwisterkindregelung Kinder, die nicht in Krippe und Kindergarten betreut werden, also ab der Schulfähigkeit keine Berücksichtigung finden. Dem ist entgegenzuhalten, dass mit der geplanten Regelung schon eine erhebliche Verbesserung für die Eltern eintreten wird, was angesichts der zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen des Landes eine deutliche soziale Leistung ist.

Die Herabsetzung des Ganztagesanspruches von zehn auf acht Stunden wird trotz der Möglichkeit, auf 10 Stunden aufzustocken, abgelehnt. Begründet wird dies mit nicht weiter untersetzten „Erfahrungen“ bis zum Jahr 2013 und der Forderung nach einer mit der LEV abzustimmenden konkreten Arbeitsanweisung für die prüfenden zuständigen Stellen. Insoweit sind keine Argumente vorgetragen, die eine Änderung des Gesetzentwurfes notwendig machen. Eine Arbeitshilfe kann erstellt werden, wenn dafür die Notwendigkeit besteht. Eine unmittelbare Arbeitsanweisung ist nicht möglich, weil es hier um kommunalhoheitliche Entscheidungen geht.

Bedenken wurden geäußert, dass das Zusammenwirken von Schule und Hort bei den Betreuungszeiten nicht betrachtet worden sei, weil darauf geachtet werden müsse, dass die Schulöffnungszeiten mit den Hortzeiten passen. Das sei jedoch in Einzelfällen nicht gegeben, da im Schulgesetz nur eine Absprache zwischen Schule und Schülertransport beschrieben sei.

Da die LEV selbst nur von Einzelfällen schreibt, ist hier eine Änderung des Gesetzesentwurfes nicht angezeigt.

Die Änderung des § 10 KiFöG wird befürwortet, weil die Gemeinden und Verbandsgemeinden gestärkt werden in ihrer Wahrnehmung der Aufgaben zur Kindertagesbetreuung. Auch die örtlichen Elternvertretungen könnten jetzt gemeinsam mit den kommunalen Verantwortlichen den Bedarf besser besprechen, um eine gute Betreuung der Kinder vor Ort zu gewährleisten, in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

Die Umstellung der Finanzierung wird nicht kritisiert. Die Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels um 10 Tage je pädagogischem Fachkraft-Vollzeitäquivalent pro Jahr und Betreuungsart könne dabei nur ein erster Schritt in die richtige Richtung sein, da es eigentlich mindestens 40 Tage sein müssten (nur Urlaub und Krankentage betrachtet).

Die Kostenübernahme von 51 % der Personalkosten von pädagogischen Fachkräften könne seitens der LEV nicht abschließend betrachtet werden. Es sei in den Berechnungsgrundlagen jedoch aufgefallen, dass einige Arbeitgebernebenkosten nicht in der Berechnung enthalten seien, wie z. B. die U2-Umlage und die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Hierzu wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die Berechnung der Jahrespersonalkosten für das KiFöG seit dem Jahr 2013 nach demselben Schema erfolgt (s. Anlage 3) und durch das vorliegende Gesetz nicht geändert wird. Die von der LEV bezifferten Beträge sind dagegen nicht weiter untersetzt und daher nicht nachvollziehbar. Es wird daher kein Anlass gesehen, von der bisherigen Praxis abzuweichen.

Durch die Erhebung des Kostenbeitrages in der betreuenden Gemeinde werden Verwaltungsaufgaben gesenkt, was die LEV nur begrüßen können. Die Kostenbeitragerhebung bei Kindern außerhalb unseres Landes sei im Gesetz nicht berücksichtigt worden und solle konkretisiert werden.

Da sich an der Situation der länderübergreifenden Beitragserhebung nichts geändert hat, bedarf es keiner Änderung des Gesetzes.

Die LEV begrüßt die Änderung der Regelungen zu den Verpflegungskosten und der Impfung von Kindern.

Hingegen spricht sich die LEV gegen die Änderung des § 19 KiFöG aus. Sie begründet dies damit, dass mit der Neuregelung der Besetzung zu den Gemeinde-, Stadt- und Kreiselterntervertretungen in Form von Mindestnormen ein hohes Konfliktpotential geschaffen werde, welches der Stärkung der Elternbeteiligung deutlich entgegenstehe. Die Gemeinden, Verbandsgemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln und handeln auch dann gesetzeskonform, wenn sie die Mindestnorm (Untergrenze) als gesetzt (Obergrenze) betrachteten. In den kommunalen El-

ternvertretungen werde die Vielfalt der Trägerlandschaft nicht mehr abzubilden sein. Zudem sei es zwei Elternvertreter/innen in den Gemeinde-, Stadt- und Kreiselterntervertretungen nicht möglich, einen arbeitsfähigen Vorstand nach § 19 Abs.9 Satz 2 zu wählen.

Die LEV schlägt vor, die Mindestregelungen für die zu wählenden Vertreter/innen zu streichen. Es solle bei den Satzungsregelungen der Gemeinden die Anzahl der zu wählenden Elternvertreter/innen in die Gremien an bestimmte Kriterien gebunden werden. Dadurch würden die Größe der Elternvertretung und ihre Besetzung an den Umfang der Kitas und die Trägervielfalt angepasst. So würde Willkür auf der einen Seite und Überforderung auf der anderen Seite weitgehend ausgeschlossen.

Diese Bedenken werden nicht geteilt, zumal die Elternschaft durchaus als durchsetzungsfähig angesehen wird, vorausgesetzt es gibt ausreichend engagierte Eltern, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Der Gesetzentwurf wurde daher nicht geändert.

Die LEV begrüße den verbesserten Betreuungsschlüssel kritisiert aber, dass er noch nicht die erforderliche Betreuungstärke besitze. Es müsse Personal deshalb jetzt „sofort“ ausgebildet werden, da sonst wegen Personalmangel Kitas schließen müssten.

Die LEV regt an, dass auch die Stellvertretung der Leitungsperson denselben Ausbildungsstand (als Fachkraft) besitzen solle. Da es sich immer um geeignete Personen handeln muss, muss hier nicht nachgebessert werden, zumal das beschriebene Problem nicht (als nachteilig) bekannt ist.

Zu dem zusätzlich zur Verfügung stehenden Personal, um individuelle Benachteiligungen auszugleichen und Chancengleichheit herzustellen, wird eine konkretere Finanzierungsregelung im Gesetz gefordert, um Missbrauch zu verhindern. Begründet wird dies damit, dass die LEV in den letzten Jahren festgestellt habe, dass sich einige Gemeinden und Landkreise nicht an das KiFöG und die flankierenden Gesetze bzw. Verordnungen hielten. Bis heute seien in einigen Gemeinden keine LQE, unterschiedlichste Satzungen und Inhalte vorhanden und viele Elternvertretungen würden in ihrer Wahl- und Arbeitsmöglichkeit behindert. Daher müsse es Sanktionsmaßnahmen im Gesetz geben.

Da es sich nicht um ein grundlegendes Problem handelt, sind die fach- und kommunalaufsichtlichen Instrumente ausreichend, da sie durchweg greifen.

Entwurf

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Ta-
geseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2017 (GVBl. LSA S. 246), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu § 11a erhält folgende Fassung:
„§ 11a Vereinbarungen“.
 - bb) Die Angabe zu § 12b erhält folgende Fassung:
„§ 12b Finanzielle Beteiligung der Gemeinden und Verbandsgemeinden“.
 - cc) Die Angabe zu § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15 Auskunftspflicht, Datenerhebung und -verarbeitung“.
 - b) In der Angabe zu Abschnitt 4 wird nach der Angabe zu § 22 folgende Angabe zu § 23 eingefügt:
„§ 23 Zusätzliches Personal in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen“.
 - c) In der Angabe zu Abschnitt 5 wird die Angabe „§ 23 (weggefallen)“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 1 vorangestellt:
„Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ und wird die Zahl „50“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Während der Schulferien gilt für Schulkinder Satz 2 entsprechend.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen sollen dem Wohl der Kinder und den Bedarfen ihrer Eltern unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 bis 4 und 7 Rechnung tragen.

(5) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen den individuellen Bedürfnissen der Eltern gemäß § 3 Abs. 7 gerecht werden und eine stündliche Staffelung der Betreuungsverträge anbieten. Für Kinder bis zum Eintritt in die Schule und für Schulkinder während der Schulferien soll nach der vierten Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Während der Schulzeiten soll für Schulkinder nach der dritten Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 6 bis 8.

5. § 9 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gemeinden und Verbandsgemeinden,“.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben eine Bedarfsplanung für den Bereich der Kindertagesbetreuung gemäß § 80 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzustellen. Bedarfsplanungen der Gemeinden und Verbandsgemeinden sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Der Entwurf der Planung ist mit den Gemeinden und Verbandsgemeinden zu erörtern.

(3) Bei der Bedarfsplanung ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben. Der Bedarf ist dabei mindestens für jede Gemeinde und Verbandsgemeinde separat auszuweisen.

(4) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 unterstützen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.
7. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften“ durch die Wörter „Gemeinden und Verbandsgemeinden“ ersetzt.
8. § 11a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 11a
Vereinbarungen“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) In enger Abstimmung verhandeln der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden und Verbandsgemeinden für ihren Zuständigkeitsbereich mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt diese Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde oder Verbandsgemeinde ab. Das Einvernehmen soll auf den Vereinbarungen nach Satz 1 schriftlich dokumentiert werden.“
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) An der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen beteiligt sich das Land ab dem 1. Januar 2019 in Höhe von 50 v.H. und ab dem 1. August in Höhe von 51 v. H. an den Personalkosten für die pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Abs. 3, die aufgrund des Mindestpersonalschlüssels nach § 21 Abs. 2 entstehen, und gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegen zugrunde:
1. die Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft gemäß § 21 Abs. 3 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst des Vorjahres,

2. der Mindestpersonalschlüssel für pädagogische Fachkräfte gemäß § 21 Abs. 2,
3. der Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, der sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt, und
4. die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt.

(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab dem 1. Januar 2019 für:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Kinder unter drei Jahren: | 441,25 Euro, |
| 2. Kinder von drei Jahren
bis zum Beginn der Schulpflicht: | 200,72 Euro, |
| 3. Schulkinder: | 76,43 Euro und |

ab dem 1. August 2019 für

- | | |
|---|--------------|
| 1. Kinder unter drei Jahren: | 467,58 Euro, |
| 2. Kinder von drei Jahren
bis zum Beginn der Schulpflicht: | 212,42 Euro, |
| 3. Schulkinder: | 81,07 Euro. |

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 3 und die Wörter „Januar, März, Juni und September“ werden durch die Wörter „Februar, April, Juli und Oktober“ ersetzt.

10. § 12a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren darüber hinaus aus eigenen Mitteln Zuweisungen für jedes betreute Kind.“

cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab dem 1. Januar 2019 für:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Kinder unter drei Jahren: | 129,13 Euro, |
| 2. Kinder von drei Jahren
bis zum Beginn der Schulpflicht: | 76,37 Euro, |
| 3. Schulkinder: | 35,09 Euro. |

(3) Die Zuweisungen nach Absatz 2 sind jährlich an die tariflichen Änderungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst anzupassen.

(4) Die Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 sowie die Zuweisungen nach Absatz 2 werden in gleich hohen Beträgen jeweils zum Ersten der Monate März, Mai, August und November des laufenden Haushaltsjahres geleistet.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und die Angabe „§ 12“ wird durch die Angabe „ § 12 Abs. 2“ und die Angabe „§ 10 Abs.1 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.

11. § 12b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften“ durch die Wörter „Gemeinden und Verbandsgemeinden“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft“ durch die Wörter „Gemeinde oder Verbandsgemeinde“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „tatsächlich benötigten“ durch das Wort „vereinbaren“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ durch die Wörter „betreut wird“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ durch die Wörter „betreut wird“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Kinder“ durch das Wort „Nichtschulkinder“ ersetzt und wird die Angabe „2014 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind“ durch die Angabe „2019 den Kostenbeitrag, der für das älteste betreute Nichtschulkind“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Soweit die Regelung des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bis zum 31. März des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.“
- f) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.“
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- “§ 15
Auskunftspflicht, Datenerhebung und -verarbeitung“.
- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Die Träger von Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen sind verpflichtet, den Gemeinden und Verbandsgemeinden die erforderlichen Daten zur Durchführung der den Gemeinden und Verbandsgemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann die Gemeinde oder Verbandsgemeinde durch Satzung regeln. Die Satzung bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Die Träger von Tageseinrichtungen, die Tagespflegestellen, die Gemeinden und Verbandsgemeinden sind verpflichtet, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die erforderlichen Daten zur Durchführung der den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung regeln.“
- c) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium jährlich bis zum 31. August die am 1. August geltende Höhe der Kostenbeiträge zu übermitteln.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten zu übermitteln.

(5) Das Statistische Landesamt soll dem überörtlichen Träger und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden und Verbandsgemeinden die für sie zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten übermitteln.“

14. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist und“ eingefügt.
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Um den Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 5 gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fach- und Hilfskräften notwendig.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wählt“ die Wörter „auf Vorschlag der Elternschaft“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertreterinnen und Elternvertretern angemessene Berücksichtigung finden.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „Diese“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt und nach dem Wort „Elternvertreter“ werden die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „hat die Aufgabe, den Träger zu beraten“ durch die Wörter „soll den Träger beraten“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Nummer 1 werden folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:
- „2. die Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung,
3. die Beratung über die Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten,“.
- bbb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4 und das Wort „Tageseinrichtungen“ wird durch die Wörter „die Tageseinrichtung“ ersetzt.
- ccc) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
- „5. die Beratung darüber, in welchen Fällen die gesundheitliche Eignung des Kindes nach Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist,“
- ddd) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 6 bis 8.
- eee) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:
- „9. die Beratung über den Umfang der Verpflegung, die Auswahl und den Wechsel der Anbieterin oder des Anbieters,“.
- fff) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 10 und 11.
- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich
1. zur Änderung der Konzeption,
2. zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter aller Kuratorien der Tageseinrichtungen in einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte aller Kuratorien

mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde oder Verbandsgemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Das Nähere zum Wahlverfahren und den Wahlterminen zu den Gemeindeelternvertretungen regeln die Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Satzung.“

- f) Nach dem neuen Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Die Gemeindeelternvertretungen innerhalb eines Landkreises wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertretung der Eltern in dem Landkreis (Kreiselternvertretung). Die Kreiselternvertretung entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss.

(6) In kreisfreien Städten wählen die Elternvertreterinnen und Elternvertreter aller Kuratorien der Tageseinrichtungen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertretung der Eltern in der kreisfreien Stadt (Stadtelternvertretung). Die Stadtelternvertretung ist von der kreisfreien Stadt bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen und entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss.

(7) Das Nähere zum Wahlverfahren und den Wahlterminen zu den Stadt- und Kreiselternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung.“

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und in Satz 1 wird das Wort „Gemeindeelternvertretungen“ durch das Wort „Stadtelternvertretungen“ ersetzt.

- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreis-“ ein Komma und das Wort „Stadt-“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „geben sich eine Geschäftsordnung“ durch die Wörter „sollen sich eine Geschäftsordnung geben“ ersetzt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „beträgt“ die Angabe „ab dem 1. August 2019“ eingefügt.

- bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. für jedes Kind unter drei Jahren 0,187 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft,“.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „0,08“ durch die Angabe „0,083“ und wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 wird die Angabe „0,05“ durch die Angabe „0,052“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 - „2. staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und nach der Angabe „(GVBl. LSA S. 476),“ wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
 - dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 - ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und nach dem Wort „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ wird die Angabe „Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „ , im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 - „Dabei soll ein Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften beachtet werden.“
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
17. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jede Tageseinrichtung ist eine pädagogische Fachkraft nach § 21 Abs. 3 als Leitungsperson einzusetzen, sofern sie dafür besonders geeignet ist. Von einer besonderen Eignung ist auszugehen, wenn sie sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignet und eine dieser Aufgabe entsprechende Aus-, Fort- oder Weiterbildung erhalten hat. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Fortbildung von Fachkräften der Kinderbetreuung und -förderung.“

18. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23

Zusätzliches Personal in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen

(1) Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. August 2019 die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte gemäß § 21 Abs. 3 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst zur Förderung von Angeboten für Nichtschulkinder zur Verfügung. Damit sollen individuelle Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die Mittel an geeignete Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Mittel des Landes um eigene ergänzen.“

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „insbesondere“ werden folgende neue Buchstaben a und b eingefügt:

„a) die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 aufgrund tariflicher Veränderung ab dem Jahr 2020 jährlich festzulegen,

b) die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12a Abs. 2 und 3 aufgrund tariflicher Veränderung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst ab dem Jahr 2020 jährlich festzulegen,“

bb) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe c.

- cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d und die Wörter „Gemeinde, Verbandsgemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft“ werden durch die Wörter „Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft“ ersetzt und das Wort „sowie“ wird gestrichen.
- dd) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:
 - „e) das Verfahren der Erstattung nach § 13 Abs. 5 zu regeln, sowie“.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann durch Verordnung regeln:

1. den Inhalt der Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1,
2. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung nach § 15 Abs. 4, sowie
3. das Nähere zum Wahlverfahren und zu den Wahlterminen zur Landeselternvertretung nach § 19 Abs. 8,
4. das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mittel, insbesondere die Verteilungsschlüssel und den Nachweis der Verwendung der Mittel.“

20. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Übergangsvorschrift

Zum Ausgleich der durch die Regelung des § 13 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen im Jahr 2018 stellt das Land Sachsen-Anhalt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Pauschale in Höhe von 13 654 904,90 Euro zur Verfügung. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der in den Gemeinden und Verbandsgemeinden in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen betreuten Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht maßgeblich, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Jahres 2018 ergibt. Die Pauschale wird an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. Januar des Jahres 2019 geleistet. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen die Pauschale zweckgebunden zum 28. Februar 2019 an die Gemeinden und Verbandsgemeinden aus.“

§ 2
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 3 Buchst. a und b, Nr. 4 Buchst. a, Nr. 12 Buchst. a bis c und f und Nr. 15 tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzentwurfes ist die weitere Verbesserung der Kinderförderung in Sachsen-Anhalt. Eltern sollen entlastet, Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie pädagogische Fachkräfte unterstützt werden. Um diesem Ziel gerecht zu werden, setzt die Novellierung des Kinderförderungsgesetzes auf ein neues, transparenteres Finanzierungssystem, auf einen gleichen Anspruch für alle Kinder auf frühkindliche Bildung sowie auf bessere Bedingungen für das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen und eine gute Finanzausstattung der Kommunen. Eltern sollen nur noch für ein Kind in Krippe und Kindergarten Beiträge bezahlen müssen.

Grundlage für die Novellierung des Kinderförderungsgesetzes bildet der Koalitionsvertrag, in welchem nachstehende Vereinbarungen getroffen worden sind (S. 48 f.):

„Wir werden in einem zweiten Schritt das Kinderförderungsgesetz bis zum 31. Dezember 2017 novellieren. Dies wird auf Grundlage der Evaluierung des Kinderförderungsgesetzes, unter Berücksichtigung aktueller Gutachten und fachlicher Stellungnahmen zur Finanzierung der Kinderbetreuung und insbesondere vor dem Hintergrund des diesbezüglichen Urteils des Landesverfassungsgerichts geschehen. Die Koalition wird dabei die Finanzierungssystematik und die Finanzierungswege des Kinderförderungsgesetzes grundsätzlich auf den Prüfstand stellen und alle Möglichkeiten zur Kostendämpfung für Eltern und Gemeinden nutzen. Am Ende der Evaluierung wird eine transparente, nachvollziehbare und umfassende Finanzierungssystematik etabliert. Dabei streben wir des Weiteren eine Verbesserung der tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relation in den Einrichtungen vor Ort an. Dafür sind die Ausfallzeiten des Personals (Urlaub, Krankheit, Fortbildung) in die Personalschlüssel einzupreisen.“

Durch diese Anpassungen der Landespauschalen eröffnen wir den Gemeinden die Möglichkeit, sozialverträgliche Elternbeiträge festzulegen. Auch wird dadurch die personelle Situation in den Einrichtungen verbessert und damit die Umsetzung des Bildungsprogramms „Bildung:elementar - Bildung von Anfang an“ befördert. Das Programm soll im Übergang zur Grundschule stärker eingesetzt werden. [...]“

Die wichtigsten Neuregelungen im Einzelnen:

- Die Finanzierung durch das Land wird wesentlich einfacher, transparenter und nachhaltiger gestaltet, als im bisherigen System. Die Berechnungen zur Höhe der Landesbeteiligung werden erheblich vereinfacht und dadurch für alle Beteiligten transparenter und nachvollziehbarer, indem ein bestimmter Prozentsatz an den rechnerischen Fachpersonalkosten, die durch die KiFöG-Regelungen unabweisbar entstehen, festgelegt wird.
- Weitere Entlastung der Städte und Gemeinden: Bei den Zahlungen des Landes werden Tarifsteigerungen jährlich berücksichtigt, denn eine gute Bezahlung der Erzieherinnen und Erzieher ist auch für die Eltern und für die Träger der Einrichtungen wichtig. Nur wenn wir pädagogische Fachkräfte gut bezahlen, können wir sie in unserem Land halten.

- Bessere Betreuungsschlüssel: Urlaub, Krankheit und Fortbildungen werden künftig stärker berücksichtigt. Wir beginnen mit einem ersten Schritt: Für jedes Fachkraft-VZÄ werden zehn Arbeitstage pro Jahr dafür zusätzlich berücksichtigt.
- Es bleibt dabei: Gleicher Bildungsanspruch für alle Kinder. Wir verstehen die Zeit, die unsere Kinder in der Kita verbringen, nicht als reine Betreuung. Wir wollen Bildungsziele verwirklichen, die allen Kindern gute Chancen für ihren weiteren Bildungsweg bieten. Die pädagogischen Angebote stehen deshalb auch künftig allen Kindern gleichermaßen acht Stunden täglich zur Verfügung. Der schon bislang geltende gesetzliche Betreuungsanspruch von bis zu zehn Stunden wird künftig so umgesetzt, dass über die acht Stunden hinaus auch weiterhin alle Eltern zehn Stunden in Anspruch nehmen können, die diese Betreuungszeit brauchen, egal ob für Beruf, Ausbildung oder Studium, wegen Pflege oder Krankheit. Die Anmeldung dieses Bedarfs wird unbürokratisch funktionieren.
- Entlastung der Eltern: Eltern, die gleichzeitig mehrere Kinder in Krippe oder Kindergarten haben, zahlen künftig nur noch für das jeweils älteste betreute Nichtschulkind. Das bedeutet über die bisherige Mehrkindregelung hinaus eine spürbare Entlastung für die Eltern von etwa 60.000 Geschwisterkindern.
- Im Gesetz wird klargestellt, dass Eltern über die Bezahlung der Mahlzeiten hinaus nicht mit Nebenkosten belastet werden dürfen. Diese sogenannten Bereitstellungskosten sind durch die allgemeinen Betreuungskosten abgedeckt.
- Das Gesetz verstärkt die Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Ebene. Künftig werden die Gemeinden und Verbandsgemeinden in enger Abstimmung mit den Landkreisen die Verhandlungen über Leistungen, Qualität und Entgelte der Kinderbetreuung gemeinsam führen. Das stärkt die Rolle der Städte und Gemeinden.
- Die in Sachsen-Anhalt staatlich geprüften Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen werden von Gesetzes wegen als pädagogische Fachkräfte anerkannt.
- Es wird zusätzliches, vom Land finanziertes Personal in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen geben.

Der Gesetzentwurf setzt sich mit dem Bericht des Landesrechnungshofes „Mitteilung über die Prüfung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und -tagespflege nach dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) - Teil 1 - Evaluierungsempfehlungen“ aus dem Jahr 2017 auseinander.

Ebenso greift er die Ergebnisse der Evaluation (Zentrum für Sozialforschung Halle und Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin: „Evaluation des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt“, 2017) auf, die das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration gem. § 15 Abs. 2 KiFöG durchzuführen hatte. Die Evaluation sollte Erkenntnisse hinsichtlich der praktischen Umsetzung und möglicher Auswirkungen des Gesetzes geben. Insbesondere sollten die Neuregelungen aus dem Jahr 2013 im Hinblick auf die Wirkung und Zielerreichung untersucht werden.

Die Zusammenfassung der Evaluierung, insbesondere der Teil II: Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse, formuliert Empfehlungen sowie Anhaltspunkte, die für die Novellierung von besonderer Bedeutung sind:

- Die Entwicklung der Rahmenbedingungen von 2012 bis 2016 wie Kinderzahl und Tarifsteigerungen.
- Die Zuständigkeiten und Finanzierungsgrundsätze zur Verteilung der Kosten der Kindertagesbetreuung zwischen Land, Trägern, Kommunen und Eltern einschließlich der Angemessenheit der Verteilung.
- Die Struktur der Tageseinrichtungen einschließlich pädagogischer Konzepte und (Regel-) Öffnungszeiten sowie Fragen zu Personalausstattung und Fachkräften.
- Die Betreuungszeiten, die aufgrund der Angebotsstruktur vereinbart werden müssen im Vergleich zu den tatsächlich in Anspruch genommenen.
- Die Kosten der Kindertagesbetreuung insgesamt - einschließlich der Kosten der angebotenen Verpflegung.

Die Verweise finden sich in dieser Gesetzesbegründung an den entsprechenden Stellen. Entsprechendes gilt für die Empfehlungen des Landesrechnungshofes.

II. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Zu betrachten sind im Folgenden die Kosten und Mehr- bzw. Minderbeträge, welche durch die einzelnen Regelungen des fünften KiFöG-Änderungsgesetzes verursacht werden. Vergleichsjahr ist das Haushaltsjahr 2019. Die angegebenen Differenzbeträge ergeben sich bei Inkrafttreten des vorliegenden 5. Änderungsgesetzes ab dem 1. Januar 2019. Zu berücksichtigen sind bei der Betrachtung folgende Finanzierungsebenen: a) KiFöG-Systemkosten, b) Ebene des Landeshaushalts, c) Ebene der Haushalte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und d) die Gemeindeebene (Gemeindehaushalte/Träger/Eltern).

1. Änderung der Berechnung der Pauschalen (§§ 12 und 12a)

Dieser Gesetzentwurf beeinflusst an dieser Stelle weder die Höhe der KiFöG-Systemkosten noch die Höhe der Zahlungen der örtlichen Träger.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Juli 2019 wird ein Landesanteil in Höhe von 50 v. H. angesetzt. Ab dem 1. August 2019 beträgt der Landesanteil 51 v. H. an den Jahrespersonalkosten.

Die Zuweisungen des Landes im Jahr 2019 werden sich auf rund 377 Mio. Euro belaufen, das sind etwa 16,2 Mio. Euro mehr, als bei einer Fortschreibung des bestehenden KiFöG. Diese Beträge werden über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger der Einrichtungen weitergeleitet, sodass entsprechende Mehreinnahmen auf Gemeindeebene entstehen.

<i>Finanzierungsebene</i>	<i>Einnahme/ Ausgabe</i>	<i>Mehr(+) oder Minder(-)- Betrag</i>
a) KiFöG-Systemkosten		± 0 €
b) Ebene Landeshaushalt	Ausgabe	+ ca. 16,2 Mio. €
c) Ebene örtl. Träger (landesweit)		± 0 €
d) Gemeindeebene (landesweit)	Einnahme	+ ca. 16,2 Mio. €

Wenn der Landesanteil bereits ab dem 1. Januar 2019 auf 51 v. H. festgelegt werden würde, beliefen sich die Mehrausgaben an dieser Stelle auf ca. 28,9 Mio. Euro im Jahr 2019.

2. Änderung des Mindestfachpersonalschlüssels (§ 21)

Durch die Anhebung des Fachpersonalschlüssels entstünde ein rechnerischer Mehrbedarf von ca. 511 Fachkraft-Vollzeitäquivalenten für das volle Jahr 2019. Die Systemkosten erhöhten sich entsprechend der Jahrespersonalkosten (511 VzÄ * 55.372,28 €). Da die Anhebung erst zum 1. August 2019 erfolgt, belaufen sie sich im Jahr 2019 auf ca. 11,8 Mio. Euro. Sie entstehen bei den Trägern (Gemeindeebene).

<i>Finanzierungsebene</i>	<i>Einnahme/ Ausgabe</i>	<i>Mehr(+) oder Minder(-)- Betrag</i>
a) KiFöG-Systemkosten	Ausgabe	+ ca. 11,8 Mio. €
b) Ebene Landeshaushalt		± 0 €
c) Ebene örtl. Träger (landesweit)		± 0 €
d) Gemeindeebene (landesweit)	Ausgabe	+ ca. 11,8 Mio. €

Wenn der Fachpersonalschlüssel bereits ab dem 1. Januar 2019 angehoben werden würde, beliefen sich die Mehrausgaben an dieser Stelle auf ca. 28,3 Mio. Euro im Jahr 2019.

3. Änderung bei der Geschwisterregelung (§ 13 i. V. m. § 25)

Durch die Änderung entstehen keine zusätzlichen Systemkosten für die Kinderbetreuung; es erfolgt eine Umverteilung von Kostenanteilen von den Eltern (Kostenbeiträge) auf das Land (Erstattung von Mindereinnahmen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden).

Eine exakte Berechnung der Höhe der Mehrausgaben für den Landeshaushalt aufgrund dieser Regelung ist nicht möglich. Neben Unwägbarkeiten wie der Entwicklung der Kinderzahlen oder der unterschiedlichen Familienkonstellationen (Anzahl, Altersabstände) hängt die Höhe des zu erstattenden Betrags entscheidend von der Gestaltung der Kostenbeitragssatzungen der Gemeinden im Laufe des Jahres 2019 ab. Auf Erfahrungen aus der Vergangenheit kann nur bedingt zurückgegriffen werden, da neben der Erhöhung des Anteils der Kostenübernahme durch das Land auch ein Wechsel der Zuständigkeit für die Festlegung der Kostenbeiträge ab dem 1. August 2019 erfolgt (vgl. § 13 Absatz 2). Anlage 5 enthält eine detaillierte Darstellung der Kostenkalkulation für den Landeshaushalt. Da die Einnahmeausfälle der Gemeinden des Jahres 2019 erst im Folgejahr 2020 vom Land erstattet werden, ergeben sich für den Landeshaushalt 2019 keine Änderungen, da in diesem Jahr die nach dem bisherigen KiFöG entstandenen Einnahmeausfälle des Jahres 2018 erstattet werden

(s. auch Übergangsvorschrift in § 25). Mehrausgaben aufgrund dieses Gesetzentwurfs entstehen folglich erst ab dem Haushaltsjahr 2020.

Durch die Rückkehr von der pauschalierten Erstattung zur Spitzabrechnung erhöht sich der Verwaltungsaufwand für Gemeinden, Verbandsgemeinden, örtliche Träger und den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils in dem Umfang, in dem er sich durch das zweite KiFöG-Änderungsgesetz aus dem Jahr 2016 verringert hatte.

<i>Finanzierungsebene</i>	<i>Einnahme/ Ausgabe</i>	<i>Mehr(+) oder Minder(-)- Betrag</i>
a) KiFöG-Systemkosten		± 0 €
b) Ebene Landeshaushalt	Ausgabe	ab HH-Jahr 2020 + ca. 10,2 Mio. €
c) Ebene örtl. Träger (landesweit)		± 0 €
d) Gemeindeebene (landesweit)		± 0 €

4. Zusätzliches Personal in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen

Die Landesregierung setzt ein Vorhaben des Koalitionsvertrages (S. 49) um. Vor dem Hintergrund der Kinderarmutsquote in Sachsen-Anhalt soll eine Sonderförderung für Kindertageseinrichtungen in Vierteln mit besonderem Entwicklungsbedarf aufgelegt werden. Das Land trägt ab dem 1. August 2019 die Kosten für 100 zusätzliche Vollzeitäquivalente. Bei Jahrespersonalkosten in Höhe 55.372,28 Euro je Vollzeitäquivalent beläuft sich dieser zusätzliche Betrag für 2019 auf ca. 2,3 Mio. Euro (55.372,28 €/12 Mon. * 5 Mon. * 100 VzÄ).

<i>Finanzierungsebene</i>	<i>Einnahme/ Ausgabe</i>	<i>Mehr(+) oder Minder(-)- Betrag</i>
a) KiFöG-Systemkosten	Ausgabe	+ ca. 2,3 Mio. €
b) Ebene Landeshaushalt	Ausgabe	+ ca. 2,3 Mio. €
c) Ebene örtl. Träger (landesweit)		± 0 €
d) Gemeindeebene (landesweit)		± 0 €

Wenn dieses Vorhaben bereits ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden würde, beliefen sich die Mehrausgaben an dieser Stelle auf ca. 5,5 Mio. Euro im Jahr 2019.

5. Gesamtschau

Für das Haushaltsjahr 2019 ergibt sich hinsichtlich der finanziellen Folgen dieses Gesetzentwurfs folgendes Bild:

<i>Finanzierungsebene</i>	<i>Einnahme/ Ausgabe</i>	<i>Mehr(+) oder Minder(-)- Betrag</i>
a) KiFöG-Systemkosten	Ausgabe	+ ca. 14,1 Mio. €
b) Ebene Landeshaushalt	Ausgabe	+ ca. 18,5 Mio. €
c) Ebene örtl. Träger (landesweit)		± 0 €
d) Gemeindeebene (landesweit)	Einnahme	+ ca. 4,4 Mio. €

Für den Landeshaushalt ist jedoch zu beachten, dass ab dem Haushaltsjahr 2020 zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 10,2 Mio. Euro für Erstattungen wegen der geänderten Geschwisterregelung hinzukommen.

Folglich beläuft sich der Mehrbedarf an Haushaltsmitteln für den Landeshaushalt auf Grund dieses Gesetzes auf ca. 28,7 Mio. Euro für das Jahr 2019 - im Vergleich zu dem Bedarf bei einer systemlogischen Fortschreibung des bestehenden KiFöG. Von diesen 28,7 Mio. Euro werden jedoch ca. 10,2 Mio. Euro erst im Jahr 2020 kassenwirksam, weil die Erstattungen auf Grund der Geschwisterregelung erst im Folgejahr geleistet werden.

Wenn alle Änderungen bereits ab dem 01.01.2019 in Kraft treten würden, beliefen sich die Mehrausgaben auf Grund der Änderungen auf insgesamt ca. 44,6 Mio. Euro im Jahr 2019.

Besonderer Teil

Zu den Bestimmungen im Einzelnen.

Zu § 1

Zu Nummer 1 - Inhaltsübersicht

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Gesetzesänderungen.

Zu Nummer 2 - § 1

Buchstabe a) und b)

Mit der Änderung von § 1 soll herausgehoben werden, dass die Kinderbetreuung dem Wohl und der Entwicklung der Kinder, aber auch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird durch weitere Gesetzesänderungen immer wieder herausgestellt, da sie in der heutigen Gesellschaft einen wichtigen Aspekt darstellt, indem sie Frauen und Männern einen gleichen Zugang zur Arbeitswelt eröffnet.

Zu Nummer 3 - § 3

Buchstabe a) und b)

Der Zugang zu frühkindlicher Bildung stellt entscheidende Weichen für den Bildungserfolg von Kindern und ermöglicht die in § 1 erwähnte Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es bleibt auch künftig bei einem gleichen Bildungsanspruch für alle Kinder. Die Zeit, die Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen verbringen, ist nicht nur Betreuung, sondern es werden Bildungsziele verwirklicht, die allen Kindern gute Chancen für ihren weiteren Bildungsweg bieten. Die pädagogischen Angebote stehen deshalb auch künftig allen Kindern gleichermaßen und acht Stunden täglich zur Verfügung. Der schon bislang geltende gesetzliche Betreuungsanspruch von bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder 50 Wochenstunden wird künftig so umgesetzt, dass über die regelhaften acht Tages- oder 40 Wochenstunden hinaus alle Eltern weiterhin bis zu zehn Stunden je Tag oder 50 Stunden pro Woche als erweiterten Anspruch nutzen können, sofern sie diese Betreuungszeit benötigen - insbesondere zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Als weitere gleichwertige Gründe können zeitliche Belastungen durch Ausbildung, Fortbildung oder Studium oder aufgrund von Pflege, Krankheit und anderen Verpflichtungen in Betracht kommen. Die Ausübung eines Ehrenamtes kann ebenfalls in Betracht gezogen werden, wenn es dauerhaft werktätig ausgeübt wird und es zu einer mit der Berufstätigkeit vergleichbaren täglichen Belastung führt.

Eltern melden die für sie erforderlichen erweiterten Betreuungszeiten beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an. Das Gesetz sieht hierzu keine Nachweispflicht vor, so dass eine Angabe der Gründe ausreicht. Bei den hier beispielhaft erwähnten Gründen gilt der Bedarf regelmäßig als gegeben. Das gilt auch für in Teilzeit arbeitende Elternteile, da auch hier der Gesamtaufwand zwischen Bringen und Abholen eines Kindes den achtstündigen Regelzeitrahmen überschreiten kann, insbesondere dann, wenn Kinder nicht am Wohnort betreut werden, z. B. wegen der schulischen Situation. Ebenso ist dies bei Kindern, die im sog. „Wechselmodell“ leben, der Fall, da sie nicht wöchentlich die Einrichtung wechseln (können oder sollen). Die Regelungen für den Hort bleiben je Schultag unverändert. Die Regelungen zur Ferienbetreuung wurden entsprechend Satz 1 geregelt.

Die Vorlage von Nachweisen soll nur gefordert werden, wenn tatsächliche schwerwiegende und konkrete Zweifel an der Erforderlichkeit bestehen. Dies muss seitens desjenigen, der den Zweifel geltend macht, dargelegt werden. Es sind nur in diesen Fällen Nachweise zu fordern, die aus datenschutzrechtlichen Gründen möglichst wenig personenbezogene Daten enthalten. Das können beispielweise einfache Bescheinigungen der Arbeitgeber zu den Arbeitszeiten, Studien- und Schulbescheinigungen, Bescheinigungen zur Pflege naher Angehöriger oder Erklärungen des anderen Elternteils im Falle des gelebten Wechselmodells sein. Von der Vorlage von Arbeitsverträgen oder gar Steuerbescheiden ist aus Datenschutzgründen strikt abzu-sehen. Es ist als Beleg ausreichend, wenn der Nachweis als solcher in den Akten vermerkt ist. Es ist nicht erforderlich, Dokumente weder im Original noch in Kopie zu den Akten zu nehmen.

Während der Ferienzeiten besteht für Schulkinder ein Betreuungsanspruch von bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder 40 Wochenstunden, bei Bedarf nach den o. g. Kriterien von bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder 50 Wochenstunden. Dies

dient auch der vom Landesrechnungshof in seinem Bericht „Hinweise und Empfehlungen zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG)“ aus dem Jahr 2017 angemahnten Verbesserung zur Qualität der Kindertagesbetreuung (vgl. dort Nr. 4.12, S. 64 ff).

Ein auf die Wochenstundenzahl bezogener Betreuungsanspruch bedeutet, dass die tägliche Betreuungszeit nicht gleichmäßig sein muss, sondern auch betreuungstäglich unterschiedlich ausgestaltet sein kann. Er ist jedoch so in den Betreuungsverträgen für eine gewisse Dauer festzulegen. Die Träger der Einrichtungen bedürfen einer Planungssicherheit in Bezug auf die Sicherstellung der Betreuung und des Mindestpersonalschlüssels und der Umsetzung des Bildungsauftrages.

Buchstabe c)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 4 - § 5

Buchstabe a)

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 4 soll hervorgehoben werden, dass auch die Öffnungszeiten dem Wohl der Kinder dienen und zudem den Bedarfen der Eltern Rechnung tragen sollen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des Betreuungsanspruchs des Kindes. Öffnungszeiten können dazu beitragen, gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen.

Der neue Absatz 5 korrespondiert mit der Neuregelung in § 3 Abs. 7 und dem bisher bestehenden § 13 Abs. 1 S. 2 KiFöG. Die Regelung richtet sich an die Träger von Tageseinrichtungen. Diese sollen den individuellen Bedürfnissen der Eltern vor dem Hintergrund des § 3 Abs. 7 KiFöG gerecht werden und ihr Angebot der Betreuungsverträge stündlich staffeln, damit Eltern Betreuungsverträge mit Stundenvolumen abschließen, die sie tatsächlich benötigen. Bei Kindern bis zum Eintritt in die Schule und bei Schulkindern während der Schulferien, für die hinsichtlich des Betreuungsanspruchs § 3 Abs. 3 S. 2 und 4 S. 4 KiFöG gilt, soll die Staffelung allerdings erst nach der 4. Betreuungsstunde, also für die 5. ff Stunden, erfolgen. Eine Grundbetreuungszeit von mindestens vier Stunden ist vor dem Hintergrund der Bildungsfunktion der Kindertagesbetreuung auf Grundlage des Bildungsprogramms „Bildung:elementar - Bildung von Anfang an“ pädagogisch sinnvoll.

Für Schulkinder soll in den Schulzeiten nach der dritten Betreuungsstunde, also für die Stunden 4 ff eine stündliche Staffelung angeboten werden. Dies entspricht u.a. den an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration herangetragenen Betreuungswünschen der Eltern.

Diese spiegeln sich in den Ergebnissen der durchgeführten „Evaluation des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt“ 2017, Teil 1 Empirischer Teil, S. 74 (zur Passgenauigkeit der vertraglichen Betreuungszeiten und Pufferzeiten für Bringe- und Holzeit) wider. Die Änderungen dienen zudem der vom Landesrechnungshof angemahnten Verbesserung zur Qualität der Kindertagesbetreuung (vgl. a. a. O. Nr. 4.12, S. 64 ff).

Buchstabe b)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen in Folge der vorstehenden Änderungen.

Zu Nummer 5 - § 9

Die Anpassung erfolgt in Bezug auf §§ 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - KVG, die in Sachsen-Anhalt als Gemeindeformen nur noch Gemeinden und Verbandsgemeinden vorsehen.

Zu Nummer 6 - § 10

Buchstabe a)

Die Änderung ist bedingt durch die Einfügung der neuen Absätze 2, 3 und 4.

Buchstabe b)

Für die Leistungsangebote der Kindertagesbetreuung haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. §§ 79, 80 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung. Ihnen obliegt gem. § 79 Abs. 2 SGB VIII die Gewährleistungsverpflichtung. Diese beiden Pflichten beinhalten, dass die erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, sowie eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a SGB VIII. Zur Umsetzung dieser Verpflichtungen haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter anderem gem. § 80 SGB VIII unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten und unter Beteiligung der freien Träger für ihr Gebiet einen Jugendhilfeplan aufzustellen. Die Jugendhilfeplanung ist mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abzustimmen und soll auch Vorsorge treffen, dass unvorhersehbare Bedarfe befriedigt werden können.

Um eine ortsnahe, den Bedürfnissen von Kindern und Eltern entsprechende Betreuung zu gewährleisten, ist es hilfreich, dass zukünftig auch die Gemeinden und Verbandsgemeinden stärker mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammenarbeiten. Das kann beispielweise dadurch geschehen, dass sie eine Bedarfsplanung, die sie für ihr Gemeindegebiet aufgestellt haben, an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermitteln. Von einer verpflichtenden Aufstellung einer Bedarfsplanung analog des Jugendhilfeplanes wurde abgesehen.

Insgesamt müssen sich Gemeinde und örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einigen, wie die Zusammenarbeit zu gestalten ist. So kann sichergestellt werden, dass die Betreuung der Kinder in ihren sozialen Nahräumen erfolgt und ein wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot gewährleistet ist.

Die Änderung von § 10 KiFöG ist insbesondere geboten, da die Bedarfsplanung eine wichtige Grundlage für die Finanzierungsverpflichtung der öffentlichen Hand und für die Investitionsförderung ist. Im Kontext der Änderung von § 11a Abs. 1 KiFöG erscheint es deshalb umso mehr geboten, dass Gemeinden und Verbandsgemeinden als Defizittragende zukünftig stärker und enger mit dem örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der dargestellten Weise zusammenarbeiten. Dies befördert dar-

über hinaus die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde/Verbandsgemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezüglich der Jugendhilfeplanung und kann die Rolle der Gemeinden stärken.

Hier wird u. a. der Empfehlung des Landesrechnungshofes gefolgt (Vgl. a. a. O. Nr. 4.2.3, S. 24).

Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 - § 11

Die Anpassung erfolgt in Bezug auf §§ 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - KVG, die in Sachsen-Anhalt als Gemeindeformen nur noch Gemeinden und Verbandsgemeinden vorsehen.

Zu Nummer 8 - § 11a

Buchstabe a)

Die Änderung der Überschrift resultiert aus den Änderungen des Buchstabens c).

Buchstabe b)

Das System der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen hat sich zur transparenten Darstellung der Kosten bewährt. Die Rolle der Gemeinde bei den Verhandlungen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen wird deutlich gestärkt, indem sie künftig in enger Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Tageseinrichtungen als Gemeinde „auf Augenhöhe“ verhandeln soll. Aufgrund von §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Vereinbarungen ab. Es bleibt dabei, dass die betroffene Gemeinde oder Verbandsgemeinde ihr Einvernehmen erteilen muss. Dies soll künftig schriftlich auf der Vereinbarung dokumentiert werden. Soweit die Vereinbarung nicht zu Stande kommt, wird das Schiedsverfahren durchgeführt. Im Übrigen gilt die „Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ vom 4. April 2016 (GVBl. LSA S. 142).

Nach § 78g Abs. 2 SGB VIII gilt, dass, wenn eine Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 nicht innerhalb von sechs Wochen zustande kommt, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände entscheidet, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.

Damit werden die Empfehlungen der Evaluation KiFöG Teil II Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse „Evaluation Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt“ 2017, S. 236f und des Landesrechnungshofes berücksichtigt (vgl. a. a. O. Nr. 4.1, S. 18f).

Die Vorschrift wird zudem an §§ 1 und 2 KVG angepasst.

Buchstabe c)

Aufgrund des Nichtzustandekommens eines Rahmenvertrages in Sachsen-Anhalt hat das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium im Jahre 2016 die Verordnung über den Inhalt von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (KitaBetrVbV) vom 7. Dezember 2016 (GVBl. LSA 2016, 361) erlassen. Die Streichung des Absatzes 5 erfolgt nun aufgrund der Verlagerung der Verordnungsermächtigung in den § 24 Abs. 3 Nr. 1 KiFöG. Danach kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium künftig den Inhalt der Vereinbarungen nach § 11a durch Verordnung regeln.

Zu Nummer 9 - § 12

Das Land beteiligt sich weiterhin an der Finanzierung der Kinderbetreuung. Die Berechnungen zur Höhe der Landesbeteiligung werden erheblich vereinfacht und dadurch für alle Beteiligten transparenter und nachvollziehbarer, indem ein bestimmter Prozentsatz an den rechnerischen Fachpersonalkosten, die durch die KiFöG-Regelungen unabweisbar entstehen, festgelegt wird. Bei einer reinen Umstellung müsste der Anteil 49 v. H. betragen, da dieser Wert ungefähr dem derzeit bestehenden Anteil entspricht.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass für die Verbesserung der Mindestpersonalschlüssel um 10 zusätzliche Tage je pädagogischem Fachkraft-Vollzeitäquivalent, je Jahr und je Betreuungsart (s. § 21) aus Gründen der Konnexität eine vollständige Übernahme durch das Land notwendig ist. Der Landesanteil wird daher mit 51 v. H. in diesem Gesetz festgelegt. Dabei wurde der rechnerische Wert auf die volle Stelle aufgerundet. Dies bedeutet, dass eine geringfügige Überkompensation in Kauf genommen wird, sodass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe etwas stärker entlastet werden, als es zwingend notwendig wäre. Die Kommunen werden damit zusätzlich entlastet. Auch hier werden die Empfehlungen des Landesrechnungshofes berücksichtigt (vgl. a. a. O. Nr. 4.2, S. 19; Nr. 4.5 ff, S. 37 ff).

Die o. g. Verbesserung der Mindestpersonalschlüssel erfolgt erst zum 1. August 2019, dem Beginn des Kindergartenjahres, da die kurzfristige Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen Personalkapazitäten zum 1. Januar 2019 für die Träger der Einrichtungen problematisch werden könnte. Entsprechend wird auch der Landesanteil in voller Höhe von 51 v. H. erst ab dem 1. August 2019 angesetzt. Zum 1. August 2019 müssen die Träger den erforderlichen Mindestpersonalschlüssel zur Einhaltung der Betriebserlaubnis vorhalten.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Juli 2019 wird bereits ein leicht erhöhter Landesanteil in Höhe von 50 v. H. angesetzt, obwohl auf Trägerseite noch keine Pflicht zur Umsetzung des verbesserten Personalschlüssels besteht und somit noch kein Konnexitätsgrund vorliegt. Dadurch wird den Trägern ein Spielraum zur Gewinnung und Einstellung des erforderlichen zusätzlichen Personals (auch schon vor dem 1. August 2019 unter Einarbeitungs- und Planungsaspekten) eröffnet, um die Umsetzung ab dem 1. August 2019 sicherstellen zu können.

Buchstabe a)

In Absatz 1 werden das Prinzip der Berechnungen der Landeszuweisungen beschrieben und die notwendigen Grundlagen für die Ermittlung des rechnerischen Anteils an den Personalkosten für pädagogische Fachkräfte benannt.

Nach Satz 2 Nr. 1 sind zunächst die Jahrespersonalkosten für eine pädagogische Fachkraft zu ermitteln. Grundlage hierfür sind die jeweils geltenden Tarifverträge TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst des Vorjahres. Da Tarifverhandlungen in der Regel im Frühjahr geführt werden, soll damit sichergestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Festlegung der Höhe der Landespauschalen alle Tarifergebnisse für ein vollständiges Jahr vorliegen. Für die Berechnung der Landeszuweisungen wird - wie bisher - der Mittelwert der derzeitigen Entgeltgruppen 8a und 8b jeweils in der Erfahrungsstufe 5 angesetzt. Die berücksichtigten Jahrespersonalkosten ergeben sich wie bisher aus den 12 Brutto-Monatsgehältern, der Sonderzahlung sowie den Arbeitgeberanteilen für das jeweilige Kalenderjahr (Quelle der Entgelthöhen: <http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/> aufgerufen am 16. August 2018).

2018	IST			
	Jan. + Feb. 2018	ab März 2018	Sonderzahlung	Jahressumme
S 8a, Stufe 5	3.400,97 €	3.506,77 €	2.091,44 €	43.961,08 €
S 8b, Stufe 5	3.773,03 €	3.890,41 €	2.320,24 €	48.770,40 €
Mittelwert	3.587,00 €	3.698,59 €	2.205,84 €	46.365,74 €
AN-Brutto	3.587,00 €	3.698,59 €	2.205,84 €	46.365,74 €
PK inkl. AG-Anteilen (19,425 %)	4.283,77 €	4.417,04 €	2.634,32 €	55.372,28 €
		Anstieg gegenüber 2017		2,649 %

(Auszug aus Anlage 3)

Für die Berechnung der Landeszuweisungen im Jahr 2019 werden demnach Jahrespersonalkosten in Höhe von 55.372,28 Euro je Fachkraft-Vollzeitäquivalent angesetzt.

Nach Satz 2 Nr. 2 liegt der Berechnung auch der Mindestpersonalschlüssel für pädagogische Fachkräfte gemäß § 21 Absatz 2 zugrunde, der das Mindestverhältnis von vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden und Fachkraftstunden widerspiegelt. Dieser beträgt derzeit für Kinder unter drei Jahren 0,180, für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 0,080 und für Schulkinder 0,050. Ab dem 1. August 2019 beträgt er für Kinder unter drei Jahren 0,187, für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 0,083 und für Schulkinder 0,052 (s. Nr. 16 Buchstabe a)). Dies bildet die Verbesserung der Mindestpersonalschlüssel um 10 Tage je Fachkräfte-Vollzeitäquivalent und Jahr ab.

Nach Satz 2 Nr. 3 wird der Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, der sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt, berücksichtigt. Die statistischen Daten liegen in der Regel im Spätsommer des jeweiligen Jahres vor, so dass sie für die Berechnung der Zuweisungen des Folgejahres zur Verfügung stehen. Zum Stichtag 1. März 2018 weist die Statistik folgende Werte für die drei Altersklassen aus:

Durchschnittlich vereinbarte Betreuungszeit	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	Schulkinder
in Stunden je Tag	8,5	8,7	5,3

Nach Satz 2 Nr. 4 erfolgt die Verteilung der Mittel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wie bisher auf Basis der Anzahl der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreuten Kinder. Maßgeblich ist nun grundsätzlich immer die Statistik des Vorjahres, auch im Falle eines Doppelhaushalts (vgl. Empfehlung Evaluation Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, Teil II Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse, a. a. O. S. 243).

In Absatz 2 wird die Höhe der monatlichen Zuweisungen für jedes betreute Kind entsprechend der jeweiligen Altersklasse für das Jahr 2019 festgelegt. Die Beträge für die Folgejahre werden dann jährlich durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium ermittelt und durch Verordnung festgelegt (s. Nr. 19 Buchstabe a) aa)).

Die Berechnung der Höhe der Landeszuweisungen für das Jahr 2019 findet sich in der Anlage.

Buchstabe b)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Buchstabe c)

Die Auszahlungstermine werden aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis jeweils um einen Monat verschoben, da sich der 1. Januar eines Jahres mit Blick auf die Feiertage und den Wechsel des Haushaltsjahres als Auszahlungstermin nicht bewährt hat.

Damit wurde bei diesen Änderungen auch den einschlägigen Empfehlungen des Landesrechnungshofes (vgl. a. a. O. Nr. 4.4 ff, S. 27 ff) Rechnung getragen.

Zu Nummer 10 - § 12a

Buchstabe a)

Es handelt sich in Satz 1 um redaktionelle Änderungen.

Satz 2 stellt klar, dass sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterhin an der Finanzierung beteiligen. Die bisherige prozentuale Koppelung an die Höhe einer Landespauschale wird gestrichen und durch einen festgelegten Betrag ersetzt. Insoweit war hier zur Tarifsteigerung eine andere Formulierung zu wählen als bei der Finanzierung des Landes, welches mehr Erhöhungen zu tragen hat, als nur die tariflichen.

Buchstabe b)

Der Betrag wird in Absatz 2 für das Jahr 2019 beziffert. Die Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleibt dabei auf dem bisherigen Niveau. Für das Jahr 2019 werden als Ausgangsbeträge die Beträge festgelegt, die bei einer reinen Fortschreibung des bestehenden KiFöG zu leisten wären (Anlage 2).

Gemäß Absatz 3 wird dieser Betrag ab dem Jahr 2020 entsprechend der Tarifentwicklung angepasst und durch Verordnung festgelegt (s. Nr. 20). Der Prozentsatz der Anpassung ergibt sich aus dem Vergleich der ermittelten Jahrespersonalkosten nach § 12 Absatz 1 mit den Werten des jeweiligen Vorjahres (vgl. Empfehlung Evaluation Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, Teil II Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse a .a. O. S. 247).

In Absatz 4 werden die Auszahlungstermine festgelegt. Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen im Vergleich zu den bisherigen Sätzen 3 und 4 des Absatzes 1. Aus praxisnahen Erwägungen, auch auf Hinweis der Kommunalen Spitzenverbände, werden die Auszahlungstermine jeweils um einen Monat verschoben.

Buchstabe c)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Insgesamt haben auch hier die Empfehlungen des Landesrechnungshofes Berücksichtigung erfahren (vgl. a. a. O. Nr. 4.2, S. 19; Nr. 4.6, S. 38 ff).

Zu Nummer 11 - § 12b

Buchstabe a) und b)

Die Anpassung erfolgt in Bezug auf §§ 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - KVG, die in Sachsen-Anhalt als Gemeindeformen nur noch Gemeinden und Verbandsgemeinden vorsehen.

Zu Nummer 12 - § 13

Buchstabe a)

Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung und stellt keine materielle Änderung dar. Beibehalten wird damit die verpflichtende Staffelung nach vereinbarten Betreuungsumfängen. Eltern sollen nur noch Betreuungsumfänge vereinbaren müssen, die sie auch tatsächlich benötigen. Insoweit sollen Staffellungen nach der Mindeststundenzahl von 4 Stunden (Kindertageseinrichtung) bzw. 3 Stunden (Hort) (s. Nr. 4 -

§ 5) in Einzelstundenschritten erfolgen (und nicht in Stundenpaketen wie z. B. 4, 6, 8, 10 Stunden).

Buchstabe b) und c)

Die Änderung verschiebt die Befugnis zur Festlegung und Erhebung der Elternbeiträge. Bedingt durch zahlreiche Hinweise aus der Praxis und die Situation in den Tageseinrichtungen soll künftig die Betreuungsgemeinde die Elternbeiträge festlegen und auch erheben. Intention ist, dass Eltern in einer Einrichtung keine Beiträge in unterschiedlicher Höhe zahlen. Für jedes Kind, das die gleiche Einrichtung besucht, soll künftig auch ein Beitrag in gleicher Höhe zu entrichten sein.

Dies ist auch ein Anliegen des Landesrechnungshofes (a. a. O. Nr. 4.9., S. 42 ff).

Buchstabe d)

Buchstabe aa)

Das Ersetzen des Wortes „Kinder“ durch das Wort „Nichtschulkinder“ in Satz 1 ist eine Klarstellung, um deutlich werden zu lassen, dass sich die Ermäßigung der Kostenbeiträge auf nichtschulpflichtige Geschwisterkinder bezieht, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden. In der Vergangenheit haben Eltern die Regelung missverstanden und Geschwisterkinder in Hortbetreuung ebenfalls in die Kostenbeitragsermäßigung einbeziehen wollen. Mit der Kostenbeitragsermäßigung, die nur noch für ein Kind am Kostenbeitrag des ältesten Kindes ausgerichtet sein wird, werden für Mehrkindfamilien, die gleichzeitig Geschwisterkinder in Tagespflege und/ oder Tageseinrichtungen in Betreuung haben, weitere Entlastungen angestrebt. Die Belastung wird daher von 160 % auf 100 % des maßgeblichen Kostenbeitrags der Eltern abgesenkt. Aus sprachlichen Gründen wird dieser Prozentsatz im Gesetzestext nicht beziffert.

Diese gesetzliche Regelung des Absatzes 4 gilt ab In-Kraft-Treten des Gesetzes unmittelbar. Ggf. entgegenstehende Regelungen in kommunalen Satzungen sind dann gegenstandslos bzw. nicht anzuwenden, weil sie dem höherrangigen Gesetz nicht entsprechen. Angewendet werden können jedoch weiterhin die übrigen diesbezüglichen Regelungen der Satzungen, also auch die Beitragssätze der Höhe nach. Damit wird auch der dazu abgegebenen Empfehlung des Landesrechnungshofes Beachtung geschenkt (vgl. a. a. O. Nr. 4.13.2, S. 76 f).

Buchstabe bb)

Bedingt durch die Änderung in Satz 1 ist Satz 2 entbehrlich.

Buchstabe e)

Einnahmeausfälle der Gemeinden und Verbandsgemeinden aufgrund der Regelung in Absatz 4 werden nach wie vor vom Land erstattet. Statt der bisherigen Pauschale erfolgt jedoch eine Spitzabrechnung. Dies ist zum einen aufgrund der Änderungen im Absatz 4 erforderlich und entspricht zum anderen auch Wünschen, die von kommunaler Seite an die Landesregierung herangetragen worden sind. Der Regelungsgehalt entspricht der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden KIFöG-Fassung; die Mel-

defrist wurde demgegenüber aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit um einen Monat auf den 31. März verlängert. Für die aufgrund des bisherigen KiFöG im Jahr 2018 entstandenen Einnahmeausfälle wurde eine Übergangsregelung eingefügt (s. Nr. 21).

Buchstabe f)

Die neue Regelung vermeidet unterschiedliche Anwendungen und Auslegungen im Land. Durch die Einfügung wird nach sogenannten direkten und indirekten Kosten der Verpflegung unterschieden. Zu den direkten Kosten der Verpflegung zählen allein die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Anlieferung. Die indirekten Kosten, wie z. B. Portionieren, Austeilen, Abwasch, entsprechende Sachkosten (Geschirr, Geschirrspüler, Küchen) usw. sind nicht Bestandteil der direkten Verpflegungskosten und nicht den Eltern zusätzlich in Rechnung zu stellen. Diese Kosten werden im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen erfasst (vgl. Evaluation Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, Teil II Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse, a. a. O. S. 280 ff).

Die Bedeutung einer gesunden und abwechslungsreichen Verpflegung in Kindertageseinrichtungen hat eine Schlüsselfunktion für ein gesundes Aufwachsen und die körperliche, geistige und soziale Entwicklung der Kinder. Der überwiegende Teil der Kinder in Sachsen-Anhalt erhält während der Kindertagesbetreuung eine Mittagsverpflegung. Für eine ausgewogene, vitaminreiche und altersgerechte Ernährung sind die „Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ bei der Auswahl Anbieterinnen und Anbieter für Mittagessen zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der Qualitätsstandards können Träger von Kindertageseinrichtungen mit der „Vernetzungsstelle KiTa- und Schulverpflegung Sachsen-Anhalt“ kooperieren und sich beraten lassen. Die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung unterstützen die Kitas bei der Gestaltung der Speisepläne, Lebensmittelauswahl oder Speisenherstellung. Eine gesunde Ernährung in Kindertageseinrichtungen fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischen Fachkräften und Kindern gleichermaßen. Insbesondere Kinder aus benachteiligten Lebensverhältnissen weisen überdurchschnittlich häufig ein erhöhtes Risiko auf, übergewichtig zu werden oder sich adipös zu entwickeln. Insofern können die o. g. Qualitätsstandards ein wichtiger Baustein zur Gesundheitsvorsorge sein.

Die vorstehenden Änderungen berücksichtigen auch die diesbezüglichen Empfehlungen des Landesrechnungshofes (vgl. a. a. O. Nr. 4.13.3, S. 76).

Zu Nummer 13 - § 15

Buchstabe a)

Die Änderung der Überschrift ist bedingt durch die Änderung in Buchstabe b).

Buchstabe b)

Die Verpflichtung der Träger von Tageseinrichtungen und der Tagespflegestellen, den Gemeinden und Verbandsgemeinden die erforderlichen Daten zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben zu übermitteln, soll die Gemeinden und Verbands-

gemeinden in die Lage versetzen, die Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen. Die Datenerhebung erfolgt mit dem Ziel, dass Gemeinden und Verbandsgemeinden ihre Planungen verantwortlich gestalten und gem. § 10 KiFöG mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gut zusammenarbeiten können. Ferner kann sie Grundlage der Finanzplanung der Gemeinden sein sowie für statistische Zwecke genutzt werden.

Art, Inhalt und Umfang können durch Satzung geregelt werden, bedürfen jedoch der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, zum Zwecke der Datenverarbeitung webbasierte, elektronische Systeme zu nutzen.

Die Verpflichtung, die erforderlichen Daten zu übermitteln, soll die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Lage versetzen, ihre Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen. Dazu zählen insbesondere der Sicherstellungsauftrag, die Gesamt- und Planungsverantwortung sowie die fachaufsichtlichen Verfahren gem. § 20 KiFöG i. V. m. § 45 SGB VIII.

Bei § 15 Absatz 3 handelt es sich um eine Regelung, die bisher in § 13 Abs. 5 S. 4 enthalten war. Für finanzplanerische und sonstige planerische Zwecke des Landes ist es notwendig, einen regelmäßigen Überblick über den Stand der Elternbeiträge zu einem bestimmten Stichtag, hier Beginn des Kita-Jahres, zu haben.

Die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zur Durchführung der diesem obliegenden Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln, soll den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Lage versetzen, die Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen. Dazu zählen insbesondere die §§ 80, 82 SGB VIII, die fachaufsichtlichen Verfahren gem. § 20 KiFöG i. V. m. § 45 SGB VIII sowie eine effiziente und transparente Abwicklung der Zuwendungsverfahren für die Landesmittel nach § 12 KiFöG. Es sollen insbesondere Informationen über den bedarfsgerechten Einsatz der Landesmittel generiert werden.

Der neue Absatz 5 stellt klar, an welche Beteiligten das Statistische Landesamt die zur Durchführung erforderlichen Daten übermittelt.

Damit soll auch der Feststellung des Landesrechnungshofes einer unzureichenden Bemessungsgrundlage begegnet werden (vgl. a. a. O. Nr. 4.5, S. 37 und Nr. 4.10, S. 52).

Zu Nummer 14 - § 18

Erweiternd zur bisherigen Voraussetzung, vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen, wird künftig zusätzlich ein schriftlicher Nachweis darüber erforderlich sein, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Die Neuregelung knüpft an den Wortlaut des § 34 Abs. 10a S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) an. Durch die Neuregelung wird im KiFöG keine Impfpflicht eingeführt. Es soll lediglich sichergestellt werden, dass Eltern sich (erneut oder auch erstmalig) mit dem Thema Impfschutz ihrer Kinder qualifiziert auseinandersetzen und eine Entscheidung darüber aktuell und auf möglichst umfassend informierter Basis treffen. Haben sich Eltern zeitnah mit der Frage eines altersgemäßen Impfschutzes für ihr Kind befasst und besitzen infolge dessen u. U. viele Kinder einen altersgemäßen Impfschutz, kann so Ausbrüchen von Infektionskrankheiten vorgebeugt werden.

Zu Nummer 15 - § 19

§ 19 erhält insgesamt unter Beibehaltung des bisherigen Regelungsgehaltes und weiterer Stärkung der Rechte der Elternvertretungen eine neue Struktur sowie an einigen Stellen eine Ausweitung der Elternrechte.

Eine fehlende oder fehlerhafte Beteiligung des Kuratoriums kann zur Unwirksamkeit von Entscheidungen und ggf. Satzungen des Trägers führen, bei der Nichtbeachtung von Zustimmungserfordernissen geschieht dies stets.

Buchstabe a)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass es zunächst darum geht, den Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 5 gerecht zu werden. Ferner wird eine Anpassung an den Wortlaut des § 21 vorgenommen, der von pädagogischen Fach- und Hilfskräften spricht.

Buchstabe b)

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 2 fließt auch in den neuen Absatz 2 ein. In Satz 1 wird das Recht der Eltern manifestiert, eigene Vorschläge für die Wahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter zu machen und klargestellt, dass dies nicht Trägeraufgabe ist.

Buchstabe c)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe d)

Buchstabe aa) bis cc)

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 wird zudem in den neuen Absatz 2 integriert. Das KiFöG sah bisher in § 19 Abs. 2 Elternsprecher für jede Gruppe vor, ohne dass das Gesetz explizit die Bildung von Gruppen in einer Tageseinrichtung erwähnt hat. Die Gruppenelternsprecherinnen oder Gruppenelternsprecher hatten zudem keinerlei Befugnisse oder Aufgaben, die durch das Gesetz definiert waren.

Der bisherige § 19 Abs. 3 KiFöG regelte bisher die Zusammensetzung des Kuratoriums. Ergänzt wird diese Vorschrift nun um eine Regelung zur Berücksichtigung von

eventuell vorhandenen Gruppen. Sofern diese vorhanden sind, sollen sie angemessene Berücksichtigung bei der Besetzung des Kuratoriums finden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Elternschaft im Kuratorium auch entsprechend der tatsächlichen Struktur in einer Tageseinrichtung vertreten ist.

Buchstabe e)

Buchstabe aa)

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung und Präzisierung des Verhältnisses der Sätze 1 und 2.

Buchstabe bb) bis gg)

Satz 2 nimmt weitere Tatbestände auf, bei denen das Kuratorium beteiligt werden muss. Dies stärkt die Rechte der Eltern bei wesentlichen Entscheidungen bezüglich der Tageseinrichtung, die auch das Erziehungsrecht der Eltern betreffen.

Der mögliche Wechsel des Trägers der Einrichtung (Nr. 2) kann zu einer völligen Umstrukturierung der Einrichtung und einer Änderung der Grundkonzeption der Einrichtung führen. Dazu gehören insbesondere das pädagogische Grundkonzept und die weltanschauliche oder religiöse Ausrichtung. Dies alles kann erhebliche Auswirkungen auf den Alltag in der Einrichtung und damit auf die betreuten Kinder und die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben.

Die Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten (Nr. 3) kann durchaus auch einen erheblichen Einschnitt bedeuten. Modellprojekte in Kindertageseinrichtungen können experimentellen Charakter aufweisen und Einfluss auf die Konzeption sowie die Zusammenarbeit mit Kindern und Eltern haben. Darüber hinaus können Modellprojekte Einschränkungen im Tagesablauf der Einrichtung und mögliche Anforderungen an die Zusammenarbeit mit den Eltern stellen. Bevor sich Träger von Kindertageseinrichtungen zur Teilnahme an Modellprojekten entschließen, sollen die Eltern über den Umfang, die Zielorientierungen sowie die damit verbundenen Anforderungen und Auswirkungen auf den Betreuungsalltag informiert und dazu gehört werden.

Es gibt immer wieder Probleme, wie in den Tageseinrichtungen mit den nach Krankheit gesunden Kindern („Gesundschreibungen“) umgegangen wird bzw. werden soll. Es erscheint sinnvoll, dass dies nur in Zusammenarbeit mit den Eltern entschieden wird. Deshalb erfolgt eine Ausweitung der Rechte des Kuratoriums (Nr. 5). Dieses soll künftig mitberaten, was der Einrichtung vorgelegt werden muss, wenn ein Kind nach überstandener Krankheit die Einrichtung wieder besuchen möchte. Es ist sinnvoll, dies auf Kinder zu beschränken, die von einem Arzt behandelt wurden, um in den Tageseinrichtungen nicht ein überbordendes Regelwerk zu erzeugen bzw. das Kuratorium nicht mit detailreichen Einzelfallregelungen zu überfordern.

Der Umfang der Verpflegung und die Auswahl sowie der Wechsel des Essenanbieters ist eine wichtige, das Erziehungsrecht betreffende Aufgabe, bei der die Eltern mitbestimmen sollten. Deshalb wurde dies dem Kuratorium als Aufgabe zugewiesen (Nr. 9).

Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der systematischen Neuordnung des Satzes 2.

Buchstabe hh)

Satz 3 erhält in den Nummern 1 und 2 eine sprachliche Klarstellung des Gewollten.

Insgesamt dienen die Änderungen durch die Stärkung der Elternrechte sowie die Beibehaltung vorhandener Regelungen der Verbesserung der Qualität in den Einrichtungen und der Vermeidung von Beitragssprüngen (vgl. Empfehlungen des Landesrechnungshofes dazu, a. a. O. Nr. 4.10 ff, S. 52 ff).

Buchstabe f)

Die Regelungen über die Beteiligung der Eltern in Elternvertretungen werden unter Aufhebung des bisherigen Absatzes 5 und unter Einfügung der neuen Absätze 4, 5, 6 und 7, aber unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben neu strukturiert und definiert.

Absatz 4 neu enthält eine Legaldefinition Gemeindeelternvertretung, die sich aus mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Elternvertreterinnen und Elternvertreter aller Kuratorien der Tageseinrichtungen in einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde zusammensetzt. Der Vertretungs- oder Verhinderungsfall eines Mitglieds der Gemeindeelternvertretung ist mit dieser Besetzung abgesichert. Das Nähere zum Wahlverfahren und den Wahlterminen soll künftig die Gemeinde oder Verbandsgemeinde durch Satzung regeln.

Absatz 5 neu definiert den Begriff der Kreiselternvertretung im Gesetz als Vertretung der Eltern auf Kreisebene. Parallel dazu wird neu im Gesetz in Absatz 6 eine entsprechende Vorschrift für die kreisfreien Städte geschaffen, deren Elternvertretung künftig als „Stadtelternvertretung“ im Gesetz definiert wird.

Absatz 7 erhält eine Anpassung zu den neuen Absätzen 4, 5 und 6.

Buchstabe g)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe h)

Die Änderung ergibt sich aus den vorangegangenen Änderungen.

Buchstabe i)

Die Änderung ergibt sich zum einen aus den vorangegangenen Änderungen. Zum anderen sollen sich die Elternvertretungen künftig eine Geschäftsordnung geben, um ihrer Tätigkeit als Elternvertretung strukturiert nachgehen zu können.

Zu Nummer 16 - § 21

Buchstabe a)

Der Fachkraft-Kind-Schlüssel ist ein wesentlicher Aspekt der pädagogischen Arbeit der Fachkräfte mit den Kindern, in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern sowie für die notwendige mittelbare pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Schlüssel basiert auf den Ergebnissen der durchgeführten Evaluation des zum 1. August 2013 in Kraft getretenen Gesetzes und soll die Rahmenbedingungen sowohl für die pädagogischen Fachkräfte als auch der Kinder in Kindertageseinrichtungen verbessern. Die Arbeit mit Kleinkindern, Kindern im Vorschulalter und in den Horten ist anspruchsvoll und bedarf neben einer angemessenen Bezahlung Rahmenbedingungen, die den Erfordernissen der täglichen Arbeit entsprechen.

Um Ausfallzeiten der pädagogischen Fachkräfte stärker zu berücksichtigen, werden mit diesem Gesetz in einem ersten Schritt die Mindestpersonalschlüssel so angehoben, dass für jedes pädagogische Fachkraft-Vollzeitäquivalent rechnerisch zusätzliche Personalstunden im Umfang von zehn Arbeitstagen jährlich vorgehalten werden müssen (vgl. Anlage 4). Ausgegangen wird bei der Berechnung von einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 40 vergüteten Arbeitsstunden je Woche an 5 von 7 Wochentagen. Pro Jahr ergeben sich somit aufgerundet 261 Arbeitstage ($365/7 * 5$) à 8 Stunden. Jährlich werden folglich pro Vollzeitäquivalent 2088 Arbeitsstunden vergütet ($261 \text{ Arbeitstage} * 8 \text{ Stunden}$). Ein Arbeitstag eines Vollzeitäquivalents entspricht ca. 0,383 % der jährlichen vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung. Um zehn Ausfalltage jährlich zusätzlich zu berücksichtigen, sind daher die bestehenden Mindestpersonalschlüssel jeweils um 3,83 % anzuheben. Das jeweilige Ergebnis wird an der dritten Nachkommastelle kaufmännisch gerundet:

Mindestpersonalschlüssel für	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	Schulkinder
bis 31.07.2019	0,180	0,080	0,050
ab 01.08.2019 (+3,83%)	0,187	0,083	0,052

Die Evaluation des Kinderförderungsgesetzes 2017 hat nachgewiesen, dass aufgrund der hohen Zunahme von Krankheitstagen hier zwingend Handlungsbedarf angezeigt ist (vgl. Evaluation Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, Teil I Empirischer Teil a. a. O. S. 54). In diesem Zusammenhang sind ebenso die Empfehlungen des Landesrechnungshofes (a. a. O. Nr. 4.12, S. 64 ff) von Relevanz.

Durch eine Verbesserung des Personalschlüssels ergibt sich ein höherer Personalbedarf. Eine kurzfristige Deckung des höheren Personalbedarfes ab dem 1. Januar 2019 stellt die Träger jedoch vor Probleme. Daher erfolgt die Verbesserung der Mindestpersonalschlüssel erst zum 1. August 2019, dem Beginn des Kindergartenjahres.

Buchstabe b)

Buchstabe aa)

Die staatlich geprüften Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen werden im Gesetz als pädagogische Fachkräfte anerkannt. Damit wird Punkt 3 des Beschlusses des Landtages „Gute Fachkräfte braucht die Kita - Modellprojekt „Fachkraft in Kindertageseinrichtungen“ weiterentwickeln“ (Drs. 7/1592 vom 21. Juni 2017) umgesetzt. Die Ausbildung zur staatlich geprüften Fachkraft für Kindertageseinrichtungen wurde bereits mit dem Ziel konzipiert, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu übernehmen und in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt selbstständig und eigenverantwortlich als Fachkraft tätig zu sein.

Buchstabe bb)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe cc) und dd)

Es handelt sich um rechtsförmliche Anpassungen.

Buchstabe c)

Buchstabe aa) und bb)

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung zum besseren Verständnis der Regelung.

Buchstabe d)

Der Regelungsgehalt der § 21 Abs. 5 S. 1 und 2 KiFöG war bisher an zwei Stellen im Gesetz enthalten. § 22 Abs. 2 S. 1 und 2 KiFöG enthielten die wortgleiche Regelung. Die systematisch bessere Verortung des Regelungsgehaltes stellt der § 22 „Leitung und Fortbildung“ dar.

§ 21 Abs. 5 wird daher aufgehoben und der bisherige § 21 Abs. 5 S. 3 an § 22 Abs. 2 als neuer Satz 3 angefügt (vgl. dazu Nummer 17 Buchstabe b)).

Nummer 17 - § 22

Buchstabe a)

Aufgrund der dynamischen qualitativen Entwicklungen im System der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung hat sich auch das Anforderungs- und Aufgabenprofil der Leitung von Kindertageseinrichtungen gewandelt. Mit der Änderung von § 22 Abs. 1 soll hervorgehoben werden, dass eine besondere Eignung nicht nur von einer vorliegenden Ausbildung abhängt. Vielmehr sind für diese Schlüsselposition neben einer grundlegenden Eignung aufgrund der Ausbildung auch die persönliche Eignung und der Nachweis von Aus-, Fort- oder Weiterbildungen in Bezug auf die Leitung von Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Buchstabe b)

Bedingt durch Aufhebung des § 21 Abs. 5 (Nummer 16 Buchstabe d)) wird der bisherige § 21 Abs. 5 S. 3 an dieser Stelle im § 22 Abs. 2 als neuer Satz 3 angefügt. Systematisch erscheint dies sinnvoller, da § 22 die Überschrift „Leitung und Fortbildung“ trägt. Die Wörter „zu Kinderschutzfachkräften“ werden in diesem Zusammenhang nicht übernommen. Damit wird klargestellt, dass das Land sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an unterschiedlichen Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen und für Tagespflegepersonen beteiligt. Die bisher explizit im Gesetz benannten Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften zu Kinderschutzfachkräften sind in der allgemeinen Regelung mit erfasst.

Zu Nummer 18 - § 23

Die Regelung setzt ein Vorhaben des Koalitionsvertrages (S. 49) um. Vor dem Hintergrund der hohen Kinderarmutsquote in Sachsen-Anhalt soll eine Sonderförderung für Kindertageseinrichtungen in Vierteln mit besonderem Entwicklungsbedarf aufgelegt werden. Für Kindertageseinrichtungen, die mit besonderen sozialen Herausforderungen konfrontiert sind, soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, bedarfsgerechte Programme, beispielsweise zur Sprachförderung, zur Gesundheitsprävention oder zur Stärkung der Kinderbeteiligung aufzulegen.

Die Kindertageseinrichtung wird damit einen gewissen Ausgleich schaffen, um auch Nichtschulkindern aus benachteiligten Verhältnissen möglichst gute Startchancen zu geben, insbesondere im Sinne einer positiven Bildungsbiografie. Das kann sich niederschlagen in:

- Förderung der Resilienz der Kinder sowie allgemeinen Gesundheitsförderung,
- Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen,
- Stärkung der Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Stärkung der Netzwerkarbeit,
- Stärkung der Fachlichkeit der Einrichtung im Umgang mit Heterogenität, Benachteiligungen etc. mittels Fortbildungen, Fallberatungen, Teamentwicklung.

Die Feinkonzeptionierung und die Umsetzung der Förderung werden auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angesiedelt. Die Jugendämter sind als „Herzstücke“ der Kinder- und Jugendhilfe gewissermaßen die wichtigsten Institutionen für Fragen der Förderung und Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien auf kommunaler Ebene. Sie sind als sozialpädagogische Fachbehörde vor Ort anerkannt; auf ihrer Ebene laufen die Aufgaben der individuellen Förderung einzelner (benachteiligter) Kinder, der Unterstützung ihrer sozialen Nahräume (Familien) sowie die Verpflichtung zur Schaffung positiver Lebensbedingungen für alle Kinder zusammen. Nur auf der Ebene der Jugendämter kann im Kontext der Jugendhilfeplanung und Gesamtverantwortung eine passgenaue, auf die jeweiligen örtlichen Ausgangsbedingungen zugeschnittene Förderung erfolgen. Das Land Sachsen-Anhalt be-

schränkt sich darauf, die Grundsätze des Verfahrens, die Verteilschlüssel auf die Landkreise und kreisfreien Städte und die Förderziele und Fördervoraussetzungen einschließlich des Verwendungsnachweises festzulegen. Die Feinjustierung wird jedoch den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe überlassen. Grundsätzlich wäre den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu empfehlen, Indikatoren zu definieren, diese subjektbezogen auszugestalten und ggf. entsprechende lokale Prioritäten festzulegen.

Vorstellbar für die Auswahl der Einrichtungen wären folgende Indikatoren:

1. Pädagogische Indikatoren

- Anteil der Kinder mit Entwicklungsverzögerungen (Sprachentwicklung, Motorik...),
- Anteil der Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten (bspw. Sozialverhalten).

2. Soziale/sozioökonomische Indikatoren

- Anteil der Eltern mit SGB-II-Bezug,
- Anteil der Alleinerziehenden,
- Anteil der Eltern mit Kostenbeitragsübernahme,
- Anteil der Kinder mit Leistungen der Hilfen zur Erziehung,
- Anteil der Kinder nichtdeutscher Herkunft.

Die Ausreichung der Mittel an die Träger der Kindertageseinrichtungen sollte jedoch nicht an Individuen gebunden, sondern objektbezogen sein, um ein effektives und effizientes Verwaltungsverfahren sicherzustellen.

Flankiert wird der neue § 23 durch die Verordnungsermächtigung in § 24 Abs. 3 Nr. 4 (Nr. 20).

Zu Nummer 19 - § 24

Mit der Änderung von § 24 werden die Verordnungsermächtigungen angepasst.

Buchstabe a)

Buchstabe aa)

Die Höhe der monatlichen Zuweisungen des Landes nach § 12 Abs. 2 sollen ab dem Jahr 2020 durch Verordnung neu festgelegt werden. Ebenso wird das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium ermächtigt, die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12a Absatz 2 und 3 aufgrund tariflicher Veränderung des TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst ab dem Jahr 2020 jährlich festzulegen.

Buchstabe bb)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe cc)

Die Anpassung erfolgt in Bezug auf §§ 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - KVG, die in Sachsen-Anhalt als Gemeindeformen nur noch Gemeinden und Verbandsgemeinden vorsehen.

Buchstabe dd)

Die Verordnungsermächtigung dient dazu, das Erstattungsverfahren nach § 13 Abs. 5 zu regeln und dafür z. B. ein einheitliches Formular zur Beantragung der Erstattung zu erstellen. Ziel dabei ist ein möglichst landeseinheitliches Verfahren, um unkompliziert und schnell die Einnahmeausfälle bei den Gemeinden und Verbandsgemeinden auszugleichen.

Buchstabe b)

Der neue Absatz 3 enthält weitere Verordnungsermächtigungen für das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium. Nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 neu kann das Ministerium künftig durch Verordnung den Inhalt der Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1 KiFöG regeln. Die bisher in § 11a Abs. 5 KiFöG enthaltene Verordnungsermächtigung findet nun an dieser Stelle ihren Platz.

Durch den neuen Absatz 3 Nr. 2 soll Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung nach § 15 Abs. 4 S. 1 geregelt werden können. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, zum Zwecke der Datenerhebung und -verarbeitung webbasierte, elektronische Systeme zu nutzen und diese schnell und unkompliziert zum Einsatz zu bringen.

Die Neuregelung einer Verordnungsermächtigung zur Regelung des Wahlverfahrens und zu den Wahlterminen zur Landeselternvertretung nach § 19 Abs. 8 KiFöG hat den Hintergrund, dass das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration die Arbeit der Landeselternvertretung stärker unterstützen möchte. Dies steht im Einklang mit dem Ziel, die Rolle der Elternvertretungen generell zu stärken.

Nach Nr. 4 kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Verordnung das Verfahren zur Verteilung der nach § 23 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mittel, insbesondere die Verteilungsschlüssel und den Nachweis der Verwendung der Mittel, regeln. Damit wird die dem Programm innewohnende Flexibilität gewährleistet.

Zu Nummer 20 - § 25

Aufgrund der Änderung des § 13 Absätze 4 und 5 zum 1. Januar 2019 ist eine Übergangsregelung erforderlich. Ohne eine solche Regelung würden die im Laufe des Jahres 2018 entstandenen Einnahmeausfälle der Gemeinden und Verbandsgemeinden nicht erstattet, da die gesetzliche Grundlage für die Zahlungen im Folgejahr 2019 nicht mehr existiert. Gleichzeitig wird dabei auch der Erstattungsbetrag für das

Jahr 2018 festgelegt, sodass eine gesonderte Verordnung entbehrlich ist. Der im bisherigen Gesetz für 2017 bezifferte Betrag von 12 775 080,96 Euro wird an die Entwicklung der durchschnittlichen Höhe der Kostenbeiträge sowie der Anzahl der betreuten Kinder angepasst.

Zu § 2 Inkrafttreten

§ 2 Abs. 1 regelt vorbehaltlich des Absatzes 2 das Inkrafttreten zum 1. Januar 2019. Mit Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass die Veränderungen, die nicht mit Inkraft-Treten des Gesetzes realisiert werden können, erst zu Beginn des Kindergartenjahres in Kraft treten. Dies soll Kommunen, Einrichtungsträgern, aber auch Eltern Zeit für eine Umstellung lassen.

Anlage 1: Berechnung der Höhe der Landeszuweisungen nach §12 für das Jahr 2019

Stand: 11.09.2018

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung erfolgt zum 1. Januar 2019 eine Umstellung des Finanzierungssystems.

Das Land beteiligt sich gemäß § 12 KiföG-E ab dem 1.1.2019 mit einem festen Prozentsatz in Höhe von 50% und ab dem 1.8.2019 mit einem festen Prozentsatz in Höhe von 51% an den Personalkosten für pädagogische Fachkräfte gemäß Personalschlüssel.

Dabei werden die Kinderzahlen des Statistischen Landesamtes vom Vorjahr zugrunde gelegt.

Die Fachpersonalkosten sind abhängig von den Tarifverträgen, dem Personalschlüssel und dem Betreuungsumfang.

1. Bestimmung der Personalkosten für das päd. Fachpersonal

Zur Berechnung (s. Anlage a.3) werden die IST-Tarife für das jeweilige Kalenderjahr centgenau berechnet. Ausgangsbasis ist der Mittelwert aus EG 8a und 8b TVöD SUE jeweils Stufe 5. Berücksichtigt werden auch Urlaubsgeld und Arbeitgeberanteile.

HH-Jahr	2019	2019
Jahrespersonekosten je VzÄ (Vorjahr)	55.372,28 €	55.372,28 €

Damit lassen sich die Kosten für eine Fachpersonalstunde rechnerisch ermitteln:

Es wird ausgegangen von einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 40Std./Woche an 5 von 7 Tagen.

Pro Jahr ergeben sich somit aufgerundet 261 Arbeitstage (365/7*5) à 8 Stunden.

Jährlich werden folglich pro VzÄ 2088 Arbeitsstunden vergütet (261*8h).

HH-Jahr	2019	2019
Kosten pro Fachpersonalstunde	26,51929 €	26,51929 €

2. Fachpersonalkosten für eine Betreuungsstunde

Die Fachpersonalkosten für eine Betreuungsstunde hängen vom jeweiligen Personalschlüssel ab.

Der Fachpersonalschlüssel ist in § 21 festgelegt. Er beschreibt das Verhältnis von gebuchter Betreuungsstunde und bezahlter Fachpersonalstunde.

Personalschlüssel für	ab 1.1.2019	ab 1.8.2019
Kinder unter 3 Jahren	0,180	0,187
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	0,080	0,083
Schulkinder	0,050	0,052

Für eine Betreuungsstunde sind demnach nachfolgende Personalkosten zu berücksichtigen:

(Die Beträge sind nicht gerundet.)

Personalkosten je Betreuungsstunde	ab 1.1.2019	ab 1.8.2019
Kinder unter 3 Jahren	4,77347 €	4,95911 €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	2,12154 €	2,20110 €
Schulkinder	1,32596 €	1,37900 €

3. Berechnung der monatlichen Landeszuweisungen je betreutes Kind

Der durchschnittliche Betreuungsumfang je Kind ist in der jährlichen StaLA-Statistik ausgewiesen. Die Werte zum Stichtag 1.3.2018 werden für die Folgejahre unverändert übernommen.

Die Fachpersonalkosten je Betreuungsstunde sind mit diesen Werten zu multiplizieren.

Das Land übernimmt ab dem 1.1.2019 50% ab 1.8.2019 51% dieser Kosten, sodass das Ergebnis (=100%) entsprechend zu reduzieren ist.

HH-Jahr	ab 1.1.2019	ab 1.8.2019
durchschnittlicher Betreuungsumfang	Std. täglich	Std. täglich
Kinder unter 3 Jahren	8,5	8,5
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	8,7	8,7
Schulkinder	5,3	5,3

Fachpersonalkosten je Tag	Gesamt	Gesamt
Kinder unter 3 Jahren	40,57452 €	42,15241 €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	18,45743 €	19,14958 €
Schulkinder	7,02761 €	7,30872 €

Fachpersonalkosten je Tag	Landesanteil	Landesanteil
Kinder unter 3 Jahren	20,28726 €	21,49773 €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	9,22871 €	9,76629 €
Schulkinder	3,51381 €	3,72745 €

Die monatliche Landespauschale ergibt sich aus der Multiplikation der Tageswerte mit 261 Jahresarbeitstagen geteilt durch 12 Monate:

Pauschale je Kind/ Monat	ab 1.1.2019	ab 1.8.2019
Kinder unter 3 Jahren	441,24786 €	467,57565 €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	200,72452 €	212,41672 €
Schulkinder	76,42528 €	81,07194 €

Nach kaufmännischer Rundung ergeben sich folgende Beträge:

HH-Jahr	2019 Jan. - Jul.	2019 Aug. - Dez.
Pauschale je Kind/ Monat	gerundet	gerundet
Kinder unter 3 Jahren	441,25 €	467,58 €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	200,72 €	212,42 €
Schulkinder	76,43 €	81,07 €

nachrichtlich Pauschale je Kind/ Jahr	2019 Gesamt
Kinder unter 3 Jahren	5.426,65 €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	2.467,14 €
Schulkinder	940,36 €

Anlage 2: Berechnung der Höhe der Beteiligung der örtlichen Träger nach §12a für das Jahr 2019

Die Beteiligung der örtlichen Träger wird auf dem bisherigen Niveau eingefroren. Für das Jahr 2019 werden als Ausgangsbeträge die Beträge festgelegt, die bei einer reinen Fortschreibung des bestehenden KiFöG zu leisten sind. Ab dem Jahr 2020 wird dieser Ausgangsbetrag entsprechend der Steigerung der Jahrespersonalkosten erhöht. Der Prozentsatz ergibt sich aus dem Vergleich der ermittelten Jahrespersonalkosten nach §12 Absatz 1 mit den Werten des jeweiligen Vorjahres.

monatliche Pauschale ö.T. für	2018 IST §12 Abs.2 (Land)	2019 §12 Abs.2 alt Fortschreibung (Land)	davon 53% (gerundet)	KiFöG 2019 § 12a Abs.2 Pauschale ö.T.
Kinder unter 3 Jahren	234,66	243,65	129,13	129,13
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	138,78	144,10	76,37	76,37
Schulkinder	63,76	66,21	35,09	35,09

Anlage 3: Jahrespersonalkosten

Stand: 14.08.2018

2017	Jan. 2017	ab Febr. 2017	Sonderzahlung	Jahressumme
S 8a, Stufe 5	3.322,88	3.400,97	2.092,96	42.826,51
S 8b, Stufe 5	3.686,40	3.773,03	2.321,92	47.511,65
Mittelwert	3.504,64	3.587,00	2.207,44	45.169,08
AN-Brutto	3.504,64	3.587,00	2.207,44	45.169,08
PK inkl. AG-Anteile 19,425%	4.185,42	4.283,77	2.636,23	53.943,17
			Anstieg ggü. 2016	2,274%

2018	IST Jan. + Feb. 2018	ab März 2018	Sonderzahlung	Jahressumme
S 8a, Stufe 5	3.400,97	3.506,77	2.091,44	43.961,08
S 8b, Stufe 5	3.773,03	3.890,41	2.320,24	48.770,40
Mittelwert	3.587,00	3.698,59	2.205,84	46.365,74
AN-Brutto	3.587,00	3.698,59	2.205,84	46.365,74
PK inkl. AG-Anteile 19,425%	4.283,77	4.417,04	2.634,32	55.372,28
			Anstieg ggü. 2017	2,649%

Die Berechnung berücksichtigt sämtliche bis 31.08.2020 geltenden Tarifvereinbarungen (Quelle: <http://oeffentlicherdienst.info/tvoed/sue/> und beck-online.de).

Ab September 2020 werden Anstiege von 1,5 % jährlich angenommen. Ab 2021 wird angenommen, dass die Tarifierhöhung jeweils im März eines Jahres eintritt.

Jahressonderzahlung (Ost):

bis 2015: 67,5% des Durchschnittsentgelts von Juli/August/September

2016: 65,92 %

2017: 61,54 %

2018: 59,64%

Die AG-Anteile zur SV-Versicherung wurden für jedes Jahr neu ermittelt.

Quelle: <http://www.lohn-info.de/beitragsberechnung.html>

Ab 2018 Prognose (Fortschreibung auf Beitragshöhe 2017)

Anlage 4: Entlastung von Erzieherinnen und Erziehern durch Anpassung der Personalschlüssel

Es wird ausgegangen von einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 40Std./Woche an 5 von 7 Tagen.

Pro Jahr ergeben sich somit aufgerundet 261 Arbeitstage (365/7*5) à 8 Stunden. Jährlich werden folglich pro VzÄ 2088 Arbeitsstunden vergütet (261*8h).

Ein VzÄ-Arbeitstag entspricht ca. 0,383 % der jährlichen vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung. Die Fachpersonalschlüssel wären entsprechend anzupassen:

zusätzliche Tage (à 8 Std.)	%	Bruttoarbeitszeit	Personalschlüssel		
			Krippe	KiGa	Hort
+ 0	0,0000000	100,00 %	0,1800	0,0800	0,0500
+ 1	0,3831418	100,38 %	0,1807	0,0803	0,0502
+ 2	0,7662835	100,77 %	0,1814	0,0806	0,0504
+ 3	1,1494253	101,15 %	0,1821	0,0809	0,0506
+ 4	1,5325670	101,53 %	0,1828	0,0812	0,0508
+ 5	1,9157088	101,92 %	0,1834	0,0815	0,0510
+ 6	2,2988506	102,30 %	0,1841	0,0818	0,0511
+ 7	2,6819923	102,68 %	0,1848	0,0821	0,0513
+ 8	3,0651341	103,07 %	0,1855	0,0825	0,0515
+ 9	3,4482759	103,45 %	0,1862	0,0828	0,0517
+ 10	3,8314176	103,83 %	0,1869	0,0831	0,0519
+ 11	4,2145594	104,21 %	0,1876	0,0834	0,0521
+ 12	4,5977011	104,60 %	0,1883	0,0837	0,0523
+ 13	4,9808429	104,98 %	0,1890	0,0840	0,0525
+ 14	5,3639847	105,36 %	0,1897	0,0843	0,0527
+ 15	5,7471264	105,75 %	0,1903	0,0846	0,0529
+ 16	6,1302682	106,13 %	0,1910	0,0849	0,0531
+ 17	6,5134100	106,51 %	0,1917	0,0852	0,0533
+ 18	6,8965517	106,90 %	0,1924	0,0855	0,0534
+ 19	7,2796935	107,28 %	0,1931	0,0858	0,0536
+ 20	7,6628352	107,66 %	0,1938	0,0861	0,0538

Bei Berücksichtigung von 10 zusätzlichen Tagen ergeben sich, auf drei Nachkommastellen gerundet, folgende Personalschlüssel ab dem 1.1.2019:

	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	Schulkind
bis 31.12.2018	0,180	0,080	0,050
ab 01.01.2019	0,187	0,083	0,052

Anlage 5: Kalkulation zur Anzahl der Kinder, die von der Regelung profitieren

Für Mehrkindfamilien sollen nur für das älteste Kind Kita-Beiträge erhoben werden, für alle weiteren Kinder (ohne Hortkinder) übernimmt das Land die jeweiligen Kostenbeiträge.

Es ist zunächst die Anzahl der Kinder zu ermitteln, für die das Land die Kostenbeiträge übernehmen müsste.

Es wird davon ausgegangen, dass die Familienkonstellation gem. StaLA-Daten 2015 auf alle betreuten Kinder in allen Gemeinden jahresunabhängig übertragbar sind und dass alle Geschwisterkinder gleichzeitig in Kindertagesbetreuung sind. Auf eine Differenzierung über Drei-Kind-Familien hinaus wird verzichtet.

StaLA, Statistische Berichte, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, 2015 Haushalt und Familie

Tabelle 4.1 Ledige Kinder in der Familie nach Alter, Zahl der ledigen Geschwister in der Familie

Kinder U6	Anzahl
ohne Geschwister	46.800
mit 1 Geschwister	42.200
mit 2 und mehr Geschwistern	16.800

Kinder 6 bis U10	Anzahl
ohne Geschwister	18.900
mit 1 Geschwister	31.900
mit 2 und mehr Geschwistern	14.600

Kinder 10 bis U15	Anzahl
ohne Geschwister	25.600
mit 1 Geschwister	39.300
mit 2 und mehr Geschwistern	16.800

Berechnung MS

1. Zusammenfassung der Kinder 0 bis U15

2. Berechnung mit 3 und mehr Geschwistern: Laut ZSH-Studie Familienland Sachsen-Anhalt (S. 76) beträgt der Anteil der Familien mit 3 und mehr Kindern 14% der Familien mit 2 und mehr Geschwistern.

3. Berechnung der prozentualen Anteile

Kinder 0 bis U15	Anzahl	Anteil
Gesamt	252.900	
ohne Geschwister	91.300	36,10%
mit 1 Geschwister	113.400	44,84%
mit 2 und mehr Geschwistern	48.200	19,06%
mit 2 Geschwistern	41.452	16,39%
mit 3 und mehr Geschwistern	6.748	2,67%

Hinweis: Der Anteil der Familien mit 4 und mehr Kindern ist mit nur 2,67% so gering, dass eine weitere Differenzierung nicht sinnvoll scheint.

Obige Annahmen werden auf den Stichtag 1.3.2018 bezogen:

Altersgruppe	betreute Kinder zum Stichtag 1.3.2018	36,1% Einzelkinder	44,84% Kinder in 2-Kind-Familien	19,06% Kinder in 3+-Kind-Familien
Krippe	31.222	11.272	14.000	5.951
KiGa	63.025	22.753	28.261	12.012

Für Einzelkinder erfolgen keine Erstattungen, so dass diese im Weiteren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Bei Kindern in 2-Kind-Familien übernimmt das Land rechnerisch die Kostenbeiträge (KB) für jedes zweite Kind, bei Kindern in 3-Kind-Familien für 2/3 der Kinder.

Altersgruppe	betreute Kinder zum Stichtag 1.3.2018	Übernahme KB für Einzelkinder	Übernahme KB für Kinder in 2-Kind-Familien	Übernahme KB für Kinder in 3+-Kind-Familien
Krippe	31.222	0	7.000	3.968
KiGa	63.025	0	14.131	8.008

Die Höhe der vom Land zu erstattenden Elternbeiträge ist abhängig von der jeweiligen Altersklasse der jüngeren Geschwisterkinder, für die die Beiträge zu erstatten sein werden.

Der Altersabstand der Kinder in 2-Kind-Familien beträgt gem. der ZSH-Studie Familienland LSA 2016 durchschnittlich etwa 4,5 Jahre. Dieser Abstand wird mangels anderer Daten auch bei 3-Kind-Familien angesetzt.

Folglich besuchen im statistischen Mittel die kostenfreien jüngeren Geschwister der Kindergartenkinder in 2-Kind-Familien die Krippe, die der Hortkinder den Kindergarten, für die jedoch keine Erstattungen übernommen werden, da Hortkinder bei der Geschwisterregelung nicht berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für 3-Kind-Familien.

Beitragsklasse	betreute Kinder zum Stichtag 1.3.2018	Übernahme KB für Einzelkinder	Übernahme KB für Kinder in 2-Kind-Familien	Übernahme KB für Kinder in 3+-Kind-Familien	Summe der vom Land zu übernehmenden Kostenbeitragseinheiten
Krippe	31.222	0	7.000	3.968	10.968
KiGa	63.025	0	0	0	0

Bestimmung der Höhe der Kostenbeitragseinheiten:

Zu ermitteln ist nun die durchschnittliche Höhe der Kostenbeiträge laut Gemeindecensuren. Da die Höhe der Beiträge nicht nur von der Wohnortgemeinde und der Altersklasse abhängt, sondern auch von dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang, sind die Beiträge auch ins Verhältnis zum Betreuungsumfang zu setzen. Landesweit betrug der gewichtete Mittelwert der Kostenbeiträge laut Satzungen mit Stand 1.8.2017 für eine täglich achtstündige Betreuung 166,88€ im Krippenbereich und 125,46€ im KiGa-Bereich. Es wird erwartet, dass sich Personalkostensteigerungen unmittelbar auf die Elternbeiträge auswirken, so dass entsprechend der Berechnung der Jahrespersonalkosten (Anlage 3) für das Jahr 2018 ein Anstieg um 2,6493% und für das Jahr 2019 ein Anstieg um 3,2479% angesetzt wird.

Hochrechnung	durchschnittlicher Elternbeitrag Krippe	durchschnittlicher Elternbeitrag KiGa
2017 (IST)	166,88 €	125,46 €
2018	171,30 €	128,78 €
2019	176,86 €	132,96 €

Beitragsklasse	für Betreuungsumfang Std./Tag	Betrag im Monat 2019	Betreuungsumfang gem. StaLA Std./Tag	Betrag je Kostenbeitragseinheit	Summe der vom Land zu erstattenden Beiträge
Krippe	8	176,86 €	8,5	187,91 €	24.732.456,12 €
KiGa	8	132,96 €	8,7	144,59 €	0,00 €
Gesamt:					24.732.456,12 €

kalkulatorischer Ansatz der Einnahmeausfälle nach bisheriger Regelung im Jahr 2019:	14.575.383,57 €	ca. 14,6 Mio. EUR
kalkulatorischer Ansatz der Einnahmeausfälle bei Beitragsfreiheit für Geschwister im Jahr 2019:	24.732.456,12 €	ca. 24,7 Mio. EUR
Mehrbedarf für Erstattungen im HH-Jahr 2020:	10.157.072,55 €	ca. 10,2 Mio. EUR

Aufgrund fehlender verlässlicher Basisdaten ist eine solche Berechnung äußerst fehleranfällig, sodass in jedem Fall ein **erhebliches Haushaltsrisiko** besteht.

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
<p>Abschnitt 1</p> <p>Ziel, Arten und Aufgaben der Kinderbetreuung</p> <p>§ 1 Ziel der Kinderbetreuung</p> <p>In Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.</p>	<p>Abschnitt 1</p> <p>Ziel, Arten und Aufgaben der Kinderbetreuung</p> <p>§ 1 Ziel der Kinderbetreuung</p> <p>Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.</p>	
<p>§ 2 Freiwilligkeit der Kinderbetreuung</p> <p>(1) Der Besuch einer Tageseinrichtung und einer Tagespflegestelle ist freiwillig.</p>	<p>§ 2 Freiwilligkeit der Kinderbetreuung</p> <p>(1) Der Besuch einer Tageseinrichtung und einer Tagespflegestelle ist freiwillig.</p>	
<p>(2) Die Eltern entscheiden, ob das jeweilige Angebot angenommen wird.</p>	<p>(2) Die Eltern entscheiden, ob das jeweilige Angebot angenommen wird.</p>	
<p>(3) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Die Träger aller Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen haben auf die weltanschauliche oder religiöse Prägung der Kinder durch ihr Elternhaus Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>(3) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Die Träger aller Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen haben auf die weltanschauliche oder religiöse Prägung der Kinder durch ihr Elternhaus Rücksicht zu nehmen.</p>	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
<p>§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung</p> <p>(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7.Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.</p>	<p>§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung</p> <p>(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7.Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.</p>	
<p>(2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.</p>	<p>(2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.</p>	
<p>(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p>(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p>Änderung zum 01.08.2018 wirksam.</p>
	<p>(4) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu</p>	<p>Änderung zum 01.08.2018 wirksam.</p>

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
	zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Während der Schulferien gilt für Schulkinder Satz 2 entsprechend.	
(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.	(5) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.	Änderung zum 01.08.2019 wirksam.
(5) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer Tagespflegestelle angeboten wird. Tageseinrichtung und Tagespflegestelle sollen hierbei miteinander kooperieren.	(6) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer Tagespflegestelle angeboten wird. Tageseinrichtung und Tagespflegestelle sollen hierbei miteinander kooperieren.	Änderung zum 01.08.2019 wirksam.
(6) Die Eltern haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Sie können ihre Kinder jederzeit in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen anmelden. Abweichend von Satz 2 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren.	(7) Die Eltern haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Sie können ihre Kinder jederzeit in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen anmelden. Abweichend von Satz 2 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren.	Änderung zum 01.08.2019 wirksam.
§ 3 a Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen durch das Jugendamt nach § 20 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung und Versorgung des Kindes übernommen hat, für die Wahr-	§ 3 a Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen durch das Jugendamt nach § 20 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung und Versorgung des Kindes übernommen	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
<p>nehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen, 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, 3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen. 	<p>hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen, 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, 3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen. 	
<p>(2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.</p>	<p>(2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.</p>	
<p>(3) Für die Dauer, während der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 in Anspruch genommen werden können, kann durch das zuständige Jugendamt auch eine ergänzende ganztägige Betreuung in einer Tageseinrichtung gewährt werden. Das Jugendamt trägt die dadurch zusätzlich entstehenden notwendigen Kosten nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches.</p>	<p>(3) Für die Dauer, während der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 in Anspruch genommen werden können, kann durch das zuständige Jugendamt auch eine ergänzende ganztägige Betreuung in einer Tageseinrichtung gewährt werden. Das Jugendamt trägt die dadurch zusätzlich entstehenden notwendigen Kosten nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches.</p>	
<p>§ 3 b Wunsch- und Wahlrecht</p> <p>(1) Die Leistungsberechtigten nach § 3 haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen</p>	<p>§ 3 b Wunsch- und Wahlrecht</p> <p>(1) Die Leistungsberechtigten nach § 3 haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrich-</p>	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
<p>Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen. Sie sind von der Leistungsverpflichteten auf dieses Recht hinzuweisen.</p>	<p>tungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen. Sie sind von der Leistungsverpflichteten auf dieses Recht hinzuweisen.</p>	
<p>(2) Der Wahl soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.</p>	<p>(2) Der Wahl soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.</p>	
<p>(3) Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl der Leistungsberechtigten maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen, insbesondere der Wunsch nach Betreuung in einer Tageseinrichtung mit besonderem religiösen, weltanschaulichen oder pädagogischen Profil, mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeitsplatz eines Elternteiles. Bei der Ermittlung der Mehrkosten dürfen auf freie Platzkapazitäten im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Leistungsverpflichteten entfallende Personalkosten in der Regel nicht berücksichtigt werden, wenn der Leistungsverpflichteten die Ausübung des Wahlrechtes unter Angabe der gewünschten Tageseinrichtung mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung mitgeteilt wurde.</p>	<p>(3) Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl der Leistungsberechtigten maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen, insbesondere der Wunsch nach Betreuung in einer Tageseinrichtung mit besonderem religiösen, weltanschaulichen oder pädagogischen Profil, mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeitsplatz eines Elternteiles. Bei der Ermittlung der Mehrkosten dürfen auf freie Platzkapazitäten im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Leistungsverpflichteten entfallende Personalkosten in der Regel nicht berücksichtigt werden, wenn der Leistungsverpflichteten die Ausübung des Wahlrechtes unter Angabe der gewünschten Tageseinrichtung mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung mitgeteilt wurde.</p>	
<p>§ 4 Arten der Kinderbetreuung (1) Tageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.</p>	<p>§ 4 Arten der Kinderbetreuung (1) Tageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.</p>	
<p>(2) Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tages-</p>	<p>(2) Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im</p>	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
<p>pflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</p>	<p>Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</p>	
<p>§ 5 Aufgaben der Tageseinrichtungen</p> <p>(1) Tageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.</p>	<p>§ 5 Aufgaben der Tageseinrichtungen</p> <p>(1) Tageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.</p>	
<p>(2) Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, interkulturelle Kompetenz und Sensibilität, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich</p>	<p>(2) Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, interkulturelle Kompetenz und Sensibilität, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähig-</p>	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
<p>der Gestaltung von Lernprozessen, fördern. Die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert Bildungsprozesse heraus, greift Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie schließt die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein. Zu diesem Zweck sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken gefördert werden. Tageseinrichtungen fördern die emotionale und musische Entwicklung der Kinder. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.</p>	<p>keiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern. Die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert Bildungsprozesse heraus, greift Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie schließt die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein. Zu diesem Zweck sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken gefördert werden. Tageseinrichtungen fördern die emotionale und musische Entwicklung der Kinder. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.</p>	
<p>(3) Die Träger der Tageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.</p>	<p>(3) Die Träger der Tageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.</p>	
	<p>(4) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen sollen dem Wohl der Kinder und den Bedarfen ihrer Eltern unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 bis 4 und 7 Rechnung tragen.</p>	<p>Änderung zum 01.08.2019 wirksam.</p>
	<p>(5) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen den individuellen Bedürfnissen der Eltern gemäß § 3 Abs. 7 gerecht werden und eine stündliche Staffe-</p>	<p>Änderung zum 01.08.2019 wirksam. „nach“ ist besser verständlich als</p>

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
	<p>lung der Betreuungsverträge anbieten. Für Kinder bis zum Eintritt in die Schule und für Schulkinder während der Schulferien soll nach der vierten Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Während der Schulzeiten soll für Schulkinder nach der dritten Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden.</p>	<p>das bisherige „ab“.</p>
<p>(4) Schulkindern soll auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung mit der Schule zusammenarbeiten.</p>	<p>(6) Schulkindern soll auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung mit der Schule zusammenarbeiten.</p>	<p>Änderung zum 01.08.2019 wirksam.</p>
<p>(5) Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern.</p>	<p>(7) Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern.</p>	<p>Änderung zum 01.08.2019 wirksam.</p>
<p>(6) Für Schulkinder, die eine Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, sollen der Träger der Tageseinrichtung und der Schulträger in Abstimmung mit den Eltern und der Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung treffen.</p>	<p>(8) Für Schulkinder, die eine Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, sollen der Träger der Tageseinrichtung und der Schulträger in Abstimmung mit den Eltern und der Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung treffen.</p>	<p>Änderung zum 01.08.2019 wirksam.</p>
<p>§ 6 Tagespflege (1) Tagespflege kann Alternative und Ergänzung zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sein. Tagespflegestellen sollen ihre Angebote insbesondere in Kooperation mit Tageseinrichtungen gestalten. Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben gelten entsprechend und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für die Tagespflegestellen.</p>	<p>§ 6 Tagespflege (1) Tagespflege kann Alternative und Ergänzung zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sein. Tagespflegestellen sollen ihre Angebote insbesondere in Kooperation mit Tageseinrichtungen gestalten. Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben gelten entsprechend und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für die Tagespflegestellen.</p>	
<p>(2) Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf Kinder betreuen.</p>	<p>(2) Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf Kinder betreuen.</p>	
<p>(3) Die Tagespflegeperson muss persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet</p>	<p>(3) Die Tagespflegeperson muss persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit</p>	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
<p>sein. Ausgebildete Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 sollten vorrangig für die Tagespflege zum Einsatz kommen. Tagespflegepersonen, die keine Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 sind, müssen vor Aufnahme des ersten Kindes in die Tagespflege an einem geeigneten Vorbereitungskurs erfolgreich teilgenommen haben, der Kenntnisse über die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern im häuslichen Rahmen vermittelt. Vor der Aufnahme weiterer Kinder in Tagespflege sollen diese Tagespflegepersonen an einer geeigneten Maßnahme zur fachlichen Qualifizierung teilgenommen haben.</p>	<p>fachlich vorbereitet sein. Ausgebildete Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 sollten vorrangig für die Tagespflege zum Einsatz kommen. Tagespflegepersonen, die keine Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 sind, müssen vor Aufnahme des ersten Kindes in die Tagespflege an einem geeigneten Vorbereitungskurs erfolgreich teilgenommen haben, der Kenntnisse über die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern im häuslichen Rahmen vermittelt. Vor der Aufnahme weiterer Kinder in Tagespflege sollen diese Tagespflegepersonen an einer geeigneten Maßnahme zur fachlichen Qualifizierung teilgenommen haben.</p>	
<p>(4) Die für die Zwecke der Tagespflege genutzten Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen gewährleisten, dass die Betreuung in Tagespflege ihre Aufgabe nach Absatz 1 erfüllen kann und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung sollen anregungsreich und kindgerecht sein.</p>	<p>(4) Die für die Zwecke der Tagespflege genutzten Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen gewährleisten, dass die Betreuung in Tagespflege ihre Aufgabe nach Absatz 1 erfüllen kann und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung sollen anregungsreich und kindgerecht sein.</p>	
<p>§ 7 Kindermitwirkung in den Tageseinrichtungen Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Tageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Tageseinrichtung gehört werden müssen.</p>	<p>§ 7 Kindermitwirkung in den Tageseinrichtungen Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Tageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Tageseinrichtung gehört werden müssen.</p>	
<p>§ 8 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderung Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden. Je</p>	<p>§ 8 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderung Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Ta-</p>	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu decken.	geseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu decken.	
Abschnitt 2 Träger, Finanzierung, Errichtung und Sicherstellungsaufgaben	Abschnitt 2 Träger, Finanzierung, Errichtung und Sicherstellungsaufgaben	
§ 9 Träger (1) Träger von Tageseinrichtungen können sein: 1. Gemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, 2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder 3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tageseinrichtung ist und die die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen.	§ 9 Träger (1) Träger von Tageseinrichtungen können sein: 1. Gemeinden und Verbandsgemeinden, 2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder 3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tageseinrichtung ist und die die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen.	
(2) Betriebstageseinrichtungen sind in die öffentliche Förderung aufzunehmen, soweit sie in dem Jugendhilfeplan gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Berücksichtigung fanden, die pädagogischen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllen und für sämtliche Kinder des Einzugsbereiches angeboten werden.	(2) Betriebstageseinrichtungen sind in die öffentliche Förderung aufzunehmen, soweit sie in dem Jugendhilfeplan gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Berücksichtigung fanden, die pädagogischen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllen und für sämtliche Kinder des Einzugsbereiches angeboten werden.	
(3) Die Einrichtung oder die Übernahme von Tageseinrichtungen durch Träger im Sinne von Absatz 1 Nrn. 2 oder 3 soll durch die Leistungsverpflichteten unterstützt werden.	(3) Die Einrichtung oder die Übernahme von Tageseinrichtungen durch Träger im Sinne von Absatz 1 Nrn. 2 oder 3 soll durch die Leistungsverpflichteten unterstützt werden.	
§ 10 Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verantwortlich für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen	§ 10 Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verantwortlich für die Vorhaltung einer	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
<p>von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen. Sie haben eine Bedarfsplanung gemäß § 80 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzustellen. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, den Trägern der freien Jugendhilfe und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist in allen Phasen der Bedarfsplanung das Benehmen herzustellen.</p>	<p>an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen.</p>	
	<p>(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben eine Bedarfsplanung für den Bereich der Kindertagesbetreuung gemäß § 80 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzustellen. Bedarfsplanungen der Gemeinden und Verbandsgemeinden sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Der Entwurf der Planung ist mit den Gemeinden und Verbandsgemeinden zu erörtern.</p>	
	<p>(3) Bei der Bedarfsplanung ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben. Der Bedarf ist dabei mindestens für jede Gemeinde und Verbandsgemeinde separat auszuweisen.</p>	
	<p>(4) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 unterstützen.</p>	
<p>(2) Die Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sollen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich beraten werden.</p>	<p>(5) Die Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sollen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich beraten werden.</p>	
<p>§ 10a Zusammenarbeit des Jugendamts mit Tageseinrichtungen zur Vermeidung von Gefährdungen des Kindeswohls Zur Erreichung des Schutzes von Kindern wirken das Jugendamt und die Träger von Tageseinrichtungen zusam-</p>	<p>§ 10a Zusammenarbeit des Jugendamts mit Tageseinrichtungen zur Vermeidung von Gefährdungen des Kindeswohls Zur Erreichung des Schutzes von Kindern wirken das Jugendamt und die Träger von Tageseinrich-</p>	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
<p>men. Die Jugendämter schließen auf der Grundlage des § 8a Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, mit den Trägern von Tageseinrichtungen und Diensten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Hierbei sind insbesondere Regelungen</p>	<p>tungen zusammen. Die Jugendämter schließen auf der Grundlage des § 8a Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, mit den Trägern von Tageseinrichtungen und Diensten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Hierbei sind insbesondere Regelungen</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Qualifizierung und zum Einsatz von Kinderschutzfachkräften in Tageseinrichtungen, 2. zur Meldung und dem Zusammenwirken beim Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls, 3. zum Hinwirken der Tageseinrichtung auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn diese für erforderlich gehalten werden, aufzunehmen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Qualifizierung und zum Einsatz von Kinderschutzfachkräften in Tageseinrichtungen, 2. zur Meldung und dem Zusammenwirken beim Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls, 3. zum Hinwirken der Tageseinrichtung auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn diese für erforderlich gehalten werden, aufzunehmen. 	
<p>§ 11 Grundsätze der Finanzierung (1) Die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen wird gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert. Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Zuweisungen.</p>	<p>§ 11 Grundsätze der Finanzierung (1) Die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen wird gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und Verbandsgemeinden, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert. Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Zuweisungen.</p>	
<p>(2) Soweit Kinder in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen</p>	<p>(2) Soweit Kinder in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Neunten Buches Sozi-</p>	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
<p>gen nach den §§ 78a bis 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 75 bis 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Bei Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.</p>	<p>algesetzbuch erhalten, erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach den §§ 78a bis 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 75 bis 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Bei Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.</p>	
<p>§ 11a Vereinbarungen, Rahmenvertrag (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.</p>	<p>§ 11a Vereinbarungen (1) <i>In enger Abstimmung verhandeln der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden und Verbandsgemeinden für ihren Zuständigkeitsbereich mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt diese Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde oder Verbandsgemeinde ab. Das Einvernehmen soll auf den Vereinbarungen nach Satz 1 schriftlich dokumentiert werden.</i></p>	
<p>(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</p>	<p>(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</p>	
<p>(3) Die Konzeption ist Bestandteil der Vereinbarung. In der Vereinbarung sollen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung getroffen werden.</p>	<p>(3) Die Konzeption ist Bestandteil der Vereinbarung. In der Vereinbarung sollen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung getroffen werden.</p>	
<p>(4) Der Träger der Tageseinrichtung ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt darzulegen.</p>	<p>(4) Der Träger der Tageseinrichtung ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt darzulegen.</p>	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
<p>(5) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium koordiniert den Abschluss des Rahmenvertrages gemäß § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sowie dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene. Kommt der Rahmenvertrag innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, nachdem die Landesregierung schriftlich aufgefordert hat, kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Verordnung Vorschriften stattdessen erlassen.</p>		
<p>§ 12 Finanzielle Beteiligung des Landes (1) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegt die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder zugrunde, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. Im Falle eines Doppelhaushalts ist für das zweite Haushaltsjahr die entsprechende Statistik zum 1. März des Vorjahres zugrunde zu legen.</p>	<p>§ 12 Finanzielle Beteiligung des Landes (1) An der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen beteiligt sich das Land ab dem 1. Januar 2019 in Höhe von 50 v.H. und ab dem 1. August 2019 in Höhe von 51 v. H. an den Personalkosten für die pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Abs. 3, die aufgrund des Mindestpersonalschlüssels nach § 21 Abs. 2 entstehen, und gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegen zugrunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft gemäß § 21 Abs. 3 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst des Vorjahres, 2. der Mindestpersonalschlüssel für pädagogische Fachkräfte gemäß § 21 Abs. 2, 3. der Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, der sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Lan- 	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
	<p>desamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt, und</p> <p>4. die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt.</p>	
<p>(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab 1. Januar 2018 für:</p> <p>1. Kinder unter drei Jahren: 234,66 Euro</p> <p>2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 138,78 Euro</p> <p>3. Schulkinder: 63,76 Euro.</p>	<p>(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab dem 1. Januar 2019 für:</p> <p>1. Kinder unter drei Jahren: 441,25 Euro,</p> <p>2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 200,72 Euro,</p> <p>3. Schulkinder: 76,43 Euro und</p> <p>ab dem 1. August 2019 für</p> <p>1. Kinder unter drei Jahren: 467,58 Euro,</p> <p>2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 212,42 Euro,</p> <p>3. Schulkinder: 81,07 Euro.</p>	
<p>(3) Das Land trägt die Kosten, die aufgrund der Ausweitung des Anspruches auf ganztägige Betreuung für Kinder entstehen, und die für die Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels entstehenden Kosten. Diese monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab 1. Januar 2018 für:</p> <p>1. Kinder unter drei Jahren: 153,33 Euro,</p> <p>2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 68,50 Euro</p>		
<p>(4) Die Zuweisungen nach den Absätzen 2 und 3 für jedes betreute Kind sind regelmäßig insbesondere an die Tarifentwicklung und Veränderungen des Betreuungsumfanges anzupassen.</p>		

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
(5) Die Auszahlung erfolgt in gleichen Raten zum Ersten der Monate Januar, März, Juni und September des laufenden Haushaltsjahres.	(3) Die Auszahlung erfolgt in gleichen Raten zum Ersten der Monate Februar, April, Juli und Oktober des laufenden Haushaltsjahres.	
<p>§ 12a Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die ihnen nach § 12 Abs. 1 bis 4 gewährten Zuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen weiter. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren darüber hinaus aus eigenen Mitteln einen Betrag in Höhe von 53 v. H. der auf sie entfallenden Zuweisungen des Landes gemäß § 12 Abs. 2. Die Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 und 3 sowie die Zuweisungen nach Satz 2 werden in Höhe eines Viertels des Betrages des Vorjahres zum 1. Februar des laufenden Haushaltsjahres als Abschlagszahlung geleistet. Der Restbetrag wird in gleich hohen Beträgen jeweils zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres geleistet.</p>	<p>§ 12a Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die ihnen nach § 12 Abs. 2 gewährten Zuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen weiter. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren darüber hinaus aus eigenen Mitteln Zuweisungen für jedes betreute Kind.</p>	
	<p>(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab dem 1. Januar 2019 für: 1. Kinder unter drei Jahren: 129,13 Euro, 2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 76,37 Euro, 3. Schulkinder: 35,09 Euro.</p>	
	<p>(3) Die Zuweisungen nach Absatz 2 sind jährlich an die tariflichen Änderungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst anzupassen.</p>	
	<p>(4) Die Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 sowie die Zuweisungen nach Absatz 2 werden in gleich hohen Beträgen jeweils zum Ersten der Monate März, Mai, August und November des laufenden Haushaltsjahres geleistet.</p>	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
<p>(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf die ihm nach § 12 gewährten Zuweisungen nur an solche Träger von Tageseinrichtungen weiterleiten, die in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen sind und sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren.</p>	<p>(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf die ihm nach § 12 Abs. 2 gewährten Zuweisungen nur an solche Träger von Tageseinrichtungen weiterleiten, die in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 3 aufgenommen sind und sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren.</p>	
<p>§ 12b Finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften^{*)} Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf zu tragen. Zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs können Kostenbeiträge gemäß § 13 erhoben werden.</p>	<p>§ 12b Finanzielle Beteiligung der Gemeinden und Verbandsgemeinden Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf zu tragen. Zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs können Kostenbeiträge gemäß § 13 erhoben werden.</p>	
<p>Fußnoten * Vgl. Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 2015 - LVG 2/14 - (Bek. v. 21.12.2015, GVBl. LSA S. 664)</p>		
<p>§ 12c Finanzierung bei Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit dessen Zustimmung betreut, regeln der aufnehmende und der abgebende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kostentra-</p>	<p>§ 12c Finanzierung bei Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit dessen Zustim-</p>	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
<p>gung in einer Vereinbarung.</p>	<p>mung betreut, regeln der aufnehmende und der abgebende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kostentragung in einer Vereinbarung.</p>	
<p>§ 13 Kostenbeiträge (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen können von den Eltern Kostenbeiträge erhoben werden. Diese sind nach der Anzahl der tatsächlich benötigten Betreuungsstunden zu staffeln. Die Kostenbeiträge können insbesondere nach den in § 90 Abs. 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten weiteren Kriterien sozialverträglich gestaffelt werden.</p>	<p>§ 13 Kostenbeiträge (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen können von den Eltern Kostenbeiträge erhoben werden. Diese sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Die Kostenbeiträge können insbesondere nach den in § 90 Abs. 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten weiteren Kriterien sozialverträglich gestaffelt werden.</p>	<p>Änderung zum 01.08.2019 wirksam.</p>
<p>(2) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.</p>	<p>(2) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.</p>	<p>Änderung zum 01.08.2019 wirksam.</p>
<p>(3) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.</p>	<p>(3) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.</p>	<p>Änderung zum 01.08.2019 wirksam.</p>
<p>(4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2014 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.</p>	<p>(4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Nichtschulkinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2019 den Kostenbeitrag, der für das älteste betreute Nichtschulkind zu entrichten ist, nicht übersteigen.</p>	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
<p>(5) Das Land Sachsen-Anhalt stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Pauschale zum Ausgleich der durch die Regelung des Absatzes 4 verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2017 beträgt die Pauschale 12 775 080,96 Euro. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, den in Satz 2 genannten Betrag für die Folgejahre jährlich an die Entwicklung der Zahl der betreuten Kinder, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt, und an die Entwicklung der Höhe der Kostenbeiträge durch Verordnung anzupassen. Dazu übermitteln die Gemeinden und Verbandsgemeinden dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium jährlich bis zum 31. August die am 1. August geltende Höhe der Kostenbeiträge. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der in den Gemeinden und Verbandsgemeinden in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen betreuten Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht maßgeblich, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. Die Pauschale wird an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres geleistet. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen die Pauschale zweckgebunden jeweils zum 28. Februar an die Gemeinden und Verbandsgemeinden aus.</p>	<p>(5) Soweit die Regelung des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bis zum 31. März des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.</p>	
<p>(6) Die Verpflegungskosten tragen die Eltern.</p>	<p>(6) Die Verpflegungskosten tragen die Eltern. Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.</p>	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
<p>§ 14 Bauliche Beschaffenheit, Ausstattung Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen müssen den Aufgaben nach den §§ 5, 7 und 8 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein.</p>	<p>§ 14 Bauliche Beschaffenheit, Ausstattung Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen müssen den Aufgaben nach den §§ 5, 7 und 8 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein.</p>	
<p>§ 15 Auskunftspflicht und Evaluierung (1) Die Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Zwecke der Finanzplanung und der Evaluierung dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>§ 15 Auskunftspflicht, Datenerhebung und -verarbeitung (1) Die Träger von Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen sind verpflichtet, den Gemeinden und Verbandsgemeinden die erforderlichen Daten zur Durchführung der den Gemeinden und Verbandsgemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann die Gemeinde oder Verbandsgemeinde durch Satzung regeln. Die Satzung bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.</p>	
<p>(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat die Finanzierungsregelung nach den §§ 11 bis 13 bis zum Ende des Jahres 2016 zu evaluieren und dem Landtag bis zum Ende des dritten Quartals 2017 schriftlich zu berichten.</p>	<p>(2) Die Träger von Tageseinrichtungen, die Tagespflegestellen, die Gemeinden und Verbandsgemeinden sind verpflichtet, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die erforderlichen Daten zur Durchführung der den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung regeln.</p>	
	<p>(3) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium jährlich bis zum 31. August die am 1. August geltende Höhe der Kostenbeiträge zu übermitteln.</p>	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
	(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten zu übermitteln.	
	(5) Das Statistische Landesamt soll dem überörtlichen Träger und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden und Verbandsgemeinden die für sie zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten übermitteln.	
Abschnitt 3 Betrieb und Unterhaltung § 16 <i>(aufgehoben)</i>	Abschnitt 3 Betrieb und Unterhaltung § 16 <i>(aufgehoben)</i>	
§ 17 <i>(aufgehoben)</i>	§ 17 <i>(aufgehoben)</i>	
§ 18 Medizinische Betreuung (1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.	§ 18 Medizinische Betreuung (1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
	versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.	
(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Tageseinrichtung befindlichen Kinder zu sorgen.	(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Tageseinrichtung befindlichen Kinder zu sorgen.	
(3) Die Tageseinrichtungen setzen sich mit den Frühförderstellen in Verbindung, um die erforderlichen therapeutischen Angebote für Kinder mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen sicherzustellen.	(3) Die Tageseinrichtungen setzen sich mit den Frühförderstellen in Verbindung, um die erforderlichen therapeutischen Angebote für Kinder mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen sicherzustellen.	
<p>§ 19 Elternvertretung und Kuratorium (1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieherinnen und Erziehern notwendig.</p>	<p>§ 19 Elternvertretung und Kuratorium (1) Um den Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 5 gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fach- und Hilfskräften notwendig.</p>	<p>Änderung zum 01.08.2019 wirksam.</p>
(2) Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wird eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt.		<p>Änderung zum 01.08.2019 wirksam.</p>
(3) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Diese Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.	(2) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertreterinnen und Elternvertretern angemessene Berücksichtigung finden. Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter nach Satz 1 , die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tages-	<p>Änderung zum 01.08.2019 wirksam.</p>

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
(4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere	einrichtung. (3) Das Kuratorium soll den Träger beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere	Änderung zum 01.08.2019 wirksam.
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit, 2. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen, 3. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung, 4. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung, 5. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen, 6. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und 7. die Information der Eltern. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit, 2. die Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung, 3. die Beratung über die Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten, 4. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung, 5. die Beratung darüber, in welchen Fällen die gesundheitliche Eignung des Kindes nach Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist, 6. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung, 7. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung, 8. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen, 9. die Beratung über den Umfang der Verpflegung, die Auswahl und den Wechsel der Anbieterin oder des Anbieters, 10. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und 11. die Information der Eltern. 	Änderung zum 01.08.2019 wirksam.
Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich zur Änderung	Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich	Änderung zum 01.08.2019 wirksam.
<ol style="list-style-type: none"> 1. der Konzeption und 2. der Öffnungs- und Schließzeiten. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Änderung der Konzeption, 2. zur Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten. 	Änderung zum 01.08.2019 wirksam.

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
	ten.	
<p>(5) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung, wenn in der Gemeinde mehrere Tageseinrichtungen bestehen. Die Gemeindeelternvertretung ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Die Gemeindeelternvertretungen innerhalb eines Landkreises wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Kreiselternvertretung, die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss entsendet. In kreisfreien Städten entsendet die Gemeindeelternvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss. Das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung. Ist Leistungsverpflichtete die Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, tritt diese an die Stelle der Gemeinde.</p>	<p>(4) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter aller Kuratorien der Tageseinrichtungen in einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte aller Kuratorien mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde oder Verbandsgemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Das Nähere zum Wahlverfahren und den Wahlterminen zu den Gemeindeelternvertretungen regeln die Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Satzung.</p>	<p>Änderung zum 01.08.2019 wirksam.</p>
	<p>(5) Die Gemeindeelternvertretungen innerhalb eines Landkreises wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertretung der Eltern in dem Landkreis (Kreiselternvertretung). Die Kreiselternvertretung entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss.</p>	<p>Änderung zum 01.08.2019 wirksam.</p>
	<p>(6) In kreisfreien Städten wählen die Elternvertreterinnen und Elternvertreter aller Kuratorien der Tageseinrichtungen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertretung der Eltern in der kreisfreien Stadt (Stadtelternvertretung). Die Stadtelternvertretung ist von der kreisfreien Stadt</p>	<p>Änderung zum 01.08.2019 wirksam.</p>

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
	bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen und entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss .	
	(7) Das Nähere zum Wahlverfahren und den Wahlterminen zu den Stadt- und Kreiselternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung .	Änderung zum 01.08.2019 wirksam.
(6) Die Kreiselternvertretungen und die Gemeindeelternvertretungen der kreisfreien Städte wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landeselternvertretung , die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesjugendhilfeausschuss entsendet. Die Geschäftsstelle der Landeselternvertretung wird beim Kinderbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet.	(8) Die Kreiselternvertretungen und die Stadtelternvertretungen der kreisfreien Städte wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landeselternvertretung , die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesjugendhilfeausschuss entsendet. Die Geschäftsstelle der Landeselternvertretung wird beim Kinderbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet.	Änderung zum 01.08.2019 wirksam.
(7) Die Gemeinde-, Kreis- und Landeselternvertretungen tagen mindestens einmal im Jahr. Sie wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand , der als Ansprechpartner für die Eltern und die Verwaltung dient sowie die laufenden Geschäfte führt. Die Elternvertretungen sind unabhängig und geben sich eine Geschäftsordnung .	(9) Die Gemeinde-, Kreis-, Stadt- und Landeselternvertretungen tagen mindestens einmal im Jahr. Sie wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand , der als Ansprechpartner für die Eltern und die Verwaltung dient sowie die laufenden Geschäfte führt. Die Elternvertretungen sind unabhängig und sollen sich eine Geschäftsordnung geben .	Änderung zum 01.08.2019 wirksam.
<p>§ 20 Aufsicht</p> <p>(1) Die Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Sie wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen, in dessen Gebiet sich die Tageseinrichtung oder die Tagespflegestelle befindet, und erstreckt sich auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.</p>	<p>§ 20 Aufsicht</p> <p>(1) Die Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Sie wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen, in dessen Gebiet sich die Tageseinrichtung oder die Tagespflegestelle befindet, und erstreckt sich auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.</p>	
(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist sach-	(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhil-	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
lich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern.	fe ist sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern.	
<p>Abschnitt 4 Pädagogische Fachkräfte</p> <p>§ 21 Pädagogische Fachkräfte (1) Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen muss durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein.</p>	<p>Abschnitt 4 Pädagogische Fachkräfte</p> <p>§ 21 Pädagogische Fachkräfte (1) Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen muss durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein.</p>	
(2) Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt	(2) Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt ab dem 1. August 2019	
<ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum 31. Juli 2015 für jedes Kind unter drei Jahren 0,15 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und 0,18 Arbeitsstunden ab dem 1. August 2015, 2. für jedes Kind von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 0,08 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und 3. für jedes Schulkind 0,05 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. für jedes Kind unter drei Jahren 0,187 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft, 2. für jedes Kind von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 0,083 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft, 3. für jedes Schulkind 0,052 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft. 	
Bezugsgrößen für die Mindestpersonalschlüssel sind die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung.	Bezugsgrößen für die Mindestpersonalschlüssel sind die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung.	
(3) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:	(3) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher, 2. Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten, insbesondere wenn sie vor Aufnahme 	<ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher, 2. staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen, 3. Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheits- 	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
<p>ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,</p> <p>3. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 476), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist,</p> <p>4. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen, oder</p> <p>5. Personen, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern 1 bis 4 verfügen.</p>	<p>pädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten, insbesondere wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,</p> <p>4. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), in der jeweils geltenden Fassung, wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist,</p> <p>5. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen, oder</p> <p>6. Personen, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89), in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern 1 bis 5 verfügen.</p>	
(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf	(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhil-	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
<p>Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, <i>im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden.</i></p>	<p>fe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten zugelassen werden. Dabei soll ein Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften beachtet werden.</p>	
<p>(5) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen. Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Fortbildung von Fachkräften der Kinderbetreuung und -förderung zu Kinderschutzzfachkräften.</p>		<p>siehe § 22 Abs. 2</p>
<p>§ 22 Leitung und Fortbildung (1) Für jede Tageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen. Von einer besonderen Eignung ist insbesondere auszugehen bei einer Qualifikation gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 2.</p>	<p>§ 22 Leitung und Fortbildung (1) Für jede Tageseinrichtung ist eine pädagogische Fachkraft nach § 21 Abs. 3 als Leitungsperson einzusetzen, sofern sie dafür besonders geeignet ist. Von einer besonderen Eignung ist auszugehen, wenn sie sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignet und eine dieser Aufgabe entsprechende Aus-, Fort- oder Weiterbildung erhalten hat. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen.</p>	
<p>(2) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen.</p>	<p>(2) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen. Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Fortbildung von Fachkräften der Kin-</p>	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
<p>Abschnitt 5 Schlussvorschriften</p> <p>§ 23 <i>(aufgehoben)</i></p>	<p>Abschnitt 5 Schlussvorschriften</p> <p>§ 23 Zusätzliches Personal in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen</p> <p>(1) Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. August 2019 die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte gemäß § 21 Abs. 3 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst zur Förderung von Angeboten für Nichtschulkinder zur Verfügung. Damit sollen individuelle Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden.</p> <p>(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die Mittel an geeignete Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Mittel des Landes um eigene ergänzen.</p>	<p>Regelung greift ab 01.08.2019.</p>
<p>§ 24 Verordnungsermächtigungen (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen</p>	<p>§ 24 Verordnungsermächtigungen (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen</p>	
<p>1. über die Zuordnung der im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erworbenen Berufsbezeichnungen, 2. über das Verfahren bei der Anerkennung der Ausbildung für den jeweiligen Teilbereich im Tätigkeitsfeld des staatlich anerkannten Erziehers nach Nummer 1</p>	<p>1. über die Zuordnung der im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erworbenen Berufsbezeichnungen, 2. über das Verfahren bei der Anerkennung der Ausbildung für den jeweiligen Teilbereich im</p>	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
	Tätigkeitsfeld des staatlich anerkannten Erziehers nach Nummer 1	
(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat durch Verordnung	(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat durch Verordnung	
<p>1. den Inhalt des Bildungsprogramms „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ festzulegen und</p> <p>2. insbesondere</p> <p>a) die Abwicklung der Auszahlung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a an die Träger der Tageseinrichtungen und an die Tagespflegestellen,</p> <p>b) die Ermittlung des verbleibenden Finanzbedarfs nach § 12b Satz 1, den die Gemeinde, Verbandsgemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft zu tragen hat, einschließlich des Verfahrens zur Auszahlung dieses Betrages an die Träger der Tageseinrichtungen, sowie</p> <p>3. das Nähere zur Tagespflege gemäß § 6, insbesondere zur persönlichen und gesundheitlichen Eignung einer Tagespflegeperson, Umfang und Dauer geeigneter Vorbereitungskurse und Qualifizierungsmaßnahmen sowie zu angemessenen Aufwendungen einschließlich des Erziehungsaufwandes, zu regeln.</p>	<p>1. den Inhalt des Bildungsprogramms „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ festzulegen und</p> <p>2. insbesondere</p> <p>a) die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 aufgrund tariflicher Veränderung ab dem Jahr 2020 jährlich festzulegen,</p> <p>b) die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12a Abs. 2 und 3 aufgrund tariflicher Veränderung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst ab dem Jahr 2020 jährlich festzulegen,</p> <p>c) die Abwicklung der Auszahlung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a an die Träger der Tageseinrichtungen und an die Tagespflegestellen,</p> <p>d) die Ermittlung des verbleibenden Finanzbedarfs nach § 12b Satz 1, den die Gemeinde oder Verbandsgemeinde zu tragen hat, einschließlich des Verfahrens zur Auszahlung dieses Betrages an die Träger der Tageseinrichtungen,</p> <p>e) das Verfahren der Erstattung nach § 13 Abs. 5 zu regeln, sowie</p> <p>3. das Nähere zur Tagespflege gemäß § 6, insbesondere zur persönlichen und gesundheitlichen Eignung einer Tagespflegeperson, Umfang und Dauer geeigneter Vorbereitungskurse und Qualifizierungsmaßnahmen sowie zu angemessenen Aufwendungen einschließlich des Erziehungsaufwandes, zu regeln.</p>	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
	<p>(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann durch Verordnung regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Inhalt der Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1, 2. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung nach § 15 Abs. 4, sowie 3. das Nähere zum Wahlverfahren und zu den Wahlterminen zur Landeselternvertretung nach § 19 Abs. 8, 4. das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mittel, insbesondere die Verteilungsschlüssel und den Nachweis der Verwendung der Mittel. 	
<p>§ 25 Übergangsvorschrift Satzungen über Kostenbeiträge sind spätestens zum 1. August 2018 an die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 2 anzupassen.</p>	<p>§ 25 Übergangsvorschrift Zum Ausgleich der durch die Regelung des § 13 Abs. 4 in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen im Jahr 2018 stellt das Land Sachsen-Anhalt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Pauschale in Höhe von 13 654 904,90 Euro zur Verfügung. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der in den Gemeinden und Verbandsgemeinden in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen betreuten Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht maßgeblich, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Jahres 2018 ergibt. Die Pauschale wird an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. Januar des Jahres 2019 geleistet. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen die Pauschale zweckgebunden zum 28. Februar 2019 an</p>	

Geltendes Gesetz	Entwurf 2018 (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen
	<p>die Gemeinden und Verbandsgemeinden aus.</p>	
<p>§ 25a Einschränkung von Grundrechten Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundrecht auf elterliche Sorge im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.</p>	<p>§ 25a Einschränkung von Grundrechten Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundrecht auf elterliche Sorge im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.</p>	
<p>§ 26 In-Kraft-Treten Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p>	<p>§ 26 In-Kraft-Treten Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p>	
	<p>In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes § 2 Inkrafttreten (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft. (2) § 1 Nr. 3, Nr. 4 Buchst. a und Nr. 15 Buchst. a, c und d tritt am 1. August 2019 in Kraft.</p>	

Eckpunkte der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Koalitionsausschuss am 8. Mai 2018

Sachsen-Anhalt geht einen entscheidenden Schritt zu besserer Kinderförderung, Elternentlastung und zur Unterstützung von Gemeinden und pädagogischen Fachkräften und setzt damit die Festlegungen des Koalitionsvertrages um. Darauf hat sich der Koalitionsausschuss geeinigt.

Wir setzen bei der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes auf ein neues, transparenteres Finanzierungssystem, auf einen gleichen Anspruch für alle Kinder auf frühkindliche Bildung sowie bessere Bedingungen für das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen und eine gute Finanzausstattung der Kommunen. Eltern sollen nur noch für ein Kind in Krippe und Kindergarten Beiträge bezahlen müssen.

Vor dem Hintergrund der Ankündigung der Bundesregierung, einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule zu schaffen, wird in Sachsen-Anhalt darüber hinaus auf eine engere Verzahnung von Hort und Grundschule gesetzt. Es wird geprüft, ob der Hort perspektivisch von der Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration in die Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung überführt werden kann. Die Koalitionspartner sind sich darin einig, dass dies jedoch nicht kurzfristig zu erreichen ist, sondern intensiver Vorbereitung bedarf.

Grundlage für die Novellierung des Kinderförderungsgesetzes bildet der Koalitionsvertrag, in welchem nachstehende Vereinbarungen getroffen worden sind (S. 48 f.):

„Wir werden in einem zweiten Schritt das Kinderförderungsgesetz bis zum 31. Dezember 2017 novellieren. Dies wird auf Grundlage der Evaluierung des Kinderförderungsgesetzes, unter Berücksichtigung aktueller Gutachten und fachlicher Stellungnahmen zur Finanzierung der Kinderbetreuung und insbesondere vor dem Hintergrund des diesbezüglichen Urteils des Landesverfassungsgerichts geschehen. Die Koalition wird dabei die Finanzierungssystematik und die Finanzierungswege des Kinderförderungsgesetzes grundsätzlich auf den Prüfstand stellen und alle Möglichkeiten zur Kostendämpfung für Eltern und Gemeinden nutzen. Am Ende der Evaluierung wird eine transparente, nachvollziehbare und umfassende Finanzierungssystematik etabliert. Dabei streben wir des Weiteren eine Verbesserung der tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relation in den Einrichtungen vor Ort an. Dafür sind die Ausfallzeiten des Personals (Urlaub, Krankheit, Fortbildung) in die Personalschlüssel einzupreisen.“

Durch diese Anpassungen der Landespauschalen eröffnen wir den Gemeinden die Möglichkeit sozialverträgliche Elternbeiträge festzulegen. Auch wird dadurch die personelle Situation in den Einrichtungen verbessert und damit die Umsetzung des Bil-

ungsprogramms „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ befördert. Das Programm soll im Übergang zur Grundschule stärker eingesetzt werden. [...]

Vor dem Hintergrund der hohen Kinderarmutsquote im Land werden wir eine Sonderförderung für Kitas in Vierteln mit besonderem Entwicklungsbedarf auflegen.“

Die Koalitionspartner begrüßen, dass darüber hinaus auch der Bund die Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten fördern wird. Das „Gute-Kita-Gesetz“ werde helfen, weitere wichtige Schritte auf dem Weg zu einer zusätzlichen Entlastung der Eltern von Beiträgen sowie einer noch besseren Qualität der frühkindlichen Bildung zu gehen. Die Koalitionspartner sind sich einig, dass hierzu eine Entschließung des Landtages im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren vorbereitet werden soll.

Die Eckpunkte des neuen Kinderförderungsgesetzes:

Auf Grundlage nachstehender Eckpunkte ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration gebeten, einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu erarbeiten und kurzfristig vorzulegen. Die Koalitionspartner sind sich der Bedeutung dieser Novellierung bewusst und werden den Gesetzentwurf daher ergebnisorientiert, sorgsam und zeitnah beraten.

- **Transparente Finanzierung durch Systemwechsel:**

Das Land beteiligt sich künftig mit einem festen Prozentsatz i. H. v. 50 Prozent an den gesamten Personalkosten für pädagogische Fachkräfte; Berechnungsgrundlage ist dabei weiterhin der Mittelwert der Jahrespersonalkosten für pädagogische Fachkräfte aus den Entgeltgruppen 8a und 8b des TVöD SUE in Erfahrungsstufe 5. Das löst die derzeitigen Pro-Kind-Pauschalen ab. Dadurch wird die Finanzierung transparenter. Es werden bei Neufassung des Kinderförderungsgesetzes für 2019 die Kinderzahlen des Statistischen Landesamtes zum Stichtag 01.03.2018 zugrunde gelegt.

Das Land erhöht somit seinen Anteil von derzeit 49 Prozent an den Personalkosten und trägt damit zu einer weiteren Entlastung der Gemeinden um etwa 7,3 Millionen Euro bei. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich weiterhin in bisherigem Umfang an den Kosten. Das entspricht für 2019 ca. 17 Prozent der Personalkosten für pädagogische Fachkräfte.

- **Stärkere Unterstützung der Gemeinden:**

Das Land hat die Tarifabschlüsse der vergangenen Jahre und die tatsächliche Betreuungszeit der Kinder in dieser Legislaturperiode vollständig in den aktuellen Landespauschalen für die Kinderbetreuung eingerechnet und damit die finanzielle Ausstattung der Kommunen deutlich verbessert. Die aktuellen Tarifabschlüsse des TVöD wie auch die der kommenden Jahre werden weiterhin vollständig vom Land in den Personalkosten abgebildet. Dies ist Grundlage für eine angemessene Vergütung und zugleich ein Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Für das Jahr 2019 ist dies ein Plus von 10 Millionen Euro im Vergleich zu den bisherigen Ansätzen.

- **Entlastung der Eltern:**

Zu den wichtigsten Punkten gehört die finanzielle Entlastung der Eltern. Das Land übernimmt die Elternbeiträge für Geschwisterkinder ab dem zweiten Kind, wenn zeitgleich mehr als ein Geschwisterkind in Krippe und Kindergarten betreut wird. Das bedeutet, für das jüngste Kind sind Kostenbeiträge zu entrichten, alle weiteren Geschwisterkinder sind bis zum Schuleintritt kostenfrei.

Dies führt zu einem jährlichen finanziellen Mehrbedarf i. H. v. ca. 4,3 Millionen Euro.¹ Hiervon profitieren die Eltern von ca. 33.000 Geschwisterkindern.

- **Entlastung von Erzieherinnen und Erziehern:**

Ausfallzeiten für Fortbildung, Krankheit und Urlaub werden stärker berücksichtigt. Hierzu sollen in einem ersten Schritt zehn Arbeitstage pro Fachkraft im Jahr zusätzlich Berücksichtigung finden.

Dies begründet einen finanziellen Mehrbedarf von jährlich etwa 21 Millionen Euro.

- **Gleicher Bildungsanspruch für alle Kinder:**

Der Zugang zu frühkindlicher Bildung stellt entscheidende Weichen für den Bildungserfolg von Kindern und ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 8. Schuljahrgang einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung. Ein Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht generell ein Förderungs- und Betreuungsangebot von acht Stunden je Betreuungstag oder 40 Wochenstunden. Wo entsprechender Bedarf besteht - insbesondere zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, bei Ausbildung, Fortbildung oder Studium oder aufgrund von Pflege, Krankheit und anderen Verpflichtungen - erhöht sich der Anspruch unbürokratisch auf 10 Stunden täglich oder bis zu 50 Stunden in der Woche. Die Regelungen für den Hort bleiben unverändert.

- **Förderung von Kitas mit besonderem Bedarf:**

Kindertageseinrichtungen in Vierteln mit besonderem Entwicklungsbedarf sollen vom Land speziell gefördert werden, um etwa Maßnahmen zur Stärkung von Kindern mit besonderen sozialen Herausforderungen besser umsetzen zu können. Für jede geför-

¹ Der bisherige HH-Ansatz für den Ausgleich derartiger Einnahmeausfälle beträgt ca. 14,6 Millionen Euro; die beabsichtigte Regelung zur Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder würde ein HH-Ansatz von ca. 18,9 Millionen Euro bedingen.

derte Kita sollen ungefähr zwei pädagogische Fachkräfte finanziert werden. Dies entspricht landesweit ca. 100 Stellen. Dazu wird ein Landesprogramm aufgelegt.

Dies begründet einen zusätzlichen jährlichen Aufwand i. H. v. ca. 5,8 Millionen Euro.

- **Stärkung der Rolle der Gemeinden:**

Land, Landkreise und Gemeinden stehen in gemeinsamer Verantwortung für die Qualität und Finanzierung der Kinderbetreuung. Die Rolle der Gemeinden bei den Verhandlungen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen wird gestärkt. Beim Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen sind die Unterschriften des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der Gemeinde und im Falle einer freien Trägerschaft zudem die des freien Trägers erforderlich.

- **Stärkung der Elternvertretungen:**

Die Rolle der Elternvertretungen wird gestärkt. Insbesondere wird das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration die Arbeit der Landeselternvertretung stärker unterstützen. Zudem erhalten Elternkuratorien zusätzliche Mitwirkungsmöglichkeiten. So sollen Kuratorien entscheiden können, ob eine ärztliche Gesundheitschreibung in der Einrichtung vorgelegt werden muss, wenn ein Kind nach Krankheit die Einrichtung wieder besuchen möchte.

- **Anerkennung der „Kitaler“:**

Die staatlich geprüften Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen („Kitaler“) werden im Gesetz als pädagogische Fachkräfte anerkannt.

- **Hortbetreuung:**

Es wird geprüft, unter welchen Rahmenbedingungen die Horte noch in dieser Legislaturperiode in das Schulgesetz aufgenommen werden können, um die Entwicklung der Grundschulen zu Ganztagschulen zu befördern. Damit würde die Zuständigkeit für den Hortbereich vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration auf das Ministerium für Bildung übergehen.

- **Weiterentwicklung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen:**

Das System der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen hat sich zur transparenten Darstellung der Kosten bewährt. Der Landesrechnungshof hat eine Verbindung zur Auszahlung der Landesmittel mit dem Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen vorgeschlagen. Ob dies rechtlich möglich ist, wird derzeit geprüft.

- **Kita-Verpflegung:**

Die Wichtigkeit einer gesunden Verpflegung in der Kindertageseinrichtung wird betont. Vor diesem Hintergrund soll in der Begründung des Gesetzes explizit auf die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung sowie auf die Arbeit der Vernet-

zungsstelle KiTa- und Schulverpflegung Sachsen-Anhalt Bezug genommen werden. Die sog. „Mittelbaren Verpflegungskosten“ (insb. Küchennebenleistungen) sollen in die allgemeinen Platzkosten, welche in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen abgebildet sind, aufgehen.

- **Aktuellere Berechnungsgrundlagen:**

Die Zuweisung des Landesanteils an der Kita-Finanzierung soll auf Grundlage möglichst aktueller statistischer Daten zu Kinderzahlen und Betreuungsumfang erfolgen. Hierzu könnte etwa eine landesweite Software oder auch eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung entsprechender Daten dienlich sein, wodurch eine mindestens jährliche Anpassung ermöglicht würde.

- **Staffelung der Betreuungsverträge:**

Ab der fünften Stunde sollen Elternbeitragsatzungen für Krippe und Kindergarten eine stündliche Staffelung enthalten. Eine Vielzahl von Gemeinden berücksichtigt dies bereits jetzt.

- **Vergleichbare Kostenstrukturen:**

Für eine bessere Vergleichbarkeit der Kostenstrukturen in Kindertageseinrichtungen erarbeitet das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration ein Kostenblatt zur einheitlichen Kalkulation der Pro-Platz-Kosten.